

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Institut für Kulturwissenschaften

Lehrstuhl für Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte

**Das Urheberrecht und die 68er-Bewegung:  
Quantitative und qualitative Untersuchungen zur Rezeption und  
Bedeutung der Raubdruckbewegung zwischen 1967 und 1973 in der  
BRD.**

Magisterarbeit

eingereicht von

Carmen Maria Thiel

am 5. August 2007

Gutacher/in:

Prof. Dr. Hannes Siegrist

Isabella Löhr, M.A.

*Aber der Pfeil gehört nicht mehr dem Schützen, sobald er von der Sehne des Bogens fortfliegt, und das Wort gehört nicht mehr dem Sprecher, sobald es seiner Lippe entsprungen und gar durch die Presse vervielfältigt worden.*

Heinrich Heine (1852)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vorrede zur zweiten Auflage, Zur Geschichte der Religion und Philosophie in Deutschland, in: Heinrich Heine, Sämtliche Schriften, Bd. 3, hrsg. von Klaus Briegleb, Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1997, S. 509.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	
1.1. Kontextualisierung, Problemstellung und Ziel	S. 5
1.2. Aufbau der Arbeit und methodische Anmerkungen	S. 7
1.3. Forschungsstand	S. 8
<b>2. Theoretische Grundlagen</b>	S. 11
2.1. Grundlegung des Urheberrechts im 18. Jahrhundert	S. 11
2.2. Entwicklung der Raubdruckbewegung von 1967 bis 1973	S. 18
2.2.1. Die Befreiung vergessener Geisteswerke	S. 20
2.2.2. Expansion und Professionalisierung	S. 23
2.2.3. Ausbau der literarischen Gegenöffentlichkeit und Zerfall des revolutionären Raubdrucks	S. 28
<b>3. Rechtliche Grundlagen</b>	S. 31
3.1. Rechtliche Einordnung verschiedener Raubdruck-Fallgruppen	S. 31
3.2. Interessendisparitäten: Raubdrucke für die Allgemeinheit?	S. 33
3.3. Beispiele	
3.3.1. Herbert Wehner: „Notizen“	S. 35
3.3.2. „Streit unter Genossen“	S. 37
3.4. Rechtliche Konsequenzen für den Raubdruck	S. 39
<b>4. Rezeptionsanalyse: Mediale Präsenz und gesellschaftliche Bedeutung des Raubdrucks</b>	S. 41
4.1. Quantitative Ebene: Der mediale Stellenwert des Raubdrucks	
4.1.1. Hypothesen und Konzeption der Untersuchung	S. 41
4.1.2. Auswertung der Ergebnisse	
4.1.2.1. Explizite und marginale Rezeption	S. 45
4.1.2.2. Relation von Rezeption und Titelproduktion	S. 49
4.1.2.3. Der Raubdruck im Spiegel einzelner Raubdruckfälle	S. 50

4.1.3. Zusammenfassung	S. 51
4.2. Qualitative Ebene: Die Bewertung des Raubdrucks im Diskurs	
4.2.1. Zwischen Kriminalisierung und Legitimierung	S. 52
4.2.1.1. Verbände	S. 53
4.2.1.2. Verlage, Autoren und Presse	S. 57
4.2.1.3. Arno Schmidt: Der Avantgardist und die „sozialen Täter“	S. 60
4.2.1.4. Beförderung des Raubdrucks durch Verlagspolitik	S. 62
4.2.2. Das Raubdruck-Selbstverständnis und der „Kampf gegen das bürgerliche Copyright“	
4.2.2.1. Theoretiker	S. 64
4.2.2.2. Antagonismen: Trittbrettfahrer auf ideologischen Schienen	S. 65
4.2.2.3. Die „sozialen Täter“ und ihr avantgardistischer Anspruch	S. 70
4.2.3. Zusammenfassung	S. 71
<b>5. Fazit und Ausblick</b>	<b>S. 74</b>
<b>Anhang</b>	<b>S. 77</b>
<b>Literatur und Quellenverzeichnis</b>	<b>S. 81</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Kontextualisierung, Problemstellung und Ziel

Gegenwärtig scheint sich durch die rasante Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und dem damit einhergehenden gesellschaftlichen Wandel ein Privatanspruch auf geistiges Eigentum nur unter veränderten Rahmenbedingungen aufrecht erhalten zu lassen. Die Digitalisierung jeglicher Information im World Wide Web ermöglicht heute eine für die Nutzer vergleichsweise komfortable und schnelle Aneignung, Vervielfältigung und Distribution von Wissensbeständen. Der Charakter von geistigem Eigentum als privatem Eigentum ist in der heutigen „Informations- und Wissensgesellschaft“ zu einem umkämpften Faktum geworden. Von besonderer Prägnanz ist die Diskussion um das Raubkopieren, d.h. das illegale Downloaden und Vervielfältigen von Musik oder Filmen aus dem Internet zum eigenen Gebrauch.<sup>1</sup> Brisant ist aber auch die Digitalisierung ganzer Bibliotheken durch den amerikanischen Internetriesen *Google*.<sup>2</sup> Während Befürworter des Mammutprojekts die Demokratisierung der Weltliteratur<sup>3</sup> feiern, prognostizieren Kritiker die „Amerikanisierung des Weltgedächtnisses“<sup>4</sup>.

Mit der Entfaltung der Idee des geistigen Eigentums und der Durchsetzung des Kapitalismus als herrschende Produktionsweise ab dem 18. Jahrhundert in liberalen, säkular geprägten Gesellschaften generierte sich die heute selbstverständliche Vorstellung von Wissen, d.h. Ideen, Gedanken und Informationen jeglicher Art, als privatem Eigentum seines Schöpfers. Von technischen Errungenschaften begleitet, wurden damit neue Dimensionen der Kapitalanlage und -verwertung möglich. Die Institution des geistigen Eigentums bzw. des Urheberrechts ermöglichte Produzenten und Verwertern von Wissen, geistige Schöpfungen handel- und vermarktbar zu machen. Die Kehrseite

---

<sup>1</sup> Vgl. die aktuelle Debatte um die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (Auswahl): Bundesministerium für Justiz, Bundestag beschließt Novelle des Urheberrechts vom 5.7.07, [http://www.bmj.bund.de/enid/4a3f2db6b5392b8415a32402246a6eda,c40328636f6e5f6964092d0934353535093a095f7472636964092d0933303832/Pressestelle/Pressemitteilungen\\_58.html](http://www.bmj.bund.de/enid/4a3f2db6b5392b8415a32402246a6eda,c40328636f6e5f6964092d0934353535093a095f7472636964092d0933303832/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html) (27.7.07); Urheberrecht: Streit um Pauschalvergütung für Privatkopien geht mitunter weiter, in: heise online vom 25.6.07, <http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/91701&words=2%20Korb&T=2.%20korb> (10.7.07). Volker Dambeck, Deutschen Forschern blüht die Zukunft mit Fax und Papierkopien, in: Spiegel online vom 6.7.07, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,492954,00.html> (10.7.07).

<sup>2</sup> Vgl. die Diskussionen zu Google-Print (Auswahl): NZZ online, „Google Print wird nur Gewinner und keine Verlierer haben“ vom 11.11.2005, <http://www.nzz.ch/2005/11/11/em/articleDB7UM.html> (28.7.07); Nikki Popper, Guerrillakämpfer im digitalen Dschungel. Gegen die Suchmaschine Google hat sich ein digitaler Widerstand formiert, in: 3sat online vom 3.8.2006, [http://www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/cgi-bin/se\\_search.pl?HTML-NR=2&PER\\_PAGE=25&query\\_string=guerillak%EAmpfer](http://www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/cgi-bin/se_search.pl?HTML-NR=2&PER_PAGE=25&query_string=guerillak%EAmpfer) (23.7.07). Siehe auch <http://books.google.com/> (27.7.07).

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Nikolaus Filus/Nadim Sarrouh/Richard Windmüller, Information Rules I vom 15.12.2005, <http://ig.cs.tu-berlin.de/lehre/w2005/ir1/uebref/FiSaWi-GooglePrintAusarbeitung-2005-12-15.pdf> (27.7.07); Mary Sue Coleman, Google, the Khmer Rouge and the Public Good, Rede an den Verband Amerikanischer Verleger vom 6.2.2006, <http://www.umich.edu/pres/speeches/060206google.html> (27.7.07).

<sup>4</sup> Jean-Noël Jeanneney zitiert nach Michael Mönninger, Die Google-Bibliothek, in: Die Zeit vom 04.04.2005 abrufbar unter <http://www.zeit.de/2005/32/Google-Bibliothek> (23.7.07).

dieses Prozesses bestand darin, dass die Ressource „Wissen“ ihren freiverfügbaren Charakter verlor. In der Genese des Urheberrechtsgesetzes wurden damit soziale Konflikte zwischen den am geistigen Eigentum beteiligten Akteuren – Urheber, Werkvermittler und Rezipienten – ausgelöst. Teil dieses historischen Prozesses um das geistige Eigentum und Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Episode der Raubdruckbewegung „um '68“. Genauer gesagt handelt es sich um das Phänomen des unautorisierten Nachdrucks, das sich ab 1967 vorwiegend innerhalb studentischer Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland abzeichnete, expandierte und bis 1972/73 andauerte.<sup>5</sup> Im Kontext der allgemeinen Protest- und Emanzipationsbewegung entstanden Bedürfnisse nach vergriffenen wissenschaftlichen bzw. sozialrevolutionären Texten, deren Inhalte für die kritische Atmosphäre des hier zu behandelnden Zeitraumes grundlegend waren. Zwischen 1967 und 1972/73 kam es zu kontroversen Diskussionen bezüglich des Zugangs zu und des Umgangs mit Wissensbeständen, deren Impuls nicht zuletzt von dem damals recht jungen Urheberrechtsgesetz ausging. Das Urheberrecht stellt ein Ergebnis umfassender Interessensabwägungen der unterschiedlichen Beteiligten dar. Gleichwohl wurden diese Auseinandersetzungen schon bald nicht mehr in diesem juristischen Rahmen geführt, sondern entwickelten eine Dynamik, die sich in weit größere Spannungsfelder einschrieb, sich aus ihnen speiste und in ihnen bewegte. Das Urheberrecht soll in erster Linie die wirtschaftlichen und ideellen Interessen des geistigen Schöpfers schützen, andererseits muss es auch die Belange Dritter, etwa Werkvermittler (z.B. Verlage, Buchhändler) und Rezipienten genügend Rechnung tragen. Dass dieser Balanceakt vom Gesetzgeber nicht leicht zu erfüllen war, indiziert die Raubdruckbewegung. Die forschungsleitende Frage, die sich nun auftut, lautet: Wenn das Urheberrechtsgesetz es versäumte, einen Bedürfnisausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen zu schaffen, wie stand dann die Öffentlichkeit zu der Problematik und wie rezipierte sie die Raubdruckbewegung? Zudem: Welche Bedeutung nahm der Raubdruck innerhalb der BRD in den Jahren 1967 bis 1973 ein?

Unter Öffentlichkeit soll die in den Medien veröffentlichte Meinung unterschiedlicher am Raubdruck direkt oder indirekt beteiligter Akteure verstanden werden. Damit kann die gesellschaftliche Stimmung gegenüber dem Raubdruckthema widergespiegelt werden. Es wird angenommen, dass eine öffentliche Legitimierung der Raubdruckbewegung vorhanden war. Das hier verfolgte Ziel besteht darin, die Breiten- und Tiefenwirkung der Raubdruckbewegung offen zu legen, indem ers-

---

<sup>5</sup> Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, konzentriert sie sich nach einer historischen Einführung ausschließlich auf die Entwicklungen in Deutschland in den Jahren 1967-1973. Die Raubdruckbewegung wird von Albrecht Götz von Olenhusen innerhalb dieses Zeitraumes lokalisiert.

tens die mediale Wahrnehmung und Rezeption herausgearbeitet und zweitens der Raubdruckdiskurs nach Rechtfertigungen für bzw. gegen den Raubdruck untersucht wird.

## 1.2. Aufbau der Arbeit und methodische Anmerkungen

Die Arbeit beginnt im zweiten Kapitel mit einem Einblick in das 18. Jahrhundert. In diesem Zeitalter der Aufklärung wurde infolge des Büchernachdrucks die Idee des geistigen Eigentums vorangetrieben und schließlich die Grundlage für das moderne Urheberrecht geschaffen, das heute noch Aktualität besitzt. Es ist auch die Epoche, in der die Vorstellung der bürgerlichen Gesellschaft mit intellektuellen Bedürfnissen entwickelt wurde. Im so genannten „Nachdruckzeitalter“ verfestigte sich nicht nur die Vorstellung des Urhebers als eigenständigem Schöpfer, sondern auch der liberale Bildungsgedanke. Zudem nahm die Marktfähigkeit des Buches zu. Immer mehr Akteure beteiligten sich am geistigen Eigentum in einer sich wandelnden Gesellschaft. Die Bedeutung dieses historischen Abschnittes für die vorliegende Arbeit besteht darin, dass bereits zur Zeit der Grundsteinlegung des Urheberrechts zum Teil gegensätzliche Interessen zwischen Urhebern, Werkvermittlern und Rezipienten wahrzunehmen waren, die sich auch im 20. Jahrhundert im unerlaubten Büchernachdruck widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund wird sodann der Gegenstand dieser Arbeit eröffnet: Die Raubdruckbewegung im Westen Deutschlands zwischen 1967 und 1973. Sie wird ausführlich in drei Phasen beschrieben, es werden wichtigste Parallelen und Differenzen zum Nachdruck des 18. Jahrhunderts aufgezeigt und die Charakteristika des Raubdrucks verdeutlicht. Die äußeren strukturellen und situativen Vorläufer sowie Momente des „Chiffre 68“ können als bekannt vorausgesetzt werden und bleiben deshalb in dieser Arbeit weitestgehend ausgeklammert; eine zusammenhängende Darstellung der Struktur der Gesamtbewegung und der Teilbewegung „Raubdruck“ kann für die Entstehung eines „adäquaten Erklärungsmodells“<sup>67</sup> nur in wenigen Ansätzen geleistet werden.

Im dritten Kapitel soll die kodifizierte Variante des Forschungsthemas im Rechtssystem deutlich werden. Diese Rechtsebene stellt die Basis für das Verständnis vom Raubdruck als Rechtsbruch

---

<sup>6</sup> Nach Detlev Claussen, Chiffre 68, in: Dietrich Harth/Jan Assmann (Hg.), *Revolution und Mythos*, Fischer Verlag, Frankfurt am Main 1992, S. 219-228. *Literatur zur 68er-Protestbewegung* (Auswahl): Heinz Bude, *Das Altern einer Generation. Jahrgänge 1938-1948*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1995; Klaus Farin, *Jugendkulturen in Deutschland. 1950-1989*, Zeitbilder, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 37-79; Franz Werner Kersting, *Entzauberung des Mythos? Ausgangsbedingungen und Tendenzen einer gesellschaftlichen Standortbestimmung der westdeutschen „68er“-Bewegung*, in: *Westfälische Forschungen* 48 (1998), 1-20; Wolfgang Kraushaar, *1968 als Mythos*, Chiffre und Zäsur, Hamburger Edition, Hamburg 2000; Oskar Negt, *Achtundsechzig. Politische Intellektuelle und die Macht*, Steidl Verlag, Göttingen 1995; Michael Schneider, *Den Kopf verkehrt aufgesetzt oder Die melancholische Linke in den siebziger Jahren. Aspekte des Kulturzerfalls in den siebziger Jahren*, 2. Auflage, Luchterhand Verlag, Darmstadt 1982.

<sup>7</sup> Dietmar K. Pfeiffer (Diss.), *Die neue Opposition, Geschichte, Erscheinungsformen und Ursachen der jugendlichen Protestbewegung seit 1960*, Münster 1972, S. 2.

dar. Die Differenzierung verschiedener Raubdruck-Fallgruppen und die Gegenüberstellung unterschiedlicher Interessen sollen an weitere Bewertungsmaßstäbe für das Raubdruckphänomen heranführen.

Der praktisch-empirische Teil dieser Arbeit folgt schließlich in einem vierten Teil. Anhand einer Rezeptions- und Inhaltsanalyse wird zunächst über die quantitative gesellschaftliche Bedeutung des Raubdrucks Aufschluss gegeben, die sich an der medialen Präsenz und Persistenz des Gegenstands ablesen lässt. Hierbei spielen auch medienwissenschaftliche Faktoren eine Rolle. Drei unterschiedliche, im Zeitraum 1967 bis 1973 in der BRD erschienene Mediengattungen (Nachrichtenmagazin, Zeitungen und Fachzeitschriften) werden nach Artikeln untersucht, die sich mit der Raubdruckproblematik befassen. Diese Ebene ist als Grundlage zu verstehen, auf der in einem zweiten Schritt der qualitative Grad des Raubdrucks herausgearbeitet wird. Dabei werden Rechtfertigungsmechanismen der unterschiedlichen Akteure, etwa Verleger, Autoren oder Journalisten, deutlich gemacht. Mit dieser tieferen Betrachtung des Phänomens sollen nicht allein nur rechtliche Aspekte, sondern auch soziale, kultur- und politrevolutionäre sowie moralische<sup>8</sup> Argumentationen erläutert werden, die den Raubdruck entweder unterstützten oder aber entkräfteten. Darüber hinaus wird das Selbstverständnis der Akteure innerhalb der Raubdruckbewegung analysiert, um damit bisherige Erkenntnisgrundlagen über den Raubdruck zu erweitern.

### 1.3. Forschungsstand

Die Raubdruckbewegung der Zeit zwischen 1967 und 1973 wurde bisher wissenschaftlich kaum bearbeitet. Neben dieser Tatsache bildet die Aktualität des Themas im Zusammenhang mit gegenwärtigen Diskussionen um das Urheberrecht eine grundlegende Motivation für diese Magisterarbeit.

Albrecht Götz von Olenhusen, Rechtshistoriker, Urheber- und Verlagsrechtsexperte, Zeitgenosse der Studentenbewegung, zudem auch Teilnehmer und teilnehmender Beobachter der Raubdruckbewegung sowie Sammler und Archivar von Raubdrucken, lieferte die ersten und heute noch wichtigsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Phänomen „Raubdruck“ in der BRD. Zahlreiche seiner Publikationen wurden für diese Arbeit herangezogen. Erste (rechts-)wissenschaftliche Aufmerksamkeit weckte er mit seinem 1970 in der Fachzeitschrift *Kritische Justiz* erschienenen Aufsatz

---

<sup>8</sup> Moral bzw. moralische Aspekte sind im Folgenden auf Handlungen bezogen, deren Intention einer „guten Absicht“ folgen und allgemein akzeptiert werden. Dabei kann das Verhalten juristisch zwar als Unrecht, aus soziologisch-beschreibender Perspektive jedoch als legitim bzw. moralisch vertretbar angesehen werden.



„Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke“<sup>9</sup>, worin er im Kontext urheber- und verfassungsrechtlicher Aspekte die Rechtmäßigkeit unautorisierter Drucke diskutierte. 1971 vermochte er tiefere Einsichten in „Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung“ zu gewähren (z.B. Organisationsformen der Raubdruckbewegung oder Reaktionen betroffener Verlage), die er in seinem gleichnamigen Artikel darlegte.<sup>10</sup> Sein wohl wichtigster Beitrag zum Phänomen des Raubdrucks war eine in Zusammenarbeit mit der Bibliothekarin Christa Gnirß erstellte Bibliographie<sup>11</sup>, worin fast 900 Raubdrucktitel verzeichnet sind. Diese Bestandsaufnahme ermöglichte erstmals einen genaueren Einblick in die Themen und Titelproduktion der Raubdrucke. Am Beispiel Walter Benjamin im Raubdruck<sup>12</sup> zeigte Götz von Olenhusen auf, wie verschiedene Interessen an einem wichtigen Autor und seinem Werk aufeinander treffen können. Weitere Materialgrundlagen für diese Arbeit boten Zeitungs- und Zeitschriftenartikel aus den 1960er und 70er Jahren. Eine aktuelle Dokumentation und Sammlung brachten Jörg Drews und Doris Plöschberger<sup>13</sup> 2001 heraus, die sich mit dem Sonderfall des Raubdrucks von Arno Schmidts „Zettel’s Traum“ beschäftigen. Im Bereich der Rechtswissenschaft befasste sich Ulrich Weber<sup>14</sup> mit dem strafrechtlichen Schutz des Urheberrechts ausführlich am Beispiel von Raubdrucken. Die Mehrheit der publizierten Werke aus unterschiedlichen Wissenschaften (z.B. Geschichte, Soziologie, Recht, Politik), die auf die Raubdruckproblematik der 1968er eingehen, tun dies nur am Rande. Quellen ihrer Informationen sind fast ausnahmslos Arbeiten von Götz von Olenhusen. Für den historischen Abriss der Entwicklung des aus dem geistigen Eigentum begründeten Urheberrechts im deutschen Kulturraum wurden Standardwerke herangezogen, wie zum Beispiel von Ludwig Gieseke, Walter Bappert und Martin Vogel.<sup>15</sup>

Im Gegensatz zum Raubdruck der Zeit zwischen 1967 und 1973 bietet die wissenschaftliche Literatur ein umfangreicheres Repertoire zum Nachdruck des 18. Jahrhunderts. Lebhaftes zeitgenössisches

---

<sup>9</sup> Albrecht Götz von Olenhusen, Recht auf geistiges Eigentum und Raubdruck, in: Kritische Justiz, Heft 1 (1971), S. 36-47.

<sup>10</sup> Ders., Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung, in: Heinz Ludwig Arnold (Hg.), Literaturbetrieb in Deutschland, Edition Text+Kritik, Boorberg Verlag, Stuttgart/München/Hannover 1971, S. 164-172.

<sup>11</sup> Ders./Christa Gnirß, Handbuch der Raubdrucke 2. Theorie und Klassenkampf. Eine Bibliographie, Verlag Dokumentation, Pullach bei München 1973.

<sup>12</sup> Ders., Der Weg vom Manuskript zum gedruckten Text ist länger, als er bisher je gewesen ist: Walter Benjamin im Raubdruck 1969 bis 1996, Libelle Verlag, Lengwil am Bodensee 1997.

<sup>13</sup> Jörg Drews/Doris Plöschberger (Hg.), „Des Dichters Aug’ in feinem Wahnwitz rollend...“ Dokumente und Studien zu „Zettel’s Traum“, edition text+kritik, Richard Boorberg Verlag, München 2001.

<sup>14</sup> Ulrich Weber, Der Strafrechtliche Schutz des Urheberrechts. Unter Berücksichtigung der bestehenden Zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck Verlag), Tübingen 1976.

<sup>15</sup> Ludwig Gieseke, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, Otto Schwarz Verlag, Göttingen 1957; ders., Vom Privileg zum Urheberrecht, Verlag Otto Schwarz, Göttingen 1995; Martin Vogel, Geschichte des Urheberrechts, in: Gerhard Schricker (Hg.), Urheberrecht. Kommentar, Verlag C.H. Beck, München 1987, S. 73-84; Walter Bappert, Wege zum Urheberrecht. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedanken, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1962.

sche Auseinandersetzungen machten den Büchernachdruck zu einem gut untersuchten Forschungsgebiet, zumal erste juristische Abhandlungen zum geistigen Eigentum erschienen. Neben Primärtexten, etwa von Adolph Freiherr von Knigge<sup>16</sup>, Johann Stephan Pütter<sup>17</sup> oder Johann Gottlieb Fichte<sup>18</sup>, boten historische Untersuchungen wie beispielsweise von Robert Darnton<sup>19</sup> interessante Erkenntnisse zur Funktion des Nachdrucks in Deutschland, Frankreich und der Schweiz des 18. Jahrhunderts. Im folgenden Kapitel wird die Entstehungsgeschichte des Urheberrechts bzw. der Idee des geistigen Eigentums in Deutschland umrissen und der Zusammenhang zum Büchernachdruck hergestellt.

---

<sup>16</sup> Adolph Freiherr von Knigge, Büchernachdruck. An den Herrn Johann Gottwerth Müller, Doctor der Weltweisheit in Itzehoe, bey Benjamin Gottlieb Hoffmann, Hamburg 1792.

<sup>17</sup> Johann Stephan Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft, Göttingen, im Verlage der Wittve Vandenhoeck, 1774.

<sup>18</sup> Johann Gottlieb Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Ein Raisonement und eine Parabel, in: Berlinsche Monatsschrift, Bd. 21, 1793.

<sup>19</sup> Robert Darnton, Die Wissenschaft des Raubdrucks. Ein zentrales Element im Verlagswesen des 18. Jahrhunderts, hrsg. von Heinrich Meier, Carl Friedrich von Siemens Stiftung, München 2003.

## 2. Theoretische Grundlagen

Der „Raub“ von materiellem wie geistigem Eigentum ist Bestandteil der menschlichen Geschichte und daher nichts Neues.<sup>20</sup> Eigentumsbeziehungen und -verständnisse sind im Zusammenhang mit jeweils dominierenden ethischen, sachlichen und strukturellen Grundsätzen von Gruppen entstanden, geformt und entwickelt worden. Diesen nicht linearen Prozess<sup>21</sup> der Entstehung des geistigen Eigentums abzuzeichnen, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Deshalb soll es genügen, im Folgenden auf die Gründungszeit des modernen Urheberrechts, das 18. Jahrhundert, einzugehen<sup>22</sup> und die enge Verknüpfung zwischen Lehre des geistigen Eigentums und Büchernachdruck aufzuzeigen.<sup>23</sup> Das Phänomen des Büchernachdrucks blieb nicht singulär, sondern wiederholte sich in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts, wenn auch unter anderen Voraussetzungen und Motiven. Nach der historischen Einführung wird die Entwicklung des unautorisierten Bücherdrucks zwischen 1967 und 1973 in der BRD sowie seine wesentlichen Charakteristika beschrieben. Auch die moderne Erscheinungsform des Nachdrucks ist eng verbunden mit dem geistigen Eigentum bzw. mit der Frage nach dessen Verfügung.

### 2.1. Grundlegung des Urheberrechts im 18. Jahrhundert

„Daß der Büchernachdruck, oder der Raub, der an eines Dritten Eigentum begangen wird, der Eigenthümer mag nun Schriftsteller, oder Verleger, heißen, ein unerlaubtes und strafbares Handwerk sey, ist bis zur Evidenz erwiesen.“<sup>24</sup> Dies wurde 1790 einerseits konstatiert. Andererseits hieß

---

<sup>20</sup> Bereits im Altertum und in der Antike wurden Plagiarie und Übernahme fremden Gedankenguts missbilligt. Der Büchernachdruck ist nahezu so alt wie die von Gutenberg erfundene Buchdruckerkunst. Der Grundsatz der Vervielfältigungsfrage wurde vorerst nicht in Frage gestellt; der Nachdruck galt so lange als selbstverständlich und unvermeidlich bis erkannt wurde, dass er den Absatz der Originaldrucker gefährdete. (Vgl. Bappert, *Wege zum Urheberrecht*, S. 5ff.; Gieseke, *Die geschichtliche Entwicklung des Deutschen Urheberrechts*, S. 71ff.; ders., *Vom Privileg zum Urheberrecht*, S. 14ff.)

<sup>21</sup> Gerhard Luf, *Philosophische Strömungen in der Aufklärung und ihr Einfluß auf das Urheberrecht*, in: Robert Dittich (Hg.), *Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts*, Manz Verlag, Wien 1988, S. 13.

<sup>22</sup> Die wichtigsten, das Urheberrecht bestimmenden Theorien (Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht), die erst nach dem 18. Jahrhundert ausgestaltet wurden, sollen allerdings in diesem Abschnitt erwähnt werden. Die Lehre vom Verlageigentum kann hier nicht berücksichtigt werden. Sie wurde im Gegensatz zur Lehre vom geistigen Eigentum „nur von dem Gedanken an ein gewerblich begründetes Schutzrecht getragen. [...] Das, was die beiden Lehren grundsätzlich voneinander unterscheidet, ist der Umstand, daß der Ursprung des vom Verleger beanspruchten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts nach dem Grundsatz vom Verlageigentum *noch nicht auf den Autor, bzw. das mit diesem getätigte Rechtsgeschäft zurückreichte.*“ (Bappert, *Wege zum Urheberrecht*, S. 225; vgl. Eugen Ulmer, *Urheber- und Verlagsrecht*, 2. Aufl., Springer Verlag, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1960.)

<sup>23</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, *Recht auf geistiges Eigentum und Raubdruck*, S. 37f; Weber, *Der Strafrechtliche Schutz des Urheberrechts*, S. 14.

<sup>24</sup> Flugblatt vom Juni 1790 mit dem Titel „Kurze Uebersicht der Gründe der Schädlichkeit des Büchernachdrucks für die Literatur, den Buchhandel, und das lesende Publikum im teutschen Reiche; nebst Vorschlägen, dieses Uebel durch eine zweckmäßige Verfügung in der zukünftigen Kaiserlichen Wahlkapitulation von Grund aus zu heben.“ (Als nach-

es zum selben Zeitpunkt: „Daß für's Erste der Nachdruck durch kein geschriebenes Gesetz, weder in den kanonischen, noch in dem römischen Recht, oder in den deutschen Reichsgesetzen [...] verboten sey, können nicht einmal die Gegner des Nachdrucks selbst läugnen.“<sup>25</sup> Eine von Hellmut Rosenfeld zusammengestellte Bibliographie<sup>26</sup> für die Jahre 1733-1824 indiziert das Wachsen und Versiegen einer Polemik um den Büchernachdruck des 18. Jahrhunderts. Im rechtlich und politisch zersplitterten Heiligen Römischen Reich deutscher Nation gab es genügend Motive für einen lebhaften Streit, der das Verständnis vom geistigen Eigentum als exklusives Recht des autonomen Individuums vorantrieb. Süddeutsche Buchhändler provozierten norddeutsche Kollegen<sup>27</sup>, indem sie deren gefragte Literatur systematisch nachdruckten. Ein Schutzbedürfnis für ihre Investitionen in die Herstellung eines Buches, d.h. für das Druck- und nicht das Geisteswerk, hatten betroffene Verleger und Drucker. Sie trieben die entstehenden Rechtsvorstellungen voran, aus denen sich später die Autorrechte konstituierten.<sup>28</sup> Aus diesen wiederum wurden die Nutzungsrechte der Verleger abgeleitet. Die sich durch den Nachdruck wandelnden Verhältnisse auf dem Buchmarkt führten dazu, dass die betroffenen Originalverleger einer allgemeinen, überregionalen Rechtsgrundlage bedurften, die den Büchernachdruck unterband.<sup>29</sup> Indessen kontrollierte das durch Amortisierungsbestrebungen in der Buchherstellung entstandene Privilegienwesen<sup>30</sup> die Produktion, Distribution, Nutzung von literarischen und wissenschaftlichen Werken, womit schließlich der Nachdruck verhindert werden sollte.<sup>31</sup> Doch war das Privilegienwesen nur mangelhaft ausgestattet, nicht

---

träglich eingeklebt Dokument in: Christian G. Schmieder, Wider und Für den Büchernachdruck aus den Papieren des blauen Mannes. Bei Gelegenheit der zukünftigen Wahlkapitulation, gedruckt im Reich und für das Reich, 1790.)

<sup>25</sup> Schmieder, Wider und Für den Büchernachdruck, S. 26.

<sup>26</sup> Hellmut Rosenfeld, Zur Geschichte von Nachdruck und Plagiat. Mit einer chronologischen Bibliographie zum Nachdruck von 1733-1824, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, hrsg. von der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., Bd. XI, Frankfurt am Main, 1971, S. 339ff.

<sup>27</sup> Im Speziellen sind die kursächsische Buchhändler gemeint. Nach dem 30jährigen Krieg und im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewann der sächsische Buchhandel, dessen Zentrum Leipzig war, eine Vormachtstellung, womit Frankfurt als Messestadt seine wirtschaftliche Bedeutung verlor. Zudem wurden die kaiserlichen Privilegien durch kursächsische Schutzrechte abgelöst. Die kapitalstarken norddeutschen Händler wollten ihre attraktive Literatur nicht gegen das unpopulärere Angebot der Süddeutschen tauschen – so wie es sonst üblich war. Der süddeutsche Buchhandel kam in wirtschaftliche Schwierigkeiten und antwortete mit dem Nachdruck. Berühmt und berüchtigt wurden damit die Nachdruck-Verleger Göbhardt (Bamberg), Schmieder (Karlsruhe), Maklot (Stuttgart), Mäcken (Reutlingen) und von Trattner (Wien). (Vogel, Geschichte des Urheberrechts, S. 76f.; ders., Grundzüge der Geschichte des Urheberrechts in Deutschland vom letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bis zum preußischen Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1837, in: Robert Dittrich (Hg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Manz Verlag, Wien 1988, S. 117f.; vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 262ff.)

<sup>28</sup> Vgl. Bappert, Wege zum Urheberrecht, S. 183ff.; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 67ff.

<sup>29</sup> Vgl. Vogel, Geschichte des Urheberrechts, S. 77.

<sup>30</sup> Ausführlich zum Privilegienwesen siehe Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht S. 14ff.; ders., Die geschichtliche Entwicklung des Deutschen Urheberrechts, S. 23ff.

<sup>31</sup> Im Privilegiensystem fielen Interessen des Staates (politische und religiöse Buchüberwachung), der Verleger und Urheber zusammen. Das Zensurinteresse ging einher mit dem System der Rechtsschutzgewährung.

zuletzt weil es vor allem die Vermögensinteressen der Drucker und Verleger schützte<sup>32</sup>, nicht aber die persönlichen Rechte des Autors.<sup>33</sup> Ein Privileg bzw. „kulturelles und wirtschaftliches Handlungsrecht“<sup>34</sup> erhielt derjenige, der die jeweilige Obrigkeit aufsuchte und um gewerbliche Verwendung eines Werkes erbat: „Im Rahmen des kulturellen Konzessionssystems vergaben weltliche und geistliche Autoritäten die Rechte für die Herstellung, Bearbeitung, Verbreitung und Nutzung von Texten, bildlichen Darstellungen und Aufführungen in Form von genau umschriebenen und befristeten Gewerbe- und Handelsmonopolen.“<sup>35</sup> Die Monopolisierung geistiger Erzeugnisse, ihr Verkauf zu hohen Preisen und die Tatsache, dass die Privilegienvergabe nur im jeweiligen Herrschafts-territorium gültig war, beförderte das Nachdruckgewerbe.

Die unautorisierte Herstellung und Verbreitung eines Werkes wurde zwar mit Geldstrafen<sup>36</sup> sanktioniert, aber die Spielräume der Nachdrucker waren relativ weit: Nicht der identische Inhalt des Nachdrucks mit einem Original entschied über seine Rechtmäßigkeit, sondern seine äußere Form: „So wurde eine andere Ausgabe des privilegierten Werkes bereits dann nicht mehr als Nachdruck gewertet, wenn sie ein wesentlich abweichendes Format aufwies oder das Werk gekürzt wiedergab.“<sup>37</sup> Es zeichneten sich wirtschaftliche Konkurrenzkämpfe im Buch- und Verlagswesen ab, „da sich in Europa die Staats- und Rechtsgebiete vielfach nicht mit dem Sprach- und Kulturgebiet deckten und geschäftstüchtige Verleger und Drucker ihre Auflage und Erträge nur steigern konnten, indem sie grenzüberschreitende Märkte erschlossen.“<sup>38</sup> Besonders in Gebieten, in denen der Souverän oder die lokalen Behörden nicht intervenierten, konnte der Bücher-Nachdrucker verle-

---

<sup>32</sup> Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, S. 13.

<sup>33</sup> An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass vor allem im 18. Jahrhundert, als Reaktion auf die den Autor benachteiligten Marktstrukturen, „Selbstverlage“ konzipiert wurden. Der Schriftsteller (z.B. Goethe, Lessing und Leibniz) verlegte autonom sein Manuskript, etwa aus finanziellem und/oder rezeptionsorientiertem Antrieb. Doch verliefen die meisten Selbstverlage erfolglos. Detailliert illustriert zum Selbstverlagswesen: Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 1 von Friedrich Kapp, Bd. 2-4 von Johann Goldfriedrich, Verlag des Büchervereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig 1886-1913; Gunter Berg, Die Selbstverlagsidee bei deutschen Autoren im 18. Jahrhundert, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Bd. 6, 1966, S. 1371-1395; vgl. Thomas Daum, Die 2. Kultur. Alternativliteratur in der Bundesrepublik, NewLit Verlag, Mainz 1981, S. 21-23.

<sup>34</sup> Hannes Siegrist, Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne, in: Jeannette Hofmann (Hg.), Wissen und Eigentum, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 67.

<sup>35</sup> Ebd. Privilegien erhielten vor allem solche Drucker, deren Produkte einen Nutzen für das Gemeinwesen besaßen. (Vgl. Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 63ff.)

<sup>36</sup> Die zu zahlende Geldstrafe ging zu einem Teil an den Fiskus, zu einem anderen an den Geschädigten, der darüber hinaus alle unautorisierten Werke beschlagnahmen konnte. Voraussetzung für die Strafverfolgung war aber ein vom Betroffenen gestellter Antrag. (Vgl. Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, S. 15, 23.)

<sup>37</sup> Ebd.; vgl. Josef Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1907, S. 32f.

<sup>38</sup> Siegrist, Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte, S. 67.

gen, was ihm gefiel und Absatz fand. Mit Billigdrucken deutscher Klassiker<sup>39</sup> popularisierte er die Literatur<sup>40</sup>. Hier war er nicht Pirat, „sondern eine Stütze der Gesellschaft.“<sup>41</sup> Er trug zur liberalen Bildungs- und Gewerbepolitik bei, obwohl es ihm primär um kommerzielle Interessen ging.<sup>42</sup> Eine wesentliche Differenzierung zwischen autorisiertem Publizieren und Nachdrucken stellt Robert Darnton fest: „Wenn ein Verleger ein neues Buch herausbrachte, tat er das auf gut Glück in der Hoffnung, daß es sich verkaufen würde. Wenn ein Pirat ein Buch nachdruckte, von dem Verkaufszahlen vorlagen, konnte er sein Ziel mit einiger Genauigkeit anvisieren, indem er die Nachfrage anhand von Angaben der Buchhändler und anhand von Verkaufsberichten kalkulierte. Die Piraten betrieben Marktforschung.“<sup>43</sup> Aus dieser Perspektive unterstützte der Büchernachdruck die progressive Entwicklung der Gesellschaft, deren Trägergruppe eine aufstrebende bürgerlich-politische Öffentlichkeit darstellte.

Die von der Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts vorangetriebene Theorie vom geistigen Eigentum<sup>44</sup> läutete „mit ihrem Kern, den Vorstellungen von umfassenden Rechten des Autors an seinem Werk, den Beginn der modernen Urheberrechtsentwicklung“<sup>45</sup> ein. Der vorläufige Höhepunkt und Ausklang der naturrechtlichen Begründung des Urheberrechts als geistigem Eigentum fand erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts statt.<sup>46</sup> In einer „einzigartigen juristischen, ökonomischen und soziologischen Bestandsaufnahme des Verhältnisses im Buchhandel“<sup>47</sup> des 18. Jahrhunderts erfasste Johann Stephan Pütter die Rechte des Autors in der „Natur der Sache“<sup>48</sup>. 1774 schrieb Pütter, dass neu ausgearbeitete Werke „gleich ursprünglich unstreitig ein wahres Ei-

---

<sup>39</sup> Der Druck von „deutschen Klassikern“ ist hier so zu verstehen, dass die Werke besonders beliebter Schriftsteller des 18. Jahrhunderts nachgedruckt wurden (z.B. Goethes *Werther*). Erst im Zuge des Volksbildungsgedankens im 19. Jahrhundert und ihrer zunehmenden Auflagensteigerung wurden sie zu Klassikern. Zur Monopolstellung des Verlags Cotta an den Werken Goethes, Schillers, Lessings, Herders u.a. siehe Birgit Sippell-Amon, Die Auswirkung der Beendigung des sogenannten ewigen Verlagsrechts am 9.11.1867 auf die Editionen deutscher „Klassiker“, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, hrsg. von der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., Bd. XIV, Frankfurt am Main 1974, S. 350-415.

<sup>40</sup> Vgl. Ulrich Ott, Raubdruck, in: ders./Friedrich Pfäfflin (Hg.), Protest! Literatur um 1968, Deutsche Schillergesellschaft, Marbach am Neckar 1998, S. 333.

<sup>41</sup> Darnton, Die Wissenschaft des Raubdrucks, S. 18.

<sup>42</sup> Vgl. ebd., S. 24 und passim.; Götz von Olenhusen, Über den Büchernachdruck, in: Michael Schlott/Carsten Behle (Hg.), Wirkungen und Wertungen: Adolf Freiherr Knigge im Urteil der Nachwelt (1796-1994). Eine Dokumentensammlung, Wallstein Verlag, Göttingen 1998, S. 312.

<sup>43</sup> Darnton, Die Wissenschaft des Raubdrucks, S. 20.

<sup>44</sup> Vgl. ausführlich zur Geschichte des geistigen Eigentums Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 21-29, 61-99; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 115ff; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 89ff. Zur Entwicklung des geistigen Eigentums in Deutschland v.a. im 19. und 20. Jahrhundert: Elmar Wadle, Geistiges Eigentum, Bausteine zur Rechtsgeschichte, Verlag C.H. Beck, Weinheim/New York/Basel et al. 1996; ders., Geistiges Eigentum, Bausteine zur Rechtsgeschichte, Bd. II, Verlag C.H. Beck, München 2003.

<sup>45</sup> Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 115.

<sup>46</sup> Vgl. Vogel, Grundzüge der Geschichte des Urheberrechts in Deutschland, S. 122; Bappert, Wege zum Urheberrecht, 266ff.

<sup>47</sup> Vogel, Geschichte des Urheberrechts, S. 78.

<sup>48</sup> Johann Stephan Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft, S. 49.

gentum ihres Verfassers [sind], so wie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Daseyn zu verdanken hat, als sein Eigenthum ansehen kann“<sup>49</sup>. Einerseits spiegelte der Vertragsabschluss zwischen Autor und Verlag diese natürliche Rechtsgrundlage wider<sup>50</sup>, andererseits ging mit der Übertragung der Nutzungsrechte am Manuskript ein ewiges Verlagsrecht einher<sup>51</sup>, sofern keine anderen Einschränkungen gemacht wurden und der Verleger das vergriffene Werk neu auflegte.<sup>52</sup> Da Pütter die Autorenrechte nicht ausgestaltete, ließ sich schließen, dass das geistige Eigentum des Urhebers den Zweck hatte, die Rechte des durch den Nachdruck gefährdeten Verlegers zu begründen.<sup>53</sup> Einen Beitrag lieferte Immanuel Kant 1785 in der Berlinischen Monatszeitschrift. Unter dem Titel „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ proklamierte er das unveräußerliche Recht des Urhebers<sup>54</sup> und ebnete somit die Grundlagen für die Theorie des Persönlichkeitsrechts.<sup>55</sup> Im Ergebnis einer über hundertjährigen Auseinandersetzung sprach das Persönlichkeitsrecht das Werk der Persönlichkeitssphäre des Urhebers zu, wodurch die individuelle Verbindung zwischen Urheber und Schöpfung geschützt wurde und der Urheber über die Wiedergabe seines Werkes selbst bestimmen konnte.<sup>56</sup>

1792 veröffentlichte Adolph Freiherr von Knigge eine Schrift über den Büchernachdruck, in der er sich für die Beförderung von Kultur und Aufklärung einsetzte: „Die höchst wohlfeilen Nachdrucke bringen Bücher, die ausserdem nur von reichen Leuten gekauft und gelesen werden, in die Hände ärmerer Classen, und befördern also die Cultur.“<sup>57</sup> Knigge differenzierte Vor- und Nachteile des Büchernachdrucks für Autoren, Buchhändler, Staat und Publikum. Obwohl er den geistigen Diebstahl moralisch scharf verurteilte und selbst vom Nachdruck betroffen war, kam er zu dem Schluss, dass (Nach-)Drucken nichts mehr sei, „als öffentlich nacherzählen“ und dass „[d]ie Gedanken eines Menschen nur so lange sein Eigenthum seyn [können], als er sie entweder gar nicht, oder unter dem Siegel der Verschwiegenheit mittheilt.“<sup>58</sup> Für Knigge bedeutete der Nachdruck die Folge wirtschaftlicher und kultureller Tendenzen, bei der kapitalistische Verlags- und merkantilistische Ge-

---

<sup>49</sup> Johann Stephan Pütter, *Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft*, S. 25.

<sup>50</sup> Vgl. Weber, *Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts*, S. 21.

<sup>51</sup> Vgl. Vogel, *Geschichte des Urheberrechts*, S. 78.

<sup>52</sup> Vgl. Pütter, *Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft*, S. 73.

<sup>53</sup> Vgl. Vogel, *Grundzüge der Geschichte des Urheberrechts in Deutschland*, S. 123. Bappert schreibt dazu: „Daß Pütters seinerzeit wohlgerechtfertigter Kampf gegen den Nachdruck die *reine* Idee des Urheberrechts gefördert habe, kann aber nicht festgestellt werden. Er hat zwar das Verlagsrecht präzisiert, seine Ableitung aus einem Urheberrecht des Verfassers aber letztlich immer noch überwiegend aus Nützlichkeitsabwägungen heraus vollzogen.“ (ders., *Wege zum Urheberrecht*, S. 268.)

<sup>54</sup> Vgl. Vogel, *Geschichte des Urheberrechts*, S. 78f.

<sup>55</sup> Vgl. Bappert, *Wege zum Urheberrecht*, S. 271f.

<sup>56</sup> Vgl. Vogel, *Geschichte des Urheberrechts*, S. 81.

<sup>57</sup> Knigge, *Büchernachdruck*, S. 24f.

<sup>58</sup> Ebd., S. 43.

werbepolitik wesentlich waren.<sup>59</sup> Positivistisch argumentierend meinte Knigge, dass aus juristischer Perspektive der Staat den Nachdruck weder verbieten noch bestrafen dürfte, weil kein Gesetz darüber existierte.<sup>60</sup> Die Nicht-Bestrafung schien allgemein anerkannt zu sein, „denn noch hat man, aller Klagen ungeachtet, keinen einzigen Nachdrucker von Obrigkeit wegen gezüchtigt.“<sup>61</sup> Nach Knigge führten Monopolrechte wie auch die zunehmende Bedeutung des Buches als Ware<sup>62</sup> dazu, dass die bildungspolitischen Vorzüge des Nachdrucks (im Zeichen des Aufklärungszeitalters) gewichtiger bewertet werden mussten. Die Verteidigung des Büchernachdrucks war vor allem auf die fehlende Einsicht der Korrespondenz zwischen materiellem und immateriellem Eigentum zurückzuführen; weder Privileg noch gesetzliche Vorschrift hätten diese ersetzen können.<sup>63</sup> Während einerseits das öffentliche Interesse am billigen Nachdruck betont wurde, richtete es sich andererseits gegen die Interessen der Autoren, deren finanzielle Abhängigkeit sich vom Mäzenatentum mit der Entstehung eines Literaturmarktes und einer bürgerlichen Öffentlichkeit ablöste. Je größer aber die Abhängigkeit der Autoren vom Markt wurde, desto stärker waren sie vom Nachdruck tangiert, desto deutlicher wurde das zwischenstaatliche Problem bzw. das uneinheitliche Privilegienwesen, das der Nachdruck auslöste.

Die Analogie von geistigem und Sacheigentum artikulierte als erster Johann Gottlieb Fichte 1793, in dem er zwei wesentliche Merkmale des Buches unterschied: „das Körperliche desselben, das bedruckte Papier; und sein Geistiges.“<sup>64</sup> Das Körperliche ginge durch Verkauf unwiderruflich an den Käufer über. Das Geistige differenzierte Fichte „in das Materielle, den Inhalt des Buches, die Gedanken, die es vorträgt; und in die Form dieser Gedanken, die Art, die Verbindung in welcher, die Wendungen und die Worte, mit denen er sie vorträgt.“<sup>65</sup> Mit der Publikation des Buches ginge der geistige Inhalt in gemeinschaftliches Eigentum über, doch „die Form dieser Gedanken, die Ideenverbindung in der, und die Zeichen, mit denen sie vorgetragen werden“<sup>66</sup> gehörten stets und allein dem Schriftsteller. Sein Eigentumsrecht sei „ein natürliches, angeborenes, unveräußerndes“<sup>67</sup>. Anders als Knigge ging es Fichte darum, „ein Gefühl für die erhabene Idee des Rechts, ohne alle

---

<sup>59</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Über den Büchernachdruck, S. 312.

<sup>60</sup> Vgl. Knigge, Büchernachdruck, S. 32.

<sup>61</sup> Ebd., 32f.

<sup>62</sup> Knigge ging es um den Gebrauchs- und Informationswert des Buches. Er sprach sich dafür aus, dass der Buchhersteller billig produzieren sollte, um seinen Absatz mit niedrigen Verkaufspreisen zu sichern und sich so gegen den Nachdruck zu schützen: „Lassen Sie ihn [den Buchhändler], wenn ein Werk großen Aufwand nothwendig macht, sich durch Privilegium, oder Subscription, oder Pränumeration sichern; Lassen Sie ihn nicht viel Geld an typographische Spielereien und Bilderchen verschwenden“. (Knigge, Büchernachdruck, S. 20.)

<sup>63</sup> Vgl. Vogel, Grundzüge der Geschichte des Urheberrechts in Deutschland, S. 124.

<sup>64</sup> Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, S. 447.

<sup>65</sup> Ebd.

<sup>66</sup> Ebd., S. 450.

<sup>67</sup> Ebd., S. 461.



Rücksicht auf Nutzen“<sup>68</sup>zu bekommen. Interessant war, dass Fichte die Vorzüge des Büchernachdrucks keinesfalls leugnete, sondern „daß es sogar der Vortheil des Schriftstellers sei, recht viel nachgedruckt zu werden, daß dadurch sein Ruhm über alle Staaten Deutschlands von der Stapelstadt der Gelehrsamkeit bis in das entfernteste Dörfchen der Provinz [...] verbreitet werde.“<sup>69</sup> Im Zentrum der Diskussion stand nicht etwa das gemeinschaftliche Wohl (öffentliche Interesse), zum Beispiel den billigen Nachdruck als bildungspolitisches Mittel zu legitimieren, sondern eine das Individuum betreffende Rechtstheorie, die es noch zu etablieren galt. Fichtes Ausgangspunkt<sup>70</sup> nutzte Josef Kohler im frühen 20. Jahrhundert und verfestigte die Theorie vom Immaterialgüterrecht, welches wiederum das Autorenrecht definierte. Es galt als ausschließliches „Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht faß- und greifbaren Rechtsgute.“<sup>71</sup> Das Immaterialgüterrecht grenzte sich insofern vom Persönlichkeitsrecht ab, als dass letzteres dem Individuum immanent war.

Obwohl juristisches wie philosophisch-historisches Denken um das Urheberrecht Ende des 18. Jahrhunderts fortgeschritten war, „blieben Rechtsprechung und Gesetzgebung ebenso wie das noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts praktizierte Privilegienwesen der Begrifflichkeit des Nachdrucks und der Eigentumsdogmatik verpflichtet.“<sup>72</sup> Bevor das 18. Jahrhundert zu Ende ging, fand ein Paradigmenwechsel vom Privilegiensystem hin zum System des geistigen Eigentums statt: Das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794* regelte das Einwilligungsrecht des Autors bei einer Neuauflage seines Werkes. Damit partiell verankert war nicht nur die Idee des geistigen Privateigentums des Verlegers und des Autors am Werkinhalt, sondern auch eine erste moderne Definition zu den rechtlichen Bestimmungen des Bürgerstandes: „Das bürgerliche Grundrecht des Eigentums, das zunächst den Umgang mit materiellen produktiven Gütern und Ressourcen regelte und gleichzeitig die individuelle Freiheit begründen sollte, prägte nun auch den Geistesschaffenden, indem es ihn zum kulturellen Schöpfer und Teilhaber an der Öffentlichkeit, zum ‚Bourgeois‘ und zum Citoyen‘ zugleich machte.“<sup>73</sup> Im Laufe der Zeit, verstanden sich Autoren immer weniger als

---

<sup>68</sup> Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, S. 460.

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Wichtige Beiträge zur Idee des Immaterialgüterrechts lieferten nach Fichte vor allem Hegel und Schopenhauer, auf die hier aber nicht eingegangen werden.

<sup>71</sup> Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 1.

<sup>72</sup> Vogel, Geschichte des Urheberrechts, S. 79.

<sup>73</sup> Siegrist, Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von Individualisierung, Nationalisierung und Internationalisierung, Der Weg zur Berner Übereinkunft, in: Rüdiger Hohls/Iris Schröder/Hannes Siegrist (Hg.), Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Steiner Verlag, Wiesbaden 2005, S. 53.

„Diener ihrer Herren“<sup>74</sup> und mehr als eigenständige Schöpfer. Die Urheberrechtsentwicklung im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist für die vorliegende Arbeit unerheblich. Deshalb wird sogleich auf die Zeit der 1960er und 70er Jahre eingegangen.

## 2.2. Entwicklung der Raubdruckbewegung von 1967 bis 1973

Der Nachdruck fand Mitte des 20. Jahrhundert, verstärkt in den 1960er Jahren, erneut besondere Beachtung. Anders als im 18. Jahrhundert waren seine Initiatoren zugleich Hersteller und Rezipienten. Zudem war der Raubdruck anfänglich nicht ökonomisch motiviert, sondern galt als kulturevolutionär<sup>75</sup> und Ausdruck bewusster Regelverletzung gegen das kapitalistische System: „Das Phänomen der ‚Raubdrucke‘, das heißt im Sinne des bürgerlichen Rechtsverständnisses der unerlaubten Nachdrucke urheberrechtlich geschützter Werke, spiegelt in seiner modernen Erscheinungsform die Gegensätze wider, die mit dem Begriff und Funktion des sogenannten geistigen Eigentums an literarischer und wissenschaftlicher Produktion im Kapitalismus und mit der theoretischen wie praktischen Frage nach der Zuordnung der Verfügungsmacht über die Produktivkraft Wissenschaft sich verbinden.“<sup>76</sup> Neu am modernen Raubdruck war, „daß die Herstellung nunmehr unmittelbar unter den blinden Augen des deutschen Gesetzes“<sup>77</sup> ablief. Neu war auch, dass der Raubdruck, wenigstens in seiner ersten Phase (1967/68), Teil einer antiautoritären, auf subversiv-provokative „Aktionsöffentlichkeit“<sup>78</sup> gerichteten Studentenbewegung war, die „sich nicht mehr mit der ihr vom System zugewiesenen Rolle [begnügte], Produktionskraft und Konsumentenschar

---

<sup>74</sup> Ulrich Uchtenhagen, Die Urheberrechts-Systeme der Welt und ihre Verwurzelung in den geistigen Grundlagen des Urheberrechts, in: Dittrich, Robert (Hg.): Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Wien 1988, S. 29-42.

<sup>75</sup> Geschichte wird konstruiert. Der historische Prozess sollte deshalb als ein offener betrachtet werden. Das gilt ebenso für die ihm „von außen“ zugewiesenen Begriffe. Selbst wenn explizite Definitionen existieren, können Begriffe einen Gegenstand nur grob umreißen; sie „definieren“ sich in der vorliegenden Arbeit zumeist *in actu*. Schließlich sollen Sachverhalte nicht auf einen bindenden Begriff reduziert, sondern *begreifbar* gemacht werden. Der Raubdruck wird über die 1960er Jahre hinaus als kulturevolutionäres Phänomen begriffen, zugleich ist er Symptom politischer Rebellion, insofern seine Trägergruppen ihrem Selbstverständnis nach politisch waren. Zu unterscheiden wären Raubdruckakteure einerseits, die im Auftrag politischer Gruppen nachdruckten und für ihre Arbeit bezahlt wurden, also mehr kommerziell denn politisch agierten und andererseits solche, die Werke auswählten, druckten oder drucken ließen und die Bücher vertrieben. Letztere handelten aus eigenem politischen Antrieb. (Aufschlussreicher Definitionsversuch des Begriff „Revolution“ siehe Charles T.Z. Chung, Zum Begriff der Revolution (1968), in: Urs Jaeggi/Sven Papcke (Hg.), Revolution und Theorie 1. Materialien zum bürgerlichen Revolutionsverständnis, Athenäum Fischer Taschenbuch, Frankfurt am Main 1974, S. 306-320.)

<sup>76</sup> Götz von Olenhusen/Gnirß, Handbuch der Raubdrucke, S. 11.

<sup>77</sup> Friedrich Pfäfflin, Das Goldfieber der sechziger Jahre, in: Buchmarkt 10, 1970, S. 39.

<sup>78</sup> „Aktionsöffentlichkeit bedeutet, daß aus Konsumenten Produzenten, aus Lesern Mitwirkende gemacht worden sind. Aktionsöffentlichkeit ist die Form, in der Öffentlichkeit heute, unter sozialistischen Vorzeichen, rekonstruiert werden kann. Sie ist machbar, weil die Geschichte selbst sie verlangt, weil sie in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Produktivkraft Wissenschaft und so vermittelt mit den Voraussetzungen steht, unter denen diese unsere Welt menschenwürdig werden kann.“ (Frank Benseler, Über literarische Produktionsverhältnisse, in: ad lectores 8, Luchterhand-Verlag, Neuwied 1969, S. 87.)

für den kapitalistischen Markt zu sein“, sondern eine „lebendige Alternative zum Bestehenden“<sup>79</sup> verkörpern wollte. Kleine, politische Gruppen der Neuen Linken<sup>80</sup> befreiten vergessene, nicht wieder aufgelegte und/oder im Dritten Reich verb(r)annte Literatur aus den Bibliotheken und verliehen ihnen unter der Bezeichnung „sozialisierte Drucke und proletarische Reprints“<sup>81</sup> neues Leben – ohne dabei das geltende Copyright zu berücksichtigen.<sup>82</sup> Im Vordergrund der Kritik an den bestehenden Verhältnissen stand die Rezeption vorhandener Theorietraditionen: „Es ging [...] darum, aus unterdrückten, verbotenen, versprengten und marginalisierten Traditionen jene Theoreme zu rekonstruieren, die für die Analyse der Gegenwart von einer nur höchst unzureichend gewürdigten Bedeutung waren.“<sup>83</sup> Im 18. Jahrhundert hingegen wurden Bücher nachgedruckt, die den Verlegern in erster Linie ein lukratives Geschäft versicherten, Ideologie spielte höchstens eine sekundäre Rolle. Aber die Interessen der 68er Raubdrucker spiegelten sich in den nachgedruckten Texten wider, die der allgemein revolutionärpolitischen Stimmung der Zeit entsprachen.

---

<sup>79</sup> Walter Hollstein, *Der Untergrund. Zur Soziologie jugendlicher Protestbewegungen*, 2. Aufl., Luchterhand-Verlag, Neuwied/Berlin 1970, S. 20.

<sup>80</sup> Im Allgemeinen wurden Raubdrucker der Neuen Linken zugewiesen, doch dieselbe zu beschreiben, ist kaum in wenigen Sätzen zu bewerkstelligen. Denn die Neue Linke entwickelte sich seit Mitte der 1950er Jahre vielgestaltig in ihren Erscheinungsformen und äußerst komplex in ihren erkennbaren personellen, organisatorischen und aktionsmäßigen Strukturelementen. Zudem hatte sie als internationale, gemeinhin als kulturkritisch *und* sozial-revolutionär bezeichnete Strömung auch weltweite Bedeutung. Als Träger der Neuen Linken in Deutschland galten, trotz Heterogenität der Beteiligten, sowohl Vertreter der Frankfurter Schule wie auch „politisierte Intellektuelle“, d.h. „Kursbuch“-Autoren, die zum Sprachrohr der Neuen Linken stilisiert wurden, ebenso der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) und kleinere Studenten-, Intellektuellen- und Künstlergruppen. Eine genaue (soziale) Herkunftsanalyse der Raubdrucker in der BRD liegt (noch) nicht vor, was wohl auf die zum Teil Nicht-Identifizierbarkeit der Raubdrucker zurückzuführen ist. Auswahl Literatur zur Neuen Linken: Andreas von Weiss, *Die Neue Linke. Kritische Analyse*, Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1969; C. Wright Mills, *Letter to the New Left*, in: *Studies on the Left. A Journal of Research, Social Theory, and Review* 2, 1961, H. 1; S. 63-72, abgedruckt in *Konkret*, Nr. 23/24 1961, S. 17; Gerd Langguth, *Protestbewegung. Entwicklung – Niedergang – Renaissance. Die Neue Linke seit 1968*, Verlag Wissenschaft und Politik Berend von Nottbeck, Köln 1983; Michael Schmidtke, *Der Aufbruch der jungen Intelligenz. Die 68er Jahre in der BRD und den USA*, Campus Verlag, Frankfurt am Main 2003.

<sup>81</sup> In der Literatur, besonders in der Presse, wird auch von „sozialistischen Reprints“ gesprochen. Unter sozialisierten/sozialistischen Drucken wird die Zuordnung derselben in die Gemeinschaft verstanden.

<sup>82</sup> „Versuche, von den Verlagen Lizenzen zu erhalten, scheiterten in der Regel.“ (Adelheid von Saldern, *Markt für Marx, Literaturbetrieb und Lesebewegungen in der Bundesrepublik in den Sechziger- und Siebzigerjahren*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, hrsg. von der Friedrich Ebert Stiftung in Verbindung mit dem Institut für Sozialgeschichte e.V., Bd. 44, Verlag J.H.W. Dietz, Bonn 2004, Anm. 23, S. 154.) Die Debatte um das geltende Urheberrecht steuerte freilich auch auf die ihm zugrunde liegenden Produktionsbedingungen hin. Auf der einen Seite ermöglichten sie, so die damalige These, auf die in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden kann, die Ausbeutung der Schriftsteller, und sie wurden insbesondere durch Konzentrationsbewegungen im Buchhandel und Verlagswesen verstärkt. Auf der anderen Seite wurde der Gebrauchswert geistiger Schöpfungen durch die Produktionsbedingungen auf den reinen Tauschwert und inhaltliche Information auf neutrale Konsumartikel reduziert. (Vgl. Götz von Olenhusen, *Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke*, S. 39; vgl. Walter Benjamin, *Der Autor als Produzent*, gehalten im Institut zum Studium des Faschismus in Paris am 27. April 1934, in: *Walter Benjamin. Gesammelte Schriften*, hrsg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.2., 2. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1989, S. 683-701; Benseler, *Über literarische Produktionsverhältnisse*, S. 61-87.)

<sup>83</sup> Wolfgang Kraushaar, *Denkmodelle der 68-er Bewegung*, *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2001), [http://www.bpb.de/publikationen/N86ETU,0,0,Denkmodelle\\_der\\_68erBewegung.html](http://www.bpb.de/publikationen/N86ETU,0,0,Denkmodelle_der_68erBewegung.html), (12.12.2006).

### 2.2.1. Die Befreiung vergessener Geisteswerke

Spätestens ab 1967 begannen Berliner Kommunarden<sup>84</sup> für die politische Diskussion brauchbare Textvorlagen nachzudrucken, die es in gemeinsamer Arbeit aufzuarbeiten galt.<sup>85</sup> In dieser Anfangszeit wurde überwiegend noch handwerklich produziert und die Distribution erfolgte unmittelbar von selber Hand.<sup>86</sup> Zudem sollte durch „nicht entfremdete Arbeit innerhalb des kapitalistischen Systems“<sup>87</sup> die finanzielle Existenzgrundlage der Kommune gesichert werden. Drucktechnische Qualität spielte noch keine bedeutende Rolle, schließlich wurde nur für eine kleine Zahl Gleichgesinnter nachgedruckt, denen es vor allem um den Gebrauchswert der Texte ging. Deshalb bedurfte es auch „keiner äußeren Reklameeffekte, keines grafischen Kundenfangs, keiner Anpassung an die Bedürfnisse der Konsumenten als derjenigen, daß der Druck das Buch inhaltlich vermitteln soll.“<sup>88</sup> Bis auf einige Ausnahmen wurden die meisten Werke im fotomechanischen Nachdruckverfahren (Offset) hergestellt.<sup>89</sup> Was sich später als vorteilhaft an dieser technischen Möglichkeit herausstellte war, dass billig und schnell vervielfältigt werden konnte; besondere Fertigkeiten waren nicht notwendig, um die relativ günstigen, gebrauchten Druckmaschinen zu bedienen.<sup>90</sup> Hauptabnehmer der Raubdrucke waren Studenten und Schüler<sup>91</sup>, die sich die teuren Bücher auf dem offiziellen Buchmarkt nicht leisten konnten (oder wollten), die entsprechende Texte für die politische Arbeit verwendeten und einen freien Zugang zu Information und Wissen gesichert sehen wollten. Noch in den frühen Jahren der Raubdruckbewegung initiierte ein anonym, aus Lateinamerika kommender

---

<sup>84</sup> Zur präzisen Datierung, Lokalisierung und zum Titel des ersten Raubdrucks im hier zur Debatte stehenden Untersuchungszeitraum können keine genauen Angaben gemacht werden. Die o.g. Jahreszahl bezieht sich auf Angaben aus der Bibliographie im Handbuch der Raubdrucke von Götz von Olenhusen/Gnirß (u.a. Bibl.-Nr. 124, S. 109, Bibl.-Nr. 255, S. 173, Bibl.-Nr. 380, S. 245, Bibl.-Nr. 382, S. 246). Das Jahr 1967 stellt in diesem Fall einen Terminus *post quem* dar. Vermutet wird allerdings, dass der erste Raubdruck von Reichs „Die Funktion des Orgasmus“ 1967 in der Berliner Kommune 1 hergestellt wurde.

<sup>85</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung, S. 164.

<sup>86</sup> Vgl. ebd.

<sup>87</sup> Kommune 2 (Christl Bookhagen/Eike Hemmer et al.), Versuch der Revolutionierung des bürgerlichen Individuums. Kollektives Leben mit politischer Arbeit verbinden, Oberbaumpresse, Berlin 1969, S. 58. Erwähnenswert ist, dass die Kommunarden nicht ausschließlich vom Raubdruck lebten, sondern zum Teil „bürgerlicher“ Arbeit nachgingen, Bafög empfangen oder von ihren Eltern unterstützt wurden. Damit wirkt die Idee der „Revolutionierung des bürgerlichen Individuums“ brüchig.

<sup>88</sup> Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher. Zur Produktion von Raubdrucken in der Bundesrepublik, in: Gutenberg Jahrbuch, 1972, S. 280.

<sup>89</sup> Das Druckverfahren der Piraten-Ausgaben entsprach dem der Hersteller legaler Reprints und Nachdrucke von i.d.R. gemeinfreien Werken; Reprintverlage kamen aus dem Antiquariat. (Vgl. Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 279.)

<sup>90</sup> Vgl. ebd., S. 278.

<sup>91</sup> Götz von Olenhusen schätzte, dass 80 bis 90 Prozent der Raubdrucke an Schüler und Studenten gingen. (Ders., Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, in: Buchmarkt 6, 1970, S. 64.)

Drucker<sup>92</sup> u.a. das Nachdruckprojekt der bedeutenden „Zeitschrift für Sozialforschung“ (ZfS). Die neunbändige Ausgabe wurde in einem Göttinger Hinterhaus in mühsamer Arbeit produziert und kostete als Raubdruck ca. 190 DM – auf dem offiziellen Buchmarkt 950 DM (Subskriptionspreis 850 DM).<sup>93</sup> Aber bei solchen aufwendigen Produktionen konnte weder ein hoher Absatz erzielt noch ein großes Interesse erzeugt werden.<sup>94</sup> Selbst wenn dieses Exempel einen Ausnahmefall darstellte, galt, dass die Interessen der meisten frühen Nachdrucker in erster Linie nicht im Raub von Privateigentum lagen, sondern darin, zu minimalen Preisen halbwegs lesbare Texte herauszubringen.<sup>95</sup> Die Verkaufspreise der unautorisierten Drucke lagen im Durchschnitt etwa 40 bis 60 Prozent unter den Kosten der legal hergestellten Publikationen<sup>96</sup>, im Falle der ZfS bei etwa 80 Prozent.

Die Nachfrage nach Inhalten aus marxistischen, psychoanalytischen Texten, aus analytischer Sozialpsychologie, Kapitalismus-, Klassen- und Imperialismustheorie (der 1920er und 30er Jahre) stieg, je mehr sich die gesamte „68er“ Protestbewegung in der BRD intensivierte. So stellte der Raubdruck eine Vorbedingung für die Entstehung einer umfassenden Diskussion der kultur- und gesellschaftskritischen Theorien dar<sup>97</sup>, die im akademischen Umkreis insbesondere vom Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS) getragen wurden. Die nachgedruckten Werke stammten von Wilhelm Reich, Max Horkheimer – diese erzielten sogar Bestseller-Status –, Josef Stalin, Leo D. Trotzki, Karl Korsch, Theodor W. Adorno, Jürgen Habermas, Georg Lukács, Rosa Luxemburg, Herbert Marcuse, Walter Benjamin<sup>98</sup>, Sigmund Freud, Anna Freud, Annie Reich, Karl Marx, Mao Tse Tung, Oskar Negt, Arno Schmidt und vielen anderen.<sup>99</sup> Drei Aspekte sind hier auffällig: Erstens handelt es sich um verschiedene Fallgruppen nachgedruckter Autoren, die in Kapitel 3.1. unter urheberrechtlichen Aspekten unterschieden werden.<sup>100</sup> Zweitens erschienen in erster Linie wissen-

---

<sup>92</sup> Siehe dazu Götz von Olenhusen, „Lasst 1000 Raubdrucke blühen!“ Copyright und Copywrong, in: Werner Pieper (Hg.), Alles schien möglich... Die Aktiven der 60er werden 60: Was trieb sie damals um, was machen sie heute? Rückschau und Bestandsaufnahme einer Generation die nach vorne schaute, Der Grüne Zweig, Löhrbach 07, S. 212f.

<sup>93</sup> Vgl. ders., Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, S. 60.

<sup>94</sup> Vgl. ders., Der Weg vom Manuskript..., S. 33. Die Verlagsrechte für die ZfS lagen beim Kösel-Verlag (München), der Detektive engagierte, die den Raubdrucker ermitteln konnten und den weiteren Vertrieb juristisch unterband.

<sup>95</sup> Vgl. ders., Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 280.

<sup>96</sup> Ders., Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, S. 60.

<sup>97</sup> Ders., Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung, S. 164.

<sup>98</sup> Die Schriften Walter Benjamins spielten für die frühe Raubdruckbewegung eine besondere Bedeutung: Benjamin appellierte in seiner 1966 erschienenen Ansprache *Der Autor als Produzent*, gehalten im Institut zum Studium des Faschismus in Paris am 27. April 1934, – mit Berufung auf Brecht – dafür, dass der Produktionsapparat nicht beliefert werden sollte, „ohne ihn zugleich, nach Maßgabe, im Sinne des Sozialismus zu verändern.“ Das (kulturrevolutionäre) Postulat Benjamins bestand darin, dass der Schriftsteller bzw. Produzent von Kultur den Produktionsapparat dadurch verbessere, indem er „aus Lesern oder aus Zuschauern Mitwirkende zu machen imstande ist.“ (Ders., *Der Autor als Produzent*, S. 683-701, hier S. 691, 696.) Benjamin avancierte zum Vorbild vieler Gruppen der Neuen Linken.

<sup>99</sup> Vgl. Bibliographie im Handbuch der Raubdrucke.

<sup>100</sup> Vgl. auch Henryk M. Broder, Wir sitzen nicht in irgendwelchen Kellerlöchern, in: Buchmarkt 6, 1970, S. 32; Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 276ff.

schaftliche Werke.<sup>101</sup> Drittens wirkt die Zusammenstellung der Themen zunächst sehr heterogen. Zwischen 1967 und 1973 wurden etwa ein Drittel marxistische, ein Drittel psychologische bzw. psychoanalytische Werke nachgedruckt; ein weiteres Drittel machten die Gebiete Anarchismus, Belletristik, Faschismus, Philosophie, Pornographie, Recht und Soziologie aus.<sup>102</sup> Es ist jedoch möglich, von einer Auflösung der Heterogenität zu sprechen, wenn innerhalb des genannten Zeitraums thematische Diskursschwerpunkte – je nach Stand der allgemeinen Protestbewegung<sup>103</sup> – unterschieden wurden. Während ab etwa 1967 vor allem Arbeiten von Horkheimer, Adorno und Marcuse nachgedruckt wurden, weil sich die Auseinandersetzung mit der Kritischen Theorie entsprechend ausweitete, prolongierte sich im Zuge der Diskussion um befreite Sexualität und antiautoritäre Erziehung das Interesse ab 1968/69 stärker auf Wilhelm Reich, Anna Freud, Walter Benjamin, Wera Schmidt usw. Beispielsweise wurden bisher unbeachtete Benjamin-Texte zur Pädagogik erst durch einen vom „Zentralrat der sozialistischen Kinderläden West-Berlin“ hergestellten Raubdruck wieder populär.<sup>104</sup> Der sich um 1970/71 verstärkende Raubdruck von Werken Marx, Engels, aber auch Stalin und Mao Tse-tung lässt sich unter anderem als (Spät-)Ausdruck des sich seit 1968/69 zunehmend politisierenden bzw. sozioökonomisch verengenden Revolutionsdiskurses lesen.<sup>105</sup>

---

<sup>101</sup> Raubdrucke belletristischer Bücher waren zum Beispiel: *Der Scherz* (Milan Kundera), *Das Geisterhaus* (Isabelle Allende), *Die unendliche Geschichte* (Michael Ende), *Störfall* (Christa Wolff) usw. (Vgl. Frank Lutz, Raubdrucke, Literatur und geistiges Eigentum, unveröffentlichter Vortrag vom 23.01.07 in Leipzig, S. 5. Frank Lutz sei für die freundliche Überlassung des Manuskriptes gedankt.) Vor allem ab Mitte/Ende der 1970er, als die anfangs intendierte kulturrevolutionäre/politische Funktion des Raubdrucks verblasst war, stieg die Zahl nicht-wissenschaftlicher Raubdrucke.

<sup>102</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 274f.; vgl. ders., Recht auf geistiges Eigentum und Raubdruck, S. 37; Franz-Wilhelm Peter, Zum Thema „Raubdrucke“, in: Börsenblatt, Nr. 45 vom 5. Juni 1970, S. 1292.

<sup>103</sup> Entwicklungsphasen der allgemeinen Protestbewegung in Deutschland nachzulesen bei Gerd Langguth, Protestbewegung, S. 24-35; Margareth Kukuck, Student und Klassenkampf. Studentenbewegung in der BRD seit 1967, Verlag Association, Hamburg 1974, S. 57ff.

<sup>104</sup> Die Herausgabe des Raubdrucks verstand sich als „Beitrag dazu, die Verbreitung der Arbeiten Walter Benjamins nicht gänzlich den frankfurter [sic] Monopolarchiven zu überlassen, die allein den philologisch sauberen, gediegenen kapitalistischen Literaturmarkt als das adäquate Medium der benjaminischen Produktion erachten [...]“. Das Manuskript zu diesem Druck, das in Adornos privatem Benjamin-Archiv verschlossen schien, wurde dem Zentralrat inoffiziell von einem Mittelsmann übergeben: „Das ‚Programm eines proletarischen Kindertheaters‘ ist der Verfügungsgewalt der frankfurter Benjamin-Verwalter und den Händen revisionistischer Kulturpolitiker entrissen worden. Ein Genosse, der Adorno & Co., dem Projekt der sozialistischen Kinderläden und seiner Parteistrategie verbunden ist, war dank guter Beziehungen im Besitz des Manuskripts. Seine Loyalität gegenüber seinen Gönnern ist über allem Zweifel erhaben.“ (Hinweis aus dem Raubdruck von Walter Benjamin, Eine kommunistische Pädagogik. Spielzeug und Spielen. Programm eines proletarischen Kindertheaters, Zentralrat der sozialistischen Kinderläden, Berlin 1969, zitiert nach Handbuch der Raubdrucke, Bibl.-Nr. 69, S. 79f.) Der Suhrkamp-Verlag reagierte rasch auf diesen Druck, in dem er im selben Jahr verschiedene Schriften Benjamins „Über Kinder, Jugend und Erziehung“ in einer günstigen Edition zusammenstellte. Vgl. ausführlich dazu Götz von Olenhusen, Der Weg vom Manuskript..., hier S. 17f. und S. 29-32. Generell zum aktuellen Stand der Forschung zur Benjamin-Rezeption siehe Burkhardt Linder (Hg.), Benjamin Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Verlag J.B. Metzler, Stuttgart 2006.

<sup>105</sup> Klaus Briegleb, 1968. Literatur in der antiautoritären Bewegung, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1993, S. 11 und passim.

### 2.2.2. *Expansion und Professionalisierung*

In einer zweiten Phase professionalisierte sich die Raubdruckbewegung ab 1969. Das Raubdruckgewerbe breitete sich aus, je mehr Einzelne und Gruppen sich beteiligten. Angebot und Nachfrage standen in konstanter Wechselwirkung zu einander, wodurch neue Formen der Produktion und Distribution aufkamen. Erfahrungsaustausch, erweiterte Fertigkeiten und gestiegene Nachfrage führten zu Fortschritten auf der Produktionsebene, was wiederum qualitative Verbesserungen der Drucke und Auflagensteigerungen bewirkte: „Waren vor allem die ersten ‚Raubdrucke‘ aus den Jahren 1967-1969 häufiger noch schlechter, zum Teil bis zur Unleserlichkeit gedruckt, so wurde der Druck – übrigens bei sinkenden Preisen – doch allmählich immer besser.“<sup>106</sup> Auflagen gängiger Nachdrucke schwankten anfangs zwischen 500 und 1.500 Exemplaren, später erhöhten sie sich auf ca. 6.000.<sup>107</sup> Was die Professionalität der Bewegung wesentlicher kennzeichnete, war, dass zugleich mit der Aneignung der für die politische Erkenntnis der Gruppen entscheidende Literatur, einige Untergrundverlage umfassende systematische Publikationsprogramme entwickelten. Diese wurden praktisch umgesetzt und differenzierten sich von der Gemischtwarenproduktion etablierter Verlage.<sup>108</sup> Die Untergrundverlage entstanden als „[a]naloge Alternativen [...] zu den anderen konventionellen Veröffentlichungswegen und Werkformen [...]“<sup>109</sup> In diesem Sinne standen den großen privatkapitalistischen Buchverlagen nicht die marxistisch eingefärbten Verlage Suhrkamp, Europäische Verlagsgesellschaft, Rowohlt usw. gegenüber, sondern die vielen mit minimalen Produktionsmitteln und zum Teil an geheimen Orten arbeitenden, meist kurzlebigen Untergrundverlage.<sup>110</sup> Ein bekannter Verlag, der mit seinen Produktionen das Verteilersystem des Buchhandels unterließ, war zum Beispiel der Verlag de Munter in Amsterdam. Bekannt war seine „Schwarze Reihe“. Er zeichnete sich seit 1967 durch gute Qualität seiner Drucke und ein anspruchsvolles Verlagsprogramm (Reich, Lukács, Horkheimer und Adorno) aus. Thomas Daum weist darauf hin, dass ökonomische Interessen bei der Gründung linker Kleinverlage durchaus von Bedeutung waren.<sup>111</sup> Dies darf nicht missverstanden werden, denn andererseits ließ sich feststellen, dass die meisten Herausgebergrup-

---

<sup>106</sup> Götz von Olenhusen, *Schwarze Kunst und Rote Bücher*, S. 280.

<sup>107</sup> Vgl. ders., *Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke*, S. 37. Die schwankende Auflagenhöhe erklärt sich wohl daraus, dass die meisten Raubdrucker gut abschätzen konnten, welches Werk, das inzwischen vergriffen war, einen guten bzw. schlechteren Absatz verzeichnete.

<sup>108</sup> Vgl. ders., *Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung*, S. 165. Linke Kleinverlage verfügten im engeren Sinne nicht über literarische Programme, sondern orientierten sich an theoretischen Texten aus Bereichen der Sozialwissenschaften, der politischen Ökonomie, historisch-materialistische Analysen, Schulungsmaterial, Quellen zur Geschichte des Marxismus, des Anarchismus usw. (Daum, *Die 2. Kultur*, S. 63.)

<sup>109</sup> Erasmus Schöfer, *Aufgaben und Möglichkeiten literarischer Produzenten in der Bundesrepublik*, in: Friedrich Hitzer/Reinhard Opitz (Hg.), *Alternativen der Opposition*, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1969, S. 364.

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Daum, *Die 2. Kultur*, S. 61.

pen und Druckereien kaum liquide waren.<sup>112</sup> Linke Klein- und Kleinstverlage, die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, die Leerstelle an „Arbeitsmaterial“ auszufüllen, entstanden als Element der Gegenöffentlichkeit.<sup>113</sup> Ihre Schaffung bedeutete vor allem die Kritik am kapitalistischen Kulturbetrieb, der das Medium „Buch“, in dem sich Literatur verwirklichte, auf seine reine Warenform festlegte und in dessen Zentrum Literaturerzeugnisse exklusiv unter dem Gesichtspunkt des Profits bedeutsam waren.<sup>114</sup> Diese Parallele spiegelte sich im 18. Jahrhundert wider.

Erfolgte die Distribution der Raubdrucke anfänglich über fliegende Verkäufer vor den Universitätsmensen, so etablierten sich vereinzelt kleine linke Buchläden: „Sie spezialisierten sich auf die Verbreitung wichtiger politischer Schriften aus liberalen und linken Verlagen und auf den Vertrieb von Raubdrucken, Eigendruckten der verschiedenen linken Gruppierungen, Flugblättern und Zeitschriften sozialistischen Lagers.“<sup>115</sup> Alternative Buchhändler definierten sich vor allem über Agitation und Netzwerk: „Wir verstanden uns nicht als spezialisierte Sortimentler, sondern als Teil der Neuen Linken, die einen besonderen politischen Vertriebsauftrag hatte und – ganz wichtig – als außeruniversitären ständigen Treffpunkt und Nachrichtenbörse.“<sup>116</sup>

Mit der Ausbreitung und Spezialisierung der Raubdruckbewegung gingen über die Raubdruckzentren<sup>117</sup> hinaus überregionale Produktions- und Organisationsformen einher, die Produktions- und Absatzbereich divergieren ließen und nach einer effizienten Koordination des Raubdruckhandels verlangten. Als erforderliche Vermittler zwischen den Drucker-Verlegern und den Beziehern

---

<sup>112</sup> Vgl. Marion Bücken/Klaus Groth, Verfolgung der Linken Presse, in: Jörg Aufermann/Hans Bohrmann/Rolf Sülzer (Hg.), Gesellschaftliche Kommunikation und Information. Forschungsrichtungen und Problemstellungen. Ein Arbeitsbuch zur Massenkommunikation, Athenäum Verlag, Frankfurt am Main 1973, S. 676.

<sup>113</sup> Theoretische Basis des Begriffs „Gegenöffentlichkeit“, der im Zeitraum 1967/68 auftauchte, bot die Kritische Theorie bzw. der von Marcuse und Horkheimer/Adorno ausgebildete Begriff der „Manipulation“, welcher eine Form der Unterdrückung bezeichnet, die „sich neben der Verwaltungsmaschinerie des Staates und der Wirtschaftsunternehmen gerade auch der Massenmedien bedient, um Menschen durch Autorität, Vorurteile und – als sens commun vorgespielte – Meinungsstandards in ein etabliertes System zu integrieren.“ (Daum, Die 2. Kultur, S. 54.) *Primärliteratur* (Auswahl): Max Horkheimer/Theodor W. Adorno, Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Suhrkamp Verlag, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1984, insbesondere Abschnitt Kulturindustrie. Aufklärung als Massenbetrug, S. 141-191; Jürgen Habermas, Strukturwandel und Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 3. Aufl., Luchterhand-Verlag, Neuwied/Berlin 1968. Im weiteren Sinne verstand sich Gegenöffentlichkeit ab 1967 als partielle Ausnutzung der etablierten Medien zu eigenen Zwecken, dann mehr als (kollektive) Aktionsmöglichkeit in Form von Teach-ins, Sit-ins, Demonstrationen, Straßenblockaden usw.; im engeren Sinne als Gegenpresse bzw. -medien. (Vgl. Daum, 2. Kultur, S. 55 und passim.)

<sup>114</sup> Vgl. Daum, Die 2 Kultur, S. 59. Vgl. Wolfgang F. Haug, Zur Kritik der Warenästhetik, in: Hans Magnus Enzensberger (Hg.), Kursbuch 20, Bd. II, 1968-1970, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1976, S. 140-158; Hans Magnus Enzensberger, Baukasten zu einer Theorie der Medien, in: ders. (Hg.), Kursbuch 15, Bd. II, 1968-1970, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S. 163-186.

<sup>115</sup> Götz von Olenhusen, Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung, S. 165.

<sup>116</sup> Anita Kugler, Raubdrucke. Die freie Liebe bitte neben die Kasse, in: Christiane Landgrebe/Jörg Plath (Hg.), '68 und die Folgen. Ein unvollständiges Lexikon, Argon Verlag, Berlin 1998, S. 103. Das Zitat von Kugler stammt aus dem Jahr 1998. Auch wenn aus der Rückblicksperspektive getroffene Aussagen als Erklärung für die Zeit/den Ort bzw. die Thematik, auf die zurück geblickt wird, problematisch sind (Wissen um den „Ausgang der Geschichte“, größere Distanz und Abstraktionsmöglichkeiten etc.), so kann die hiesige Äußerung dennoch als plausibel gelten.

<sup>117</sup> Raubdruck-Zentren waren vor allem Universitätsstädte: Berlin, Hamburg, Frankfurt, Tübingen usw.



(politische Gruppen, Politbuchläden) kündigten sich relativ autonom operierende Vertriebskooperativen an.<sup>118</sup> Primär befassten sich diese Einrichtungen mit dem Vertrieb der Drucke. Zudem versuchten sie zum Beispiel, Doppeldrucke auf dem Markt zu verhindern und bemühten sich, gegen die anarchistischen Produktionsweisen der untereinander konkurrierenden individualistischen Drucker vorzugehen.<sup>119</sup> Innerhalb der Raubdruckbewegung selbst wurden folglich Spaltungen deutlich, die im Kapitel 4.2.2.2. dieser Arbeit verdeutlicht sind.

Eine Bedrohung ihres Geschäfts witterten um 1970 bürgerliche Verlage und insbesondere ihre Interessensvertretung, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Was zunächst wenig beachtet bzw. marginalisiert wurde, galt mit der Ausbreitung des Raubdrucks als wirtschaftliches Vergehen politischer Außenseiter und gesellschaftlicher Randgruppen. Im Zuge der steigenden Verbreitung unautorisiert hergestellter Bücher wurde der Raubdruck als krimineller Angriff auf das monomane Urheber- und Verlagsrechtssystem diffamiert.<sup>120</sup> Nicht nur die Expansion der Raubdruckbewegung über den Vertriebsrahmen des Campus hinaus zog die Aufmerksamkeit der Verleger und des Börsenvereins auf sich, sondern auch außergewöhnliche Raubdruck-Fälle. Beunruhigende Szenarien wurden seitens einiger Verlage, vor allem aber des Börsenvereins aufgetan, weil die „Untergrundszene“ sich rasch wandelte und Angaben über Qualität und Quantität des Raubdruckwesens mangelhaft und intransparent waren.<sup>121</sup>

Einerseits diskreditierten bürgerlich linke Verlage öffentlich den Raubdruck, andererseits erkannten viele von ihnen relativ früh, dass sich eine zivil- und strafrechtliche Verfolgung der Raubdrucker als problematisch herausstellte.<sup>122</sup> Wesentlich war, dass sozialisierte Drucke eine „Schrittmacherfunktion“ besaßen, d.h. Verlegern kosten- und zeitintensives Marketing ersparten.<sup>123</sup> So stellte von Olenhusen fest, dass „[...] die Produktion bürgerlicher, liberaler und linksliberaler Verlage häufig dafür [spricht], daß diese die Raubdruckproduktion nachahmen oder sich mindestens auch an ihr orien-

---

<sup>118</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung, S. 165.

<sup>119</sup> Vgl. Zitat eines Raubdrucker nach ebd., S. 166.

<sup>120</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung, S. 167.

<sup>121</sup> Vgl. ders., Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, S. 59. Daum schreibt, dass die willkürliche Anpassung benachbarter Begriffe, etwa Subkultur, Alternativkultur und Alternativpresse, bei den Akteuren Verwirrung auslöste: „Die terminologischen Scharmützel verraten die tiefe Unsicherheit der Beteiligten über den Standort der Underground- bzw. Alternativpresse und -literatur in Westdeutschland.“ (Ders., Die 2. Kultur, S. 75.) Der Raubdruck stellte zu keinem Zeitpunkt eine ernsthafte Bedrohung dar. Angesichts einbrechender Leserschichten, der Tatsache, dass nur wenige noch lebende Autoren überhaupt vom Raubdruck bedroht waren und im Vergleich von Raubdrucktitelproduktion (1970: ca. 328) und offiziellen Titelproduktion (1970: 47.096) etc. sah der Raubdruck in der BRD eher kümmerlich aus. (Vgl. Götz von Olenhusen, Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, S. 46f; Buch und Buchhandel in Zahlen. Ausgabe 1973, hrsg. vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Frankfurt am Main 1973, S. 11.)

<sup>122</sup> Siehe Kapitel 3.4. dieser Arbeit.

<sup>123</sup> Götz von Olenhusen, Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung, S. 167.

tieren.<sup>124</sup> Das betraf nicht nur die Themenauswahl, sondern auch die grafische Gestaltung der legalen Bücher. In diesem Zusammenhang sieht von Olenhusen ein Abhängigkeitsverhältnis der Verlage von den Raubdruckern, indem sie „Raubdruck-Plagiate“<sup>125</sup> herstellten. Beispielhaft für die Imitation formaler und inhaltlicher Merkmale waren die „LUCHTERHAND-Typoskripte“, die bewusst schlicht gestalteten „Basis-Drucke“ der Europäischen Verlagsanstalt, ebenso wie die vielen Taschenbuch-Editionen des Suhrkamp Verlags oder die Rowohlt-Taschenbücher zum Sozialismus und Anarchismus.<sup>126</sup> Was das Wettbewerbsverhältnis zwischen Raubdruck-Verlagen und bürgerlichen Verlagen außerdem forcierte, war die Preisgestaltung. Der Raubdruck wirkte preiskorrigierend: „Denn unübersehbar ist die Diskrepanz zwischen den hohen und sich Jahr für Jahr erhöhenden Preisen vieler von Studenten und Schülern benötigten Bücher und den heute doch sehr preiswerten Drucktechniken im Offsetverfahren.“<sup>127</sup> Mit der Auflagensteigerung wissenschaftlicher Werke bestimmter Autoren konnten nun auch die etablierten Verlage Nachfragen der Szene mit günstigen Taschenbüchern entsprechen.<sup>128</sup> Zwar setzte die Taschenbuchproduktion in Deutschland bereits in den 1950er Jahren ein, aber ein hoher Absatz linker und wissenschaftlicher Schriften in diesem günstigen Format konnte erst in der Zeit der Studentenbewegung erzielt werden.<sup>129</sup> Vergleichbar mit dem Nachdruck im 18. Jahrhundert bildeten sich als Ursache und Folge des Raubdrucks neue Leserschichten heraus, die den Weg in den Buchhandel sonst nicht gewagt hätten – und beiläufig die Taschenbuchproduktion ankurbelten.<sup>130</sup> Diese Erscheinung wies darauf hin, dass Verlage erst durch die Raubdruckleistung jene Schichten identifizierten, die sich von anderen Zielgruppen nur dadurch differenzierten, „daß sie andere Waren bevorzugen, andere Konsumbehaviorismen ausgebildet haben und der Industrie als Testobjekte für Möglichkeiten, die Warenproduktion zu verändern und zu erweitern, dienen.“<sup>131</sup>

---

<sup>124</sup> Götz von Olenhusen, *Schwarze Kunst und Rote Bücher*, S. 282.

<sup>125</sup> Ebd.

<sup>126</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, *Schwarze Kunst und Rote Bücher*, S. 282

<sup>127</sup> Ders., *Schwarze Kunst und Rote Bücher*, S. 274.

<sup>128</sup> Vgl. Ders., *Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung*, S. 167f.

<sup>129</sup> Vgl. von Saldern, *Markt für Marx*, S. 158.

<sup>130</sup> Zur Entstehung neuer Leseschichten durch Marktveränderungen siehe Enzensberger, *Bildung als Konsumgut. Analyse der Taschenbuch-Produktion*, in: *Einzelheiten*, 1962, S. 110-136; von Saldern, *Markt für Marx*, S. 149-180. Heidi Dürr konstatierte 1972, dass die Taschenbuchproduktion vor allem seit 1970 rapide zugenommen hatte. (dies., *Die Lage war noch nie so gut*, in: *Buchmarkt 1*, 1972, S. 35-41.) Zwar stellt Dürr keinen Zusammenhang zum Raubdruck her, jedoch sprechen Indizien dafür, dass die sozialisierten Drucke zu Verlagsprogrammänderungen beigetragen haben könnten. Eine genauere Untersuchung hierzu würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

<sup>131</sup> Hans G. Helms, *Fetisch Revolution*, in: *ad lectores 8*, Luchterhand-Verlag, Neuwied 1969, S. 128.

Das Bemerkenswerte am Raubdruck war ja, dass er Marktbedürfnisse sowohl erzeugen wie auch befriedigen konnte.<sup>132</sup> Er füllte also eine Absatzlücke aus, die bürgerliche Verlage zunächst übersahen oder aus politischen und urheberrechtlichen Zweifeln umgingen.<sup>133</sup> Ähnlich wie im 18. Jahrhundert betrieben Raubdrucker Marktforschung: Marktbedürfnisse konnten in einem überschaubaren Bereich relativ einfach und schnell erfasst werden, sodass Auflage und Nachfrage günstig aufeinander trafen: „[...] Drucker und Verleger gehen hier regelmäßig erst ans Werk, wenn eine oder mehrere Gruppen ein bestimmtes für die politische oder pädagogische Arbeit wichtiges, auf dem offiziellen Markt aber nicht oder nur zu hohem Preis erhältliches Werk benötigen und die Notwendigkeit gerade dieser Ausgabe diskutiert und festgestellt worden ist.“<sup>134</sup> Der Raubdruck funktionierte ganz im Sinne marktwirtschaftlicher und freier unternehmerischer Bedingungen. Sozialistische Kleinverleger und andere Raubdruckinitiatoren registrierten allmählich, dass ihre Produktion den Markt für große Verlage sondierte. Letztere reagierten insgesamt „ökonomisch-pragmatisch“<sup>135</sup> auf die Raubdruckleistung: Sie nutzten den Raubdruck zu ihren Gunsten.<sup>136</sup>

Auch der Buchhandel war am Raubdruck beteiligt: Wie im 18. Jahrhundert trugen steigende Bücherpreise kaum zum lukrativen Geschäft bei, so ergriffen Sortimentler Anlässe zum „ambulanten Erwerb“<sup>137</sup> billiger wissenschaftlicher Werke, nicht zuletzt um sich Studenten und Schüler als Kunden zu erhalten oder zu gewinnen.<sup>138</sup>

Raubdrucke verschafften einigen betroffenen Autoren eine neue Form der Anerkennung und Weiterverbreitung ihrer Schriften.<sup>139</sup> Sozialistische Verfasser, deren Werke nachgedruckt wurden, ließen sich nur ungern von ihren Verlegern instrumentalisieren, wenn diese auf die vertragliche Verbindlichkeit zum Vorgehen gegen Raubdrucker verwiesen.<sup>140</sup> Einige Schriftsteller forderten ihre Verle-

---

<sup>132</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, *Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke*, S. 46. Bezeichnendes Beispiel war das Werk von Alexander S. Neill „*Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung*. Das Beispiel Summerhill“, das erst durch den Raubdruck seinen bahnbrechenden Erfolg erlangte, bevor es 1970 offiziell bei Rowohlt erschien. Innerhalb von sechs Monaten erreichte das Buch eine Auflage von 325 000. (Vgl. Hans Krieger, *Das Beispiel Summerhill*, in: *Die Zeit* vom 7. August 1970, S. 15.)

<sup>133</sup> Vgl. Günter C. Bermann, *Kulturrevolution: Zwei Monate im Sommer 1967*, in: Clemens Albrecht/Günter C. Behrmann/Harald Homann/Friedrich H. Tenbruck (Hg.), *Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule*, Campus Verlag, Frankfurt/New York 1999, S. 375.

<sup>134</sup> Götz von Olenhusen, *Schwarze Kunst und Rote Bücher*, S. 279.

<sup>135</sup> Ders., „*Aufklärung durch Aktion*“. Kollektiv-Verlage und Raubdrucke, Freiburg im Breisgau 2003, S. 210.

<sup>136</sup> Siehe dazu auch Kapitel 4.2.1.2. dieser Arbeit. Die bekannte Devise damals lautete: „Die Rechte sichern und die Linke verkaufen lassen.“ (Vgl. Götz von Olenhusen, „*Lasst 1000 Raubdrucke blühen!*“, S. 211.)

<sup>137</sup> Götz von Olenhusen, *Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung*, S. 167.

<sup>138</sup> Ebd.

<sup>139</sup> Götz von Olenhusen, „*Sozialisierungsdebatte im Bereich der Literaturproduktion. Die Raubdrucke als Beispiel*“ im Rahmen des Workshops „*Enthierarchisierung – Demokratisierung – Sozialisierung? Der Kampf um die literarischen Produktionsverhältnisse 1967-1976*“ am 16. Dezember 2005 in Berlin. Das Zitat findet sich auf Seite 1 des bislang unveröffentlichten Vortragsmanuskriptes, das der Verfasserin vorliegt. Albrecht Götz von Olenhusen sei an dieser Stelle für die freundliche Überlassung des Manuskriptes und seiner hilfsbereiten Auskünfte gedankt.

<sup>140</sup> Götz von Olenhusen, *Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung*, S. 167.

ger auf, ihre früheren Schriften neu und billiger aufzulegen. Aufgrund der Berührung ihrer ökonomischen Interessen alliierten sich andere mit ihren Verlagen.<sup>141</sup> Heinrich Böll und Günther Wallraf gehörten zu jenen (linken) Autoren, die nichts gegen den Raubdruck ihrer Werke unternahmen, aber öffentlich gegen den „Diebstahl“ ihres geistigen Eigentums auftraten.<sup>142</sup>

### *2.2.3. Ausbau der literarischen Gegenöffentlichkeit und Zerfall des revolutionären Raubdrucks*

Vom „relevanten Faktum des Büchermarktes einerseits und zu einem Politikum andererseits“<sup>143</sup> entfaltete sich die Raubdruckbewegung in einer dritten Phase ab 1970 praktisch und organisatorisch. Insbesondere die literarische Gegenöffentlichkeit, namentlich die „Literaturproduzenten“<sup>144</sup>, setzte sich mit der politischen und kulturevolutionären Legitimation der unautorisierten Drucke auseinander. Die Strittigkeit privatwirtschaftlicher Verwertungsprivilegien auf Ebene des geistigen Eigentums führte zur Vertiefung der Problematik: „In dem Maß, in dem auch die künstlerische und wissenschaftliche Produktion in den Prozeß der Kapitalverwertung einbezogen wurden, hat der Kapitalismus auch aus ihren Produkten Waren gemacht, deren Existenz, Inhalt und Gestalt wesentlich nicht von menschlichen Bedürfnissen, sondern von Profitinteressen bestimmt werden.“<sup>145</sup> Raubdrucke galten in diesem Sinne „als Protest gegen die kapitalistische Verwertung und Monopolisierung von Kollektiveigentum; als zeitweise wirksames Gegenmittel gegen die Manipulation der Literatur durch Selektion und Unterschlagung; als eine Voraussetzung zur Bildung sozialistischer Kultur und proletarischen Klassenbewusstseins.“<sup>146</sup> In ihrer Resolution vom April 1970 artikulierten die „Literaturproduzenten“, dass die Wirkungen gesetzlicher Ausführungen des Urheber-

---

<sup>141</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, *Der Weg vom Manuskript...*, S. 79.

<sup>142</sup> Ders., „Sozialisierungsdebatte im Bereich der Literaturproduktion“, Manuskript S. 1. Auf die Reaktionen einzelner vom Raubdruck betroffener Autoren, z.B. Lukács oder Horkheimer, wird unter 4.2.1.2. ausführlich eingegangen.

<sup>143</sup> Broder, *Wir sitzen nicht in irgendwelchen Kellerlöchern*, S. 32.

<sup>144</sup> Die „Literaturproduzenten“ waren eine eher kurzlebige, lautstark-lockere Vereinigung von Buchhandels- und Verlagsangestellten, Lektoren, Autoren und linken Verlegern; ihre Wortführer waren Frank Benseler und Hannes Schwenger: „Die deutschsprachigen Literaturproduzenten konstituieren sich als politische Vertretung aller sozialistischen Gruppen und berufsspezifischen Sektionen aus dem Bereich der Literaturproduktion. Sie können sich nicht als proletarische Organisation verstehen, arbeiten aber auf eine solche hin. Legitimationskriterien, nach denen sich die Gruppen und Sektionen politisch auszuweisen haben sind: Einsicht in den antagonistischen Widerspruch von Kapital und abhängiger Arbeit im kapitalistischen System; die Gruppen und Sektionen definieren Lohnabhängigkeit als Ausbeutung. Ihr Ziel ist die Abschaffung der kapitalistischen Verfügungsgewalt an Produktionsmitteln und die ‚freie Assoziation der Produzenten‘ (Karl Marx). [...]“ (Auszug aus dem ersten Teil des Organisationsstatutes in der Resolution der 3. Arbeitstagung der Literaturproduzenten in München vom 3.-5. April 1970, abgedruckt z.B. in: *alternative. Zeitschrift für Literatur und Diskussion* Nr. 72/73, 1970, S. 158.) Vgl. Frank Benseler, Hannes Schwenger, Hannelore May, *Literaturproduzenten!*, Edition Voltaire, Berlin 1970. Zu den Literaturproduzenten im Kontext der Zeit „um ’68“ vgl. Briegleb, S. 138ff.

<sup>145</sup> Schwenger, *Literaturproduzenten – eine deutsche Kulturrevolution?*, in : *Literaturproduzenten!*, S. 10.

<sup>146</sup> Resolution der Literaturproduzenten, siehe Anm. 144.

berrechts und ihrer Verwertung im kapitalistischen System auf die unternehmerische Ausbeutung kollektiver Kulturarbeit abzielten, woraus die Beeinflussung kultureller Produktion zur „geistigen Bevormundung“ der Bevölkerung resultierte. Sie forderten, in Einklang mit der deutschen Verfassung, die gültige gesetzliche Regelung zu umgehen. Außerdem sollten sich Autoren wissenschaftlicher Literatur in Autorenverlagen zusammenschließen und ihre Verwertungsrechte in den bestehenden Verlagen selber wahrnehmen.<sup>147</sup>

Der Formulierung der Literaturproduzenten-Resolution vorausgegangen waren die turbulenten Ereignisse auf der Frankfurter Buchmesse seit 1967.<sup>148</sup> Die als „Polizeimesse“ in die Analen eingegangene Bücherschau von 1968 veranlasste politisch linke Buchläden, Produzenten und Vertriebe, „ein Gegengewicht gegen die privatkapitalistisch organisierten bürgerlichen Buchhandelungen und Verlage“<sup>149</sup> zu schaffen – quasi als Vermittlerin zwischen Theorie und Praxis.<sup>150</sup> 1970 schlossen sie sich zum Verband des linken Buchhandels (VLB) zusammen und schalteten sich als funktionierende Vertriebs- und Vertretungsgruppierung in die sozialistische Theoriedebatte ein.<sup>151</sup> Nach außen funktionierte der VLB als Interessenvertretung und Sprachrohr, nach innen bündelte er die Interessen seiner Mitglieder: Er koordinierte die Kooperation der Mitglieder, prüfte, dass Gewinne für politische Agitation eingesetzt wurden, schloss durch Boykottmaßnahmen rein profitinteressierte Piraten vom Markt aus und verhinderte, dass von Verlagsneuerscheinungen Raubdrucke produziert wurden.<sup>152</sup> Nur solche Buchläden, die sich dem VLB anschlossen, wurden mit politischen Drucken versorgt. Die Organisation des Raubdrucks sollte, wie das Gros der verschiedenen gegenkulturellen Bewegungen der 1960er Jahre generell, vor allem selbstorganisiert sein: „Selbstorganisation der Produktion und des Umsatzes von Literatur: im Ansatz gedacht als basisgewerkschaftliche Autonomie.“<sup>153</sup> Zum Teil erfolgreich realisiert hatten sich im Laufe der 60er, Anfang der 70er Jahre diese (sozialistischen) Verlagsmodelle, in denen es um Mitentscheidung, Mitverantwortung, gegenseitige sinnvolle Kontrolle, Delegation von Befugnissen auf Zeit und die Aufhebung des Warencha-

---

<sup>147</sup> Vgl. Resolution der Literaturproduzenten, siehe Anm. 144.

<sup>148</sup> Siehe z.B. Uta Schneider, *Literarische und politische Gegenöffentlichkeit. Die Frankfurter Buchmesse in den Jahren 1967-1969*, in: Stephan Füssel (Hg.): *50 Jahre Frankfurter Buchmesse*, Suhrkamp Verlag 1999, S. 89-114; zur Buchmesse 1968: Frank Benseler, *Über literarische Produktionsverhältnisse*, S. 61-87; Briegleb, 1968, S. 144-153.

<sup>149</sup> Volker Gebbert (Buchhändler aus Berlin) zitiert nach Horst W. Schors, *Linke Kooperation*, in: *Buchmarkt 9*, 1970, S. 38.

<sup>150</sup> Vgl. Frank Benseler, *Über literarische Produktionsverhältnis*, S. 67.

<sup>151</sup> Vgl. Briegleb, 1968, S. 143.

<sup>152</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, *Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung*, S. 170. Vgl. Schors, *Linke Kooperation*, S. 38.

<sup>153</sup> Briegleb, 1968, S. 141; vgl. auch Götz von Olenhusen, „Aufklärung durch Aktion“, S. 203.

racters des Buches ging.<sup>154</sup> Nicht zuletzt handelte es sich bei den Verlagskollektiven um einen theoretischen Identitätsbildungsprozess, der durch kulturelle Veränderungen in dem Ziel mündete, alte Gesellschaftssysteme zu überwinden.<sup>155</sup> Motive bestanden zum Beispiel in der Abwicklung einer kulturellen Selbstversorgung der Linken, in der Kritik an Geschäftspraktiken etablierter Verlage für linkspolitische Schriften sowie in der Chance einer Existenzsicherung kleiner Verlage.<sup>156</sup> Als genossenschaftlicher Autorenverlag kündigte sich der März-Verlag an; in der Praxis enttarnte er sich aber als „unterkapitalistische kapitalistische Konstruktion [...], dem kaum Sozialistisches anhaftete.“<sup>157</sup> Anders der Klaus Wagenbach-Verlag, der 1969 sein privatistisches Verlagsprogramm in ein kollektivistisches änderte; allerdings wurden Abstimmungen über Manuskripte von gemeinsamen Entscheidungen ausgeschlossen. Seit der Gründung gemeinschaftlich getragen und auf marxistischer Grundlage bewegend war der Oberbaum-Verlag. Die progressiven Publikationen wurden kollektiv erarbeitet. Als reines non-profit-Unternehmen mit sozialistischen Grundsätzen erwies sich der Merve-Verlag.<sup>158</sup>

Da die bürgerlichen Linksverlage mit legalen, erschwinglichen (Taschenbuch-)Auflagen allmählich den Bedarf an progressiver Literatur zu decken wussten und innerhalb der kleinen Autoren- und Kollektivverlage hinlänglich eigene Bücher und Broschüren hergestellt wurden, verlor der Raubdruck in der Bundesrepublik<sup>159</sup> 1972/73 an Aktualität: „Es gibt heute genügend wichtige aktuelle Texte. Die Produzenten sind mit der Eigenproduktion linker Autoren meist voll ausgelastet. Der Kampf gegen das bürgerliche Copyright ist damit nicht zu Ende. Nur kann er nicht durch schlichte Raubdruckerei, sondern durch systematischen Ausbau eines linken Buch- und Verlagswesens zusammen mit den arbeitenden sozialistischen Gruppen geführt werden.“<sup>160</sup> Der politische Kontext

---

<sup>154</sup> Vgl. Daum, *Die 2. Kultur*, S. 59f. Kontrolle darf hier keinesfalls als Zensur verstanden werden, so wie es Gerd Schulz im Börsenblatt Nr. 33 vom 24.4.1970 missverständlich interpretierte. Kontrolliert werden sollte, dass Nachdrucke nicht doppelt auf dem Markt erschienen, dass gewisse Absprachen mit anderen linken Verlegern getroffen werden sollten usw.

<sup>155</sup> Vgl. Daum, *Die 2. Kultur*, S. 59f.

<sup>156</sup> Vgl. ebd. S. 58.

<sup>157</sup> Götz von Olenhusen, „Aufklärung durch Aktion“, S. 204. Vgl. Ulrich Ott, März, in: *Protest!*, S. 339ff.

<sup>158</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, „Aufklärung durch Aktion“, S. 204ff; ders. „Die freie Assoziation der Produzenten“. Autoren und Kollektivverlage 1919-1973, in: *Leipziger Jahrbuch für Buchgeschichte*, hrsg. von Mark Lehstedt und Lothar Poethe, Bd. 9, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1999, S. 303-331; siehe auch Ursula Lücking, Jeder sein eigener Macher. Zur Situation der Kleinverlage in der Bundesrepublik, in: Heinz Ludwig Arnold (Hg.), *Literaturbetrieb in Deutschland*, Edition Text+Kritik, Boorberg Verlag, Stuttgart/München/Hannover 1971, S. 164-172.

<sup>159</sup> Götz von Olenhusen/Gnirß, *Handbuch der Raubdrucke*, S. 153-163; Daum, *Die 2. Kultur*, passim. Gleichwohl: Eine Studie, welche die konkreten Strukturen und Programme jener Untergrund- bzw. Alternativverlage analysiert, die primär Raubdrucke produzierten, stellt nach wie vor ein Desiderat der Forschung dar.

<sup>160</sup> Der Raubdruck suchte seinen Platz in Holland, Dänemark und in Ländern der „Dritten Welt“, in denen kein internationales Urheberrechtssystem herrschte.

<sup>160</sup> Ein anonym er ehemaliger Raubdrucker zitiert nach Christian Schmieder, Ist der Raubdruck tot?, in: *Buchmarkt* 12, 1972, S. 26.

der Erwerbsquelle linker Kleinverlage und Buchhandlungen verwässerte sich und das „Geschäft“ machte sich selbständig.<sup>161</sup> Unzweifelhaft hing das Ende des politisch-kulturrevolutionär motivierten Raubdrucks einerseits mit der zunehmenden Zersplitterung der allgemeinen Protestbewegung und somit auch dem Verlust einer wirksamen gegenöffentlichen Position, andererseits mit seiner zunehmenden Kommerzialisierung zusammen.<sup>162</sup>

### 3. Rechtliche Grundlagen

Um die Bedeutung wie auch den Erfolg des Raubdruck-Phänomens zu begreifen, ist es sinnvoll, die rechtlichen Bestimmungen zu untersuchen.<sup>163</sup> Durch den unautorisierten Nachdruck wurden soziale und rechtliche Problematiken offen gelegt. Im Folgenden handelt es sich um Beispiele von Raubdruckfällen, „deren abschließende Beurteilung oder Verurteilung Einblicke in eine komplexe Situation und feine Differenzierungen“<sup>164</sup> erfordern.<sup>165</sup>

#### 3.1. Rechtliche Einordnung verschiedener Raubdruck-Fallgruppen

Mehrheitlich raubgedruckt wurden marxistische und psychoanalytische Werke aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, insbesondere Klassiker kritischer Theorien der 1920er Jahre, sowie Werke, die nach dem Zweiten Weltkrieg erschienen, aber kaum verbreitet wurden.<sup>166</sup> Es handelte sich vor allem um vergriffene Werke. Waren die Autoren verstorbenen, so lag das Nutzungs- bzw. Vervielfältigungsrecht nach §§ 28 ff. des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), das am 1. Januar 1966 in Kraft

---

<sup>161</sup> Vgl. Daum, Die 2. Kultur, S. 61.

<sup>162</sup> Neben den ökonomischen Prämissen des Raubdrucks, d.h. rein kommerziell orientierte Raubdrucke primär von Literatur bzw. Belletristik, gerieten die deutsche Regierung und Industriebetriebe (Ministerien, Bibliotheken, Institutionen, Fabriken usw.) in den Blickpunkt der Kritiker, weil gerade hier die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum Alltag gehörte. Siehe dazu Lothar Beier, Die Bundesregierung als Raubdrucker. Konfrontation in Sachen Urheberrecht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.6.72, S. 24.

<sup>163</sup> Prägnant zusammengefasst finden sich die wichtigsten Urheberrechtsparagrafen den Raubdruck betreffend bei Albrecht Götz von Olenhusen, Recht auf geistiges Eigentum und Raubdruck, insbes. S. 38-44; vgl. auch Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, S. 46ff; Günter Freiherr von Gravenreuth, Das Plagiat aus strafrechtlicher Sicht. Software-, Video und Markenpiraterie, Raubdrucke. Die Straftatbestände des gewerblichen Rechtsschutzes. Einschlägiges Prozessrecht, Heymanns Verlag, Köln 1986, S. 4ff.

<sup>164</sup> Renate Frohne, Die Stichworte ‚Plagiarisme‘ resp. ‚Plagiat‘ und ‚Plagiaire‘ in den Enzyklopädien von P. Bayle und D. Diderot, in: Dittrich, Robert (Hg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Manz Verlag, Wien 1988, S. 22.

<sup>165</sup> Noch einmal zu betonen ist, dass fast alle Raubdrucke aufgrund eines relativ breiten Bedürfnisses nach günstigem wissenschaftlichem Material produziert wurden. Zwischen 1967 und 1973 standen viele wichtige Titel noch nicht als (Studien-)Taschenbücher auf dem offiziellen Markt zur Verfügung. Zahlreiche Werke waren nicht nur vergriffen oder zu teuer, sondern auch politisch ungenehm. Zudem gab es einen Markt derjenigen, die (aus ideologischer Konsequenz) Bücher nicht in etablierten bürgerlichen Buchhandlungen kauften, sondern sich ihren Bedarf durch Gruppenproduktion, an Büchertischen usw. deckten. (Götz von Olenhusen, Email an die Verfasserin, 28.04.07)

<sup>166</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 276.

trat, bei den Erben oder den jeweiligen Verlagen.<sup>167</sup> Arbeiten, die länger als drei Jahre nicht erhältlich und deren Berechtigte unauffindbar waren, konnten nach §§ 53 und 54 Abs. 4b UrhG zum eigenen (wissenschaftlichen) Gebrauch vervielfältigt werden. Dem individuellen Herrschaftsrecht des Autors (ausschließliche Verwertungsrechte §§ 15 ff. UrhG) standen in zahlreichen Raubdruckfällen die Interessen der Allgemeinheit gegenüber. Die Schranken des Urheberrechts, in §§ 45 ff. UrhG als positive gesetzliche Normen artikuliert, deuten auf die Sozialbindung des Urheberrechts.<sup>168</sup> Urheberrechtlich geschützte Werke, d.h. geistiges Eigentum, unterliegen außerdem der Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz (GG)<sup>169</sup>, womit der Eigentumsbegriff verfassungsrechtlich sowohl materielles als auch immaterielles Eigentum erfasst und damit Kontraste zwischen Zivil- und Verfassungsrecht deutlich werden lässt.<sup>170</sup> Die Nutzungsschranken sind in Art. 14 Abs. 2 GG artikuliert: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Im Rahmen des UrhG bietet diese Regelung lediglich eine relativ spezifische, als Ausnahme interpretierte, Gesetzeslage für die Einschränkung des Urheberrechts. Das Urheberrecht ist also vom Grundsatz her dazu vorgesehen, einen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Rechteinhabern einerseits und Allgemeinheit andererseits zu schaffen. Doch die vom „grenzenlosen Freiheitsdenken des Naturrechts“<sup>171</sup> durchdachte Idee des geistigen Eigentums wies und weist eine ausgeprägte Personenbindung auf, die im Zuge technischer Weiterentwicklungen und gesellschaftlicher Veränderungen zu immer größeren Spannungen der Interessenten führte und führt.<sup>172</sup>

---

<sup>167</sup> Zahlreiche Fälle von Nachdrucken waren unproblematisch, „weil die Rechtslage bei den Rechteinhabern unklar war, weil es sich um regional oder lokal vertriebene Titel handelte oder kleine Auflagen, die schnell abgesetzt waren.“ (Götz von Olenhusen, Email an die Verfasserin, 28.04.07)

<sup>168</sup> Ausführlich zur Sozialbindung siehe Eric Pahud, *Die Sozialbindung des Urheberrechts*, Stämpfli Verlag, Bern 2000; Ferdinand Melichar, *Zur Sozialbindung des Urheberrechts*, in: Johann Adrian/Wilhelm Nordemann/Artur-Axel Wandtke (Hg.): *Josef Kohler und der Schutz des geistigen Eigentums in Europa*, Berlin Verlag, Berlin 1996, S. 102. Bereits im Literatururhebergesetz (LUG) regulierte §11, dass „die umfassende und ausschließliche Befugnis des Urhebers, über die Nutzung seines Werkes zu verfügen“ in Ausnahmefällen eingeschränkt werden konnte. (Ebd.)

<sup>169</sup> „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.“ (Art. 14 Abs. 1 GG, Stand: 1998.)

<sup>170</sup> Auf diese Problematik soll nicht weiter eingegangen werden, da sie für die vorliegende Arbeit unwesentlich ist. Siehe dazu Hans-Peter Götting, *Die Komplexität von Schutzrechten am Beispiel des geistigen Eigentums*, in: *Comparativ, Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung*, hrsg. von Hannes Siegrist, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 07, S. 146-156, besonders S. 151f.

<sup>171</sup> Philipp Schweikart, *Die Interessenlage im Urheberrecht* (Dissertation), München 2004, S. 18. Unter <http://www.dissertationen.unizh.ch/2005/schweikart/abstrakt.html> als PDF-Volltext abrufbar. (8.6.07)

<sup>172</sup> Vgl. Ebd. Dazu schreibt Till Kreuzer: „Die Erfahrungen mit den Gesetzgebungsprozessen haben gezeigt, dass in erster Linie die Interessen berücksichtigt werden, die auf der jeweiligen politischen Agenda den höchsten Rang einnehmen bzw. die in die Diskussion mit dem größten Nachdruck eingebracht werden.“ (Ders., *Das Spannungsfeld zwischen Wissen und Eigentum im neuen Urheberrecht*, in: Jeanette Hofmann (Hg.), *Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 111f.) Was Kreuzer heute feststellt, kann ebenso auf die 1960er Jahre bezogen werden.



Tatsächlich gab es Fälle der „inkompetenten Nachlassverwaltung“<sup>173</sup>, in denen Erben aus privaten oder finanziellen Gründen eine Veröffentlichung des verstorbenen Urhebers bewusst zurückhielten, beispielsweise die Tochter Wilhelm Reichs oder die Witwe Kandinskys.<sup>174</sup> Aufsehen erregte auch der Fall Walter Benjamin, dessen (pädagogische) Werke der Suhrkamp Verlag jahrelang hatte ruhen lassen, bevor er sie massenweise neu auflegte.<sup>175</sup> Max Horkheimer und Theodor W. Adorno standen für die Gruppe noch lebender Autoren ein, die sich aus gewandelten Überzeugungen einer Neuauflage ihrer nachgefragten Arbeiten widersetzen.<sup>176</sup> Ihr Verhalten wurde durch das Rückrufsrecht in §§ 41 und 42 UrhG geschützt. Ebenso problematisch waren Werke, die unveröffentlicht blieben, zum Beispiel Herbert Wehners Exiltagebuch („Notizen“), oder nur für einen begrenzten Interessenkreis unter Ausschluss der Öffentlichkeit publiziert wurden, etwa Benjamin-Texte zur Kindererziehung oder Adornos „Vorlesungen zur Ästhetik“. Mit diesen Fällen wurden „Grundsatzfragen der Bewahrung kultureller Traditionen angesprochen, wenn Erben, Testamentvollstrecker, Verlags- und Staatsarchive wissenschaftliche und künstlerische Tradition selektieren und kanalisieren.“<sup>177</sup>

### 3.2. Interessendisparitäten: Raubdrucke für die Allgemeinheit?

Das moderne Urheberrecht war und ist „von grundlegender Bedeutung für die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit und für das kulturelle Leben der Gesellschaft. Es sichert die Exis-

---

<sup>173</sup> Götz von Olenhusen, *Schwarze Kunst und Rote Bücher*, S. 276.

<sup>174</sup> Ebd. Vgl. Peter, *Zur Problematik der neuen Raubdrucke. Eine Erwiderung auf Götz von Olenhusen 'Schwarze Kunst und Rote Bücher'*, in: *Gutenberg Jahrbuch 1972*, S. 289f.

<sup>175</sup> Benjamins wissenschaftlicher Nachlass befand sich primär in Adornos Privatarchiv in Frankfurt, in den Literaturarchiven der Deutschen Akademie der Künste in Ostberlin bzw. im Benjamin-Nachlass in Potsdam und in der Sammlung Gershom Scholems in Jerusalem. Zwar hatten Adorno und der Suhrkamp-Verlag bereits in den 1950er und 60er Jahren einige bekannte Benjamin-Schriften öffentlich verfügbar gemacht, doch entstanden Kontroversen v.a. zwischen den ost- und westdeutschen Lektoren (Walter Boehlich, Suhrkamp vs. Gerhard Seidel, Reclam). Es ging um Editionspraktiken und Interpretation der Benjamin Werke. Der Streit wurde ausgelöst durch die in den 60er entstandene Kritik gegenüber Adornos Deutungs- und Editionsprinzipien und die Inanspruchnahme der Benjamin Texte für die linksrevolutionäre Praxis. Helmut Heißenbüttel eröffnete die Debatte um die Auslegung der Schriften im März 1967 in der Zeitschrift *Merkur* (ders., *Vom Zeugnis des Fortlebens in Briefen*, in: *Merkur* 21/1967, S. 232-244); weitere Beiträge lieferten die Zeitschriften *alternative* (Heft 56/57, 1967 und 59/60, 1968) und *Das Argument* Heft 1/2, 1968 (darin: Rolf Tiedemann, *Zur „Beschlagnahme“ Walter Benjamins oder Wie man mit der Philologie Schlitten fährt*, S. 74-93). Durch die neomarxistische Aktualisierung der benjaminischen Schriften besteht bis heute eine nachhaltige wissenschaftliche Diskussion. (Vgl. Thomas Küpper/Timo Skandies, *Rezeptionsgeschichte*, in: Lindner (Hg.), *Benjamin Handbuch*, S. 17-56, insbesondere S. 22-29; Götz von Olenhusen, *Der Weg vom Manuskript...*, S. 17ff.)

<sup>176</sup> Es war bekannt, dass Horkheimer sich jahrelang gegen die Veröffentlichung einiger seiner Frühwerke sträubte, weshalb bereits in der ersten Phase der politisch-revolutionären Bewegung Nachdrucke von „Dämmerung“ (1967), „Der Autoritäre Staat“ (1968) oder „Die Juden in Europa“ (1968) erschienen. „Für die Verbreitung der Kritischen Theorie und deren Debatte waren die Raubdrucke nicht unwesentlich.“ (Götz von Olenhusen, „Sozialisierungsdebatte im Bereich der Literaturproduktion“, *Manuskript* S. 3.)

<sup>177</sup> Olenhusen/Gnirß, *Handbuch der Raubdrucke*, S. 19.

tenz der geistig Schaffenden und reguliert die Vermittlung von Kulturgütern.<sup>178</sup> Doch offenbar entstand die Raubdruckbewegung auch deshalb, weil das UrhG es nicht vermochte, die Lücke an bestimmten, nachgefragten Kulturgütern zu schließen.<sup>179</sup> Es war unübersehbar, dass das Recht weniger auf einen Interessenausgleich gerichtet, sondern vielmehr auf privatrechtliche Anliegen fixiert war.<sup>180</sup> Weder die Theorie des geistigen Eigentums noch die Theorie vom Persönlichkeitsrecht oder die Theorie des Immaterialgüterrechts vermochten „zu einer sinnvollen Substantiierung des öffentlichen Interesses an einem literarischen Produkt“<sup>181</sup> zu verhelfen.

Wie schon zur Gründungszeit des Urheberrechts im 18. Jahrhundert waren drei Interessen integrierend: Erstens die ökonomischen Bestrebungen der Verleger, insofern sie ihre Entwicklungs- und Herstellungskosten decken und dabei auch einen Gewinn erzielen wollten; zweitens die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und drittens das persönliche Anliegen desselben an seinem Werk. Es handelte sich um drei Ansprüche, aber nur um zwei Akteure: der Kulturbetrieb und den geistigen Schöpfer. Die Umwelt war an diesem Interessennetz kaum beteiligt. Lediglich durch § 46 UrhG bewertete der Gesetzgeber das Anliegen der Allgemeinheit höher als das des Urhebers<sup>182</sup>: „Der sog. ‚Schulbuch-Paragraph‘ [sic] ersetzt im Interesse der Allgemeinheit, hier der Jugenderziehung und Religionspflege, das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16 u. 17) in seinem Anwendungsgebiet durch eine gesetzliche Lizenz [...]“<sup>183</sup> Der Paragraph regelte den vergütungsfreien Nachdruck in Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, nicht aber für den universitären Einsatz.<sup>184</sup> § 46 galt für Raubdrucke nur, insofern sie ausschließlich den genannten Verwendungsbereich betrafen und Formalitäten nach § 46 Abs. 3 UrhG befolgt wur-

---

<sup>178</sup> Gerhard Schricker, Einleitung, in: ders. (Hg.), Urheberrecht. Kommentar, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1987, S. 54.

<sup>179</sup> Der Wissenszuwachs, v.a. seit der Nachkriegszeit, versetzte den Einzelnen immer besser in die Lage, seine Entscheidungen und Bedürfnisse zu fundieren und selbstbewusst zu steuern. Damit muss eine von tradierten Strukturen sich allmählich befreiende Interessenpluralität einhergegangen sein, die unter anderem mit dem Phänomen „Raubdruck“ verknüpft war.

<sup>180</sup> Erwähnenswert an dieser Stelle ist der Kommentar Schrickers zur wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts: „Die Konzentration auf die Person des Urhebers verdeckt manchmal die Bedeutung, die dem Urheberrecht auf der Ebene der Verwertungsunternehmen zukommt. Das wirtschaftliche und Wettbewerbsverhalten etwa der Verlage, Filmproduzenten, Rundfunkanstalten und sonstigen Medienunternehmen wird wesentlich durch ihre urheberrechtliche Rechtsstellung bestimmt; für sie ist Urheberrecht Wirtschaftsrecht und Wettbewerbsrecht zumindest in einem weiteren Sinne.“ (ders., Einleitung, S. 55.)

<sup>181</sup> Robert Leicht, Raubdrucke im öffentlichen Interesse? Zu einer Theorie des Urheberrechts, in: Süddeutsche Zeitung am Wochenende vom 19./20. Dezember 1970, 2. Spalte, o.S.; vgl. Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 277; ders., Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke, S. 47.

<sup>182</sup> Andere Regelungen, etwa Zitierfreiheit, Kopien für den privaten Gebrauch usw., spielen für diesen Kontext keine bedeutende Rolle.

<sup>183</sup> Ferdinand Melichar, Schranken des Urheberrechts, in: Schricker (Hg.), Urheberrecht. Kommentar, S. 633.

<sup>184</sup> Die Verleger solcher Sammlungen, die „legalen Raubdrucker“ (Götz von Olenhusen), waren schon durch die Vorläufer von § 46 UrhG, §§ 19, 20 LUG und §19 Kunsturhebergesetz (KUG), über Jahrzehnte auf Kosten der Autoren privilegiert. Mit der Novellierung des UrhG 1972 wurde § 46 dahingehend verändert, dass eine Vergütungspflicht für die Aufnahmen von Werken in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch eingeführt wurde.

den.<sup>185</sup> So hätten sich zahlreiche von Untergrundverlagen hergestellte Sammelbände mit § 46 UrhG rechtfertigen lassen, weil ein erheblicher Anteil der Raubdrucke zwar nicht direkt für den Schulgebrauch, aber doch für Unterrichtszwecke eingesetzt wurde.<sup>186</sup> Die „Literaturproduzenten“ artikulierten eine Weigerung gegen die formale Vervielfältigungsfreiheit für Sammlungen des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs, weil nach ihrer Ansicht das Gesetz ein „Reservat der kapitalistischen Verwertungsinteressen der Verleger, der finanziellen Interessen der Kirchen und der fiskalischen der Länder“<sup>187</sup> repräsentierte. Ihr Eintreten für „sozialisierte Drucke“ bedeutete gleichzeitig „die Abschaffung aller Rechtsregelungen, die der schleichenden Enteignung der kulturellen, insbesondere wissenschaftlichen Produzenten dienen.“<sup>188</sup>

Im Folgenden soll im Rahmen juristischer und außerjuristischer Handlungsmöglichkeiten anhand von zwei Beispielen verdeutlicht werden, wie gesellschaftliche Gegeninteressen an der Veröffentlichung relevanter und günstiger herstellbarer Publikationen durch private Nutzungsmonopole abgewehrt wurden.

### 3.3. Beispiele

#### 3.3.1. Herbert Wehner: „Notizen“

Die Tagebuchnotizen Herbert Wehners dokumentierten seine Karriere in der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) während des Nationalsozialismus. Die geplante Veröffentlichung der Schrift durch die Europaverlags-AG scheiterte, als 1966 CDU und SPD koalitierten und Wehner für die SPD einen Ministerposten besetzte. Ein Allgemeininteresse an seiner kommunistischen Vergangenheit bestand dennoch (oder gerade jetzt) und zwar vor allem durch den Verband Deutscher Studentenschaften<sup>189</sup> (VDS), der Wehners Aufzeichnungen ohne Genehmigung nachdruckte.<sup>190</sup>

---

<sup>185</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, *Recht auf geistiges Eigentum und Raubdruck*, S. 43. Die Formalitäten lauteten: „Mit der Vervielfältigung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrecht durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.“ (§ 46 Abs. 3 UrhG) Im Unterschied zur Registrierung sachlichen Eigentums (etwa Grundstücke und Autos) oder zur Patentanmeldung, existiert kein Registrierungssystem für geistiges Eigentum. Der Aufwand einen unbekanntem Urheber oder Nutzungsrechtinhaber zu identifizieren erscheint vergleichsweise hoch. Daher wäre die Schaffung eines solchen Urheberverzeichnisses eine sinnvolle Neuerung, um mögliche (oder zum Teil unbeabsichtigte) Urheberrechtsverletzungen vorzubeugen.

<sup>186</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, *Schwarze Kunst und Rote Bücher*, S. 275.

<sup>187</sup> Ebd., S. 275f.

<sup>188</sup> Resolution der Literaturproduzenten (Anm. 146).

<sup>189</sup> Der VDS war stark eingebunden in den SDS.

<sup>190</sup> Franz Wilhelm Peter, Justiziar des Börsenvereins, behauptete, dass ein öffentliches Interesse am Werk Wehners durch den Raubdruck vorgetäuscht worden und dass es den Raubdruckern darum gegangen sei, „den Autor mit der

Nachdem die Verantwortlichen – der Vorstand des VDS, Hannes Herr, Michael Wolff und Frank Wolff – einen Haftbefehl erhielten, rechtfertigten sie ihre Handlung folgendermaßen: „Wehner scheut sich nicht, das Privateigentum an dem historischen Dokument durch Haftbefehl zu verteidigen, Eigentum an Kultur, Copyright an Druckerzeugnissen und Profitinteressen der Verlage sind verschiedene Seiten derselben Sache: Wissenschaft, Vernunft und jeder Gedanke sind, waren und werden entsprechend den Normen dieser Gesellschaft als Ware behandelt: gegen Geld käuflich – durch Klassenjustiz geschützt.“<sup>191</sup> *De facto* liegt die Pointe dieses Beispiels darin, dass das Interesse der Allgemeinheit zeitgleich mit dem des Urhebers konkurrierte. *De jure* bestand das Interessenverhältnis von Öffentlichkeit und Urheber in einer zeitlichen Sukzession, da das Urheberrecht vorsah, dass die Schutzfrist des Werkes nach siebenzig Jahren erlosch und ins Gemeingut überging (§ 64 UrhG). Wehners privatrechtliche Absage wurde als paradigmatisches Beispiel für die Lähmung der aktuellen politisch-historischen Diskussion über Personen öffentlicher Zeitgeschichte gedeutet.<sup>192</sup> Die Legitimität der Aufmerksamkeit am Tagebuch, die vor allem durch Art. 5 Abs. 1 und 3 GG<sup>193</sup> begründet war, bewies eine Unverhältnismäßigkeit im Rechtsraum. Diese versuchte Götz von Olenhusen 1970 mit dem Vorschlag einer Zwangslizenz<sup>194</sup>, wie sie in § 61 UrhG für die Herstellung von Tonträgern vorgesehen war, zu beantworten: „Die plausibelste Lösung für den [...] Konfliktfall zwischen Individual- und Allgemeininteressen scheint [...] die Zwangslizenz zu sein. Die Werke können auch gegen den Willen des Berechtigten, jedoch gegen Honorar, veröffentlicht werden.“<sup>195</sup> Diese Forderung korrespondierte mit einer die Raubdrucke rechtfertigenden These, dass sich „in dem geistigen Produkt das Ergebnis eines Wechselspiels zwischen Sein und Bewußtsein, Gesellschaft und Person“<sup>196</sup> widerspiegelte und dieses zu keiner Zeit Privateigentum sein könnte;

---

Veröffentlichung lange überholter Meinungen und Auffassungen zu diffamieren.“ (ders., Zur Problematik der neuen Raubdrucke, S. 289.) Diese Vermutung ließ sich weder bestätigen noch deutlich negieren.

<sup>191</sup> Handzettel des VDS, zitiert nach Dirk Koch, Die Jagd nach Wehners Tagebuch. Haftbefehl gegen Mitglieder des VDS-Vorstandes, in: Stuttgarter Zeitung vom 9. Oktober 1969, 2. Spalte, S. 3.

<sup>192</sup> Vgl. Leicht, Raubdrucke in öffentlichem Interesse?, in: Süddeutsche Zeitung, Spalte 2f., o.S. Ähnliches traf auf den Raubdruckfall „Dialektik der Aufklärung“ zu, der in Kapitel 4.2. behandelt wird.

<sup>193</sup> „Jeder hat das Recht seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 GG, Stand: 1998.)

<sup>194</sup> Götz von Olenhusen schlug eine Zwangslizenz erstmals (offiziell) 1970 in seinem Aufsatz *Recht auf geistiges Eigentum und Raubdruck* vor. Die im Kontext der Raubdruckbewegung geführte Diskussion um eine Reformierung des Urheberrechts zugunsten der Allgemeinheit kam über die kleinere Debatte zwischen Peter und Götz von Olenhusen nicht hinaus. Vgl. dazu auch Kapitel 4.2. dieser Arbeit.

<sup>195</sup> Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 277f. Die Zwangslizenz sollte gelten „für Fälle der inkompetenten Nachlassverwaltung, für Verweigerung von Lizenzen, für Informationsinteressen und für die Verbilligung von bestimmten Werken, die mit prohibitiven Preisen der breiten Wirkung beraubt wurden.“ (Ders., „Die Sozialisierungsdebatte im Bereich der Literaturproduktion“, Manuskript, S. 6.)

<sup>196</sup> Ders., Recht auf geistiges Eigentum und Raubdruck, 1970, S. 39.

das soziale Moment des Urheberrechts bestehe in seiner Neigung zur Gemeinfreiheit.<sup>197</sup> Daher ist die Schutzdauer desselben nach §§ 64 ff. UrhG auf siebenzig Jahre begrenzt. Eine Zwangslizenz, als systemimmanente Lösung, hätte zwar die persönliche Befugnis des Schriftstellers zugunsten der Öffentlichkeit eingeschränkt, wirtschaftlich hätte er jedoch von ihr profitiert.<sup>198</sup> Die Funktion einer Zwangslizenz hätte darüber hinaus die Interessen kleinerer und mittlerer Verlage gegenüber der vollzogenen Monopolisierung von Urheberrechten in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht; die Kleinverlage bildeten schließlich die Majorität im Verband des Börsenvereins.<sup>199</sup> Eine dialektische Theorie, d.h. eine Reformierung und/oder Ergänzung der entsprechenden Paragraphen des UrhG, die innerhalb der literarischen Produktion die Korrelation zwischen Urheber und Umwelt berücksichtigte, kam nicht zustande.<sup>200</sup>

Wehner konnte sich schlicht auf das positive Recht berufen und darauf, dass eine eigene Publikation geplant war.<sup>201</sup> Damit wurde die Diskussion um eine (frühe) autorisierte Herausgabe seiner Tagebuchnotizen obsolet. Die unautorisierten Exemplare wurden trotz Unterlassungsklage klandestin vom VDS vertrieben.

### 3.3.2. „Streit unter Genossen“

Als sozial problematisch stellten sich solche Fälle heraus, die für eine Allgemeinheit bedeutend waren, jedoch durch ihre nicht erschwinglichen Preisen und niedrigen Auflagen entgegen ihrem originären Bestimmungszweck der Öffentlichkeit verwehrt blieben.<sup>202</sup> Ein Beispiel für einen solchen Fall war der Streit zwischen dem Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF) und dem Spartakus-Kollektiv.<sup>203</sup> Das IMSF brachte 1969 das Buch „Die Septemberstreiks 1969“

---

<sup>197</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Copyright und Informationsfreiheit. Der Rechtsstreit um die „Septemberstreiks“, in: Recht und Gesellschaft, H. 6, 1974, S. 163.

<sup>198</sup> Robert Leicht kommentierte in der Süddeutschen Zeitung: „Es wirkt auf den ersten Blick befremdlich, daß man zu einer Zeit in der die Schriftsteller für eine Verbesserung auch ihrer rechtlichen Lage kämpfen, fordert, das Urheberrecht müsse derart geändert werden, daß die persönlichen Interessen der Autoren eingeschränkt werden. [...] Eine [...] Neuorientierung des Urheberrechts legt die Verbesserung der materiellen Lage des Schriftstellers geradezu nahe.“ (ders., Raubdrucke im öffentlichen Interesse? in: Süddeutsche Zeitung, 3. Spalte f., o.S.)

<sup>199</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 278.

<sup>200</sup> Erst 1972 erkannte der Börsenverein, dass eine Zwangslizenz sinnvoll sei, allerdings hing diese Erkenntnis mit einer anderen Problematik zusammen: dem bürokratischen, ministeriellen und industrialisierten Raubdruck, der durch die Vervielfältigungsmöglichkeiten, va. der jährlich steigenden Zahl von Kopiergeräten, einherging.

<sup>201</sup> Wehner zeichnete die „Notizen“ mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs für einen engen Personenkreis ab, die als Typoskript verbreitet wurden. Erst 1982 wurde eine autorisierte Ausgabe veröffentlicht (Herbert Wehner, Zeugnis, hrsg. von Gerhard Jahn, Kiepenheuer & Witsch, Köln 1982). Von Historikern untersucht, erwiesen sich die Notizen als brisantes Material für die politische und historische Diskussion. (Vgl. z.B. <http://www.sehepunkte.de/2004/12/pdf/6413.pdf>, 10.6.07.)

<sup>202</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 276f.

<sup>203</sup> Vgl. ausführlich zu diesem Fall Klaus Göppert, Genossenstreit, in: Buchmarkt 7, 1970, S. 95f.; Götz von Olenhusen, Copyright und Informationsfreiheit, S. 162-164; ders./Gnirß, Handbuch der Raubdrucke, S. 19f.; Rolf Winkelmann, „Es ist makaber“. Über das Problem der Nachdrucke – dargestellt an einem aktuellen Streitfall, in: Konkret, Nr.

heraus, worin die Arbeitniederlegungen von '69 in der Stahl- und Metallindustrie sowie im Bergbau in den Hauptindustriestädten (z.B. Dortmund, Mannheim) analysiert und geschildert wurden.<sup>204</sup> Es erschien in einer limitierten Auflage zum Preis von 55 DM; Studenten-, Arbeiter und Gewerkschaftsorganisationen zahlten pro Exemplar 30 DM. Das hamburgische Spartakus-Kollektiv druckte das Buch ohne Autorisierung im folgenden Jahr nach und ließ es zu einem Preis von 10 DM verkaufen. Das IMSF stoppte den Vertrieb durch eine einstweilige Verfügung. Die Rechtfertigung für den Nachdruck war politischer Natur: Der beträchtliche Preis erlaube lediglich einer elitären Klasse, die an der Unterdrückung von Arbeitswiderständen interessiert sei, in wissenschaftliche Aufarbeitung der Septemberstreiks einzusehen. Zudem handele es sich hier um ein aufwendig kalkuliertes Buch, das zweckmäßiger in einer höheren und günstigeren Taschenbuch- oder Paperbackauflage hätte produziert werden können.<sup>205</sup> Schließlich sollten „Die Septemberstreiks“ „vor allem den Kräften in der Gewerkschaftsbewegung dienen, die starke und wirksame Organisationen für die Durchsetzung der Interessen der Arbeiter und Angestellten für unabdingbar halten.“<sup>206</sup> Die politische Bedeutung der Schrift ließ seitens Spartakus juristische Umstände verblassen. Da die Parteien sich nicht einigen konnten, reichte das IMSF eine Schadensersatzklage ein.<sup>207</sup> Freilich betrieb sich das Institut auf die unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung nach §§ 106 bis 111 UrhG. Gleichwohl stellte sich die Frage, ob und inwieweit die Freiheit des Einzelnen und der Gesellschaft, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“<sup>208</sup>, durch zeitliche Verwertungsmonopole eingeschränkt wurde. Raubdruckbefürworter argumentierten, dass das IMSF als einzige Informationsquelle über die allgemeine Verbreitung einer wichtigen Schrift bestimmte, die erst mit ihrer Publikation praktische Bedeutsamkeit erhielt.<sup>209</sup> Der Schutz der Meinungs- und Verbreitungsfreiheit in Art. 5 GG sollte ein soziales Kommunikationsrecht garantieren, sodass „die Freiheit des geistigen Prozesses, die Freiheit der Bildung einer öffentlichen Meinung [...] nicht durch Sonderrecht obsolet sein darf, welches die geistige Wirkung einer Informations-

---

18, 27. August 1970, S. 12-13; Helmut Salzinger, Die Revolution geht baden, in: Frankfurter Rundschau vom 28.7.1970, S. 14. – Die folgenden Angaben zu diesem Fall sind aus den genannten Quellen entnommen.

<sup>204</sup> Siehe auch [http://de.internationalism.org/welt96/1999\\_septem69](http://de.internationalism.org/welt96/1999_septem69) (31.7.07).

<sup>205</sup> Vgl. Götz von Olenhusen/Olenhusen/Gnirß, Handbuch der Raubdrucke, S. 19.

<sup>206</sup> Die Septemberstreiks 1969. Darstellung Analyse Dokumente der Streiks in der Stahlindustrie, im Bergbau, in der metallverarbeitenden Industrie und anderen Wirtschaftsbereichen, hrsg. vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF), Frankfurt am Main 1969, S. 11.

<sup>207</sup> Auch wenn der Preis der „Septemberstreiks“ ökonomisch zu verteidigen war – der finanzielle Aufwand für die Studie war sehr hoch – richtete sich die Missbilligung der linken politischen Gruppen gegen das IMSF, weil es keine billige Studienausgabe produziert hatte und mit dem Mittel des bürgerlichen Rechts vorging. (Götz von Olenhusen, Email an die Verfasserin, 28.04.07)

<sup>208</sup> Art. 5 GG, Stand: 1998.

<sup>209</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Schwarze Kunst und Rote Bücher, S. 277.

oder Meinungsäußerung faktisch zu unterbinden sucht.“<sup>210</sup> Im Mittelpunkt dieser Argumentation stand der soziale Gedanke, einkommensschwachen Schichten Informationszugang zu gewähren. Demgegenüber wiesen Raubdruckgegner eine Rechtfertigung durch Art. 5 scharf zurück, denn sie widersprach der Eigentumsgarantie nach § 14 des Grundgesetzes.

Letztlich erwarb Spartakus eine Nachdruckerlaubnis gegen die Zahlung von 4.000 DM. Dieser Betrag sollte nach Vereinbarung der Parteien für medizinische Unterstützung der Republik Nordvietnam und der südvietnamesischen Befreiungsfront eingesetzt werden.<sup>211</sup> Der Verlag Pahl-Rugenstein publizierte eine billige Ausgabe der „Septemberstreiks“. Der Konflikt wurde schließlich außergerichtlich gelöst, und der politische Prozess, der nicht stattfand, hätte einen juristischen Präzedenzfall für künftige Raubdrucke schaffen können.<sup>212</sup>

### **3.4. Rechtliche Konsequenzen für den Raubdruck**

Strafrechtliche Maßnahmen gegen Raubdruckhersteller und -verteiler verliefen zwischen 1967 und 1973 insgesamt wenig erfolgreich.<sup>213</sup> Die Motive hierfür waren vielfältig und werden nachfolgend angedeutet. Zunächst wurde der urheberstrafrechtliche Schutz nach §§ 106 ff. UrhG erst dann wirksam, wenn der vom Raubdruck Geschädigte einen Antrag stellte. Bei der Verfolgung durch Privatklage wurde der Anzeige erst nachgestellt, wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse anerkannte.<sup>214</sup> Außerdem musste der beklagte Gegenstand, also das raubgedruckte Buch, präsent sein, damit die Staatsanwaltschaft überhaupt einschritt. Ulrich Weber konstatierte, dass Staatsanwälte und Kriminalpolizisten nur wenig mit dem neuen Angelegenheit vertraut waren (die Urheberrechtsgesetzgebung war noch jung und das Raubdruckphänomen weitgehend unbekannt).<sup>215</sup> Die Behörden konnten nur schwer zwischen legalem und illegalem Druck unterscheiden; zahlreiche Reprints waren detailgetreu reproduziert worden, sodass es selbst Branchenkennern nur schwer gelang, sie auf einen ersten Blick auseinander zu halten.<sup>216</sup> Es gab jedoch Indizien, ein Original vom

---

<sup>210</sup> Götz von Olenhusen/Gnirß, Handbuch der Raubdrucke, S. 20.

<sup>211</sup> Vgl. ders., Copyright und Informationsfreiheit, S. 164. Ob diese Summe tatsächlich dem angegebenen Zweck zukam, blieb fraglich. (Mündliche Auskunft von Albrecht Götz von Olenhusen am 07.01.07)

<sup>212</sup> Winkelmann, „Es ist makaber“, S. 13.

<sup>213</sup> 1975 erhob der Frankfurter Börsenverein bei seinen Mitgliedern eine „Raubdruckumlage“, mit der ein Detektiv engagiert wurde. Einige Raubdruckfälle konnte der Ermittler erfolgreich aufklären, doch aufgrund seiner dubiosen Methoden wurde die Beschäftigung schnell beendet. (Vgl. Götz von Olenhusen, Der Weg vom Manuskript..., S. 69-75; ders., „Lasst 1000 Raubdrucke blühen!“, S. 215.)

<sup>214</sup> Vgl. ders., Recht auf geistiges Eigentum und Raubdruck, S. 41f.

<sup>215</sup> Vgl. Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, S. 66f.; vgl. auch Gravenreuth, Das Plagiat aus strafrechtlicher Sicht, S. 207. Weber ist der Meinung, dass persönliche politische Einstellungen der Beamten eine ordentliche oder nachlässige Verfolgung der Raubdrucker bestimmten. Weder finden sich bei Weber dafür entsprechende Quellen bzw. Beweise noch ist diese Aussage generell plausibel.

<sup>216</sup> Götz von Olenhusen, Email an die Verfasserin, 28.04.07.

Plagiat zu unterscheiden, etwa das fehlende Impressum oder der niedrige Preis des Buches. Doch wurde ein unter Verdacht stehender Buchhändler zur Rechenschaft gezogen, so konnte er sich damit verteidigen, dass er nichts vom Raubdruck gewusst habe – das Gegenteil nachzuweisen war schwierig.<sup>217</sup> Allerdings unterließen es die Strafverfolgungsbehörden nicht, im Rahmen von Durchsuchungsaktionen in die Kleinverlage einzudringen, um Erkundungen über deren Struktur einzuholen.<sup>218</sup> Bücken/Groth führten diese Maßnahmen auf eine „neue ‚Einschätzung‘ der Studentenrevolte“<sup>219</sup> zurück, die sich in der Öffentlichkeit wie auch bei Polizei und Staatsanwaltschaft vollzog. Sie sahen die Entstehung einer „Theorie der ideologischen Manipulierung“, nach der die „illegalen“ Taten der Gruppen vor allem auf die ideologische Indoktrination durch klassische und moderne revolutionäre Texte herzuleiten waren.<sup>220</sup>

Vor allem unauffällige Arbeitsweisen der fliegenden Verkäufer und die Wahrung der Anonymität<sup>221</sup> im Raubdruckbetrieb erschwerten behördliche Fahndungen, sodass Angaben über Täterschaften oder Hintermänner kaum ermittelt wurden. Beispielsweise stellte der Verlag J.C.B. Mohr zwischen 1969 und 1973 neun Strafanträge, von denen lediglich ein Antrag erfolgreich gegen einen Raubdruckhändler durchgesetzt wurde.<sup>222</sup> Für den Misserfolg der Verfahren macht Weber ein allgemeines Desinteresse gegenüber Urheberrechtsverletzungen verantwortlich.<sup>223</sup> Andere Verlage nahmen ihre Strafanträge häufig zurück, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Tätern gefunden wurde oder, wenn sie ein rechtliches Vorgehen für inadäquat hielten: „Urheber- und Verlagsrechte wurden durch [...] Nachdrucke in einer Reihe von Fällen nur theoretisch tangiert, weil die Rechteinhaber selbst, soweit sie überhaupt noch zu ermitteln waren, ihre Rechte seit Jahren oder Jahrzehnten nicht mehr ökonomisch genutzt hatten.“<sup>224</sup> In den wenigen gerichtlichen Urteilen gegen Raubdruckhersteller und -vertreiber kamen die Angeklagten je nach Beurteilung des Falls mit Geldstrafen davon. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, die härtere in § 106 UrhG vorgesehene Sanktion, erfolgten im Zeitraum 1967 bis 1973 nicht.<sup>225</sup>

---

<sup>217</sup> Götz von Olenhusen, Email an die Verfasserin, 28.04.07.

<sup>218</sup> Vgl. Daum, *Die 2. Kultur*, S. 58.

<sup>219</sup> Bücken/Groth, *Verfolgung der Linken Presse*, S. 674. Die Autoren legen dar, dass v.a. die Untergrundpresse (linke und vermeintlich linksextreme Untergrundzeitungen) von staatlichen Angriffen betroffen war.

<sup>220</sup> Vgl. Ebd.

<sup>221</sup> Ein Hamburger Buchhändler: „Wir bestellen die Raubdrucke über Postfach-Adressen und werden dann per Nachname beliefert. Es gibt keine Rechnungen und keine richtigen Absenderangaben.“ (Gernot W. Elmenhorst, zitiert nach *Der Spiegel*, *Laßt blühen!*, vom 3.11.1969, S. 221.) Auch die linke Buchhändlerin Anita Kugler erinnerte sich, dass Raubdrucke nur gegen Bargeld und ohne Quittung geliefert wurden. Namen der Geschäftspartner blieben unbekannt. (dies., *Raubdrucke*, S. 104f.)

<sup>222</sup> Vgl. Weber, *Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts*, S. 65.

<sup>223</sup> Vgl. ebd., S. 66.

<sup>224</sup> Götz von Olenhusen/Gnirß, *Handbuch der Raubdrucke*, S. 14.

<sup>225</sup> Vgl. Weber, *Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts*, S. 69f.



#### 4. Rezeptionsanalyse: Mediale Präsenz und gesellschaftliche Bedeutung des Raubdrucks

In einer ersten Annäherung an den Rechtsbegriff, „stellt sich R[echt] als Relationsbegriff dar, der Handlungen – oder auch Zustände – in Beziehung zu einem Maßstab setzt. Gemessen an diesem Maßstab erweisen sich die Bezugsgegenstände dann als ‚dem R[echt] entsprechend‘ oder ‚nicht dem R[echt] entsprechend‘ (unrecht).“<sup>226</sup> Dass der Raubdruck ein vorsätzlicher Rechtsbruch war, stand außer Frage. Handlungen und Zustände können sich jedoch an verschiedenen normativen Bezugspunkten messen, wodurch sich andere Bewertungsmaßstäbe (z.B. Moral) vom Recht abgrenzen lassen.<sup>227</sup> So lässt sich die Legitimität von Handlungen messen – und darum geht es im folgenden Kapitel. Das Interesse, in welchem Umfang und wie der Raubdruck rezipiert wurde, liegt darin, dass die öffentliche Meinung „auf das unbewusste Bestreben von in einem Verband lebenden Menschen [gründet], zu einem gemeinsamen Urteil zu gelangen, zu einer Übereinstimmung, wie sie erforderlich ist, um handeln und wenn notwendig entscheiden zu können.“<sup>228</sup> Unter veröffentlichter Meinung wird hier die medial vermittelte Auffassung einzelner Akteure oder Gruppen verstanden, durch die sich eine umfassendere öffentliche Meinung bilden kann. Anhand der Rezeptionsanalyse soll die Bedeutung des Raubdrucks auf zwei Ebenen untersucht werden: Einerseits wird die *quantitative* mediale Präsenz des Raubdruckthemas geprüft, woraus sich nach medienlogischen Aspekten der (konstruierte) gesellschaftliche Stellenwert des Phänomens ergibt. Damit wird das Raubdruckphänomen in seiner gesellschaftlichen Breite deutlich. Um die tiefere Wirkung des Gegenstands zu durchleuchten und die in der quantitativen Analyse gewonnen Ergebnisse weiter zu differenzieren und zu kontextualisieren, wird andererseits der Diskurs *qualitativ* nach zeitgenössischen Rechtfertigungsmechanismen für bzw. gegen die Raubdruckbewegung untersucht, beschrieben und erklärt.

#### 4.1. Quantitative Ebene: Der mediale Stellenwert des Raubdrucks

##### 4.1.1. Hypothesen und Konzeption der Untersuchung

In diesem Abschnitt soll ein historisch-systematischer Überblick verschafft werden, inwieweit der Raubdruck<sup>229</sup> in der BRD zwischen den Jahren 1967 und 1973 medial rezipiert wurde und in welchem Verhältnis diese mengenmäßige Resonanz zum Erfolg der Raubdruckbewegung stand bzw.

---

<sup>226</sup> Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Bd. 8: R-Sc, Schwabe & Co AG-Verlag, Basel 1992, S. 222ff.

<sup>227</sup> Vgl. ebd.

<sup>228</sup> Elisabeth Noelle-Neumann, Öffentliche Meinung, in: dies./Winfried Schulz/Jürgen Wilke (Hg.), Publizistik. Massenkommunikation, 2. Aufl., Fischer Lexikon, Frankfurt am Main 2003, S. 393.

<sup>229</sup> Im Folgenden wird Begriff „Raubdruck“ synonym verwendet für „Nachdruck“ bzw. „sozialisierte Drucke und proletarische Reprints“.

welche Ursachen zu ihrer öffentlichen Resonanz beitragen. Zunächst werden einige medientheoretische Ansätze skizziert, um Aufmerksamkeits- und Berichterstattungsregeln zu beschreiben, aus denen sich die von den Medien konstruierte gesellschaftliche Bedeutung eines Ereignisses ableiten lässt.

Geschehnisse werden von den Medien beobachtet, strukturiert und nach ihrer „Wichtigkeit und Interessantheit“<sup>230</sup> bewertet. Die Nachrichtenauswahl wird im Wesentlichen von drei Forschungstraditionen (Gatekeeper-Forschung, News-Bias-Forschung, Nachrichtenwerttheorie<sup>231</sup>) erklärt, die sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Akzentuierung sinnvoll ergänzen. Es wird informationstheoretisch auf die Aktualität eines Ereignisses verwiesen, die sich aus dem Informationswert der Nachricht und der Relevanz für die Rezipienten ergibt; der Informationswert wiederum ist abhängig vom Grad der Überraschung einer Nachricht.<sup>232</sup> In der Regel gilt, dass in den Nachrichtenmedien häufiger über folgenreiche Ereignisse berichtet wird, die beispielsweise als Norm- und Werteabweichung begriffen werden. Das heißt: „Das Negative ist das Unerwartete, das Positive bzw. das Nichteintreten des Negativen der Normalfall.“<sup>233</sup> Es soll hier ausreichen, zu pointieren, dass die von den Medien konstruierte Realität einerseits auf bewusste oder unbewusste Selektionsentscheidungen, die sich aus der Orientierung an individuellen (z.B. persönliche Vorlieben des Journalisten)

---

<sup>230</sup> Christiane Eilders, Nachrichtenfaktoren und Rezeption. Eine empirische Analyse zur Auswahl und Verarbeitung politischer Information, Westdeutscher Verlag, Opladen 1997, S. 13.

<sup>231</sup> Unter Gatekeeper werden jene Journalisten verstanden, die redaktionell in Massenmedien tätig sind und die Nachrichtenauswahl zu verantworten haben. Ihre Aufgabe besteht darin, Informationsmengen zu begrenzen, indem sie sie veröffentlichen oder zurückhalten. Diese Tätigkeit ist einerseits von der jeweiligen publizistischen Linie des Medium, andererseits vom Individuum selbst bestimmt. (Vgl. Stefan Frerichs, Gatekeeping. In: Siegfried Weischenberg/Hans J. Kleinsteuber/Bernhard Pörksen (Hg.), Handbuch Journalismus und Medien, UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz 2005, S. 74-76, 74.) Die News-Bias-Forschung setzt sich konkret mit den Einstellungen der Journalisten sowie mit Nachrichteninhalten auseinander. Ziel dieser Methode ist, Unausgewogenheiten festzustellen. (Vgl. Georg Ruhrmann, Nachrichtenselektion, in: Siegfried Weischenberg/Hans J. Kleinsteuber/Bernhard Pörksen (Hg.), Handbuch Journalismus und Medien, UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz 2005, S. 317-320, 317.) Die aus den Kommunikations- und Medienwissenschaften stammende wahrnehmungspsychologisch begründete Nachrichtentheorie (nach Galtung/Ruge, 1965) listet Auswahlkriterien auf, die den Wert einer Nachricht bestimmen. Die Kriterien beeinflussen den Nachrichtenfluss, in dem sie selektiv, verzerrend und replikativ wirken. Je stärker die jeweiligen Nachrichtenfaktoren ausgeprägt sind und je mehr Faktoren ein Geschehen betreffen, desto eher wird ein Ereignis medial aufgenommen und vermittelt. Einige der zwölf von Galtung und Ruge aufgestellten Nachrichtenfaktoren sind: Frequenz (möglichst kurze Zeitspanne zwischen Ereignis und Berichterstattung/Erscheinungsperiodik), Schwellfaktor (Auffälligkeit eines Ereignisses), Eindeutigkeit (eindeutiges, überschaubares Ereignis), Bedeutsamkeit (kulturelle Nähe und Tragweite eines Ereignisses, das persönliche Betroffenheit auslösen kann) usw. (Vgl. dazu einführend Winfried Schulz, Nachricht. In: Noelle-Neumann et al. (Hg.), Publizistik. Massenkommunikation, 2. Aufl., Fischer Lexikon, Frankfurt am Main 2003, S.328-362, besonders S. 352-357.)

<sup>232</sup> Vgl. Klaus Merten, Wirkungen der Medien. Wirkungen von Kommunikation, in: ders./Siegfried J. Schmidt/Siegfried Weischenberg (Hg.), Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft, Westdeutscher Verlag, Opladen 1994, S. 299.

<sup>233</sup> Hans-Peter Peters, Risikokommunikation in den Medien, in: Klaus Merten et al. (Hg.), Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft, Westdeutscher Verlag, Opladen 1994, S. 334. (Risikokommunikation ist u.a. auf den von Ulrich Beck geprägten Begriff der „Risikogesellschaft“ zurückzuführen. Das wesentliche Merkmal der Risikogesellschaft liegt demnach darin, dass Gefahren und einschlägige Veränderungen als kalkulierbar und gestaltbar problematisiert werden.)

und institutionellen (z.B. redaktionelle Linie des Mediums) Faktoren sowie andererseits aus Eigenschaften der Ereignisse selbst ergeben.

Da es sich beim Raubdruck um eine Norm- bzw. Regelabweichung handelt, wird hypothetisch davon ausgegangen, dass die öffentliche Aufmerksamkeit gegenüber der Raubdruckbewegung in den Jahren 1967 bis 1973 relativ hoch war (Hypothese 1). Da die Wertigkeit eines veröffentlichten Gegenstands zeitlich und räumlich gebunden ist, und da es sich bei der Raubdruckbewegung um einen mehrere Jahre umspannenden Prozess handelt, wird sich außerdem die Bedeutung des Raubdrucks im zeitlichen Verlauf herausstellen.

Die zweite Hypothese geht davon aus, dass eine Relation zwischen Berichterstattung und Raubdrucktitel-Anzahl dergestalt existiert, dass sich die wachsende Anzahl an Raubdrucktiteln in einer – zumindest quantitativ – steigenden medialen Aufmerksamkeit widerspiegelt (Hypothese 2). Hier wird angedeutet, dass die Konjunkturen der erschienenen Raubdrucktitel und die öffentliche Aufmerksamkeit<sup>234</sup>, die dem Raubdruck geschenkt wurde, in einem Zusammenhang stehen. Mit anderen Worten wird folgendes angenommen: Je mehr nachgedruckt wurde, umso deutlicher wurde die Rechts- bzw. Normverletzung, umso mehr öffentliche Aufmerksamkeit erfuhr die Raubdruckbewegung. Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass allein die Raubdrucktitelproduktion für eine öffentliche Resonanz gesorgt hat. Deshalb erscheint es sinnvoll, die qualitative Untersuchung dahingehend auszuweiten, weitere, für mediale Aufmerksamkeit sorgende Ursachen zu ergründen. Erhebungseinheiten der vorliegenden quantitativen Untersuchung waren Berichte<sup>235</sup>, Kurzinformationen und Leserbriefe ausgewählter Printmedien, in denen der Begriff „Raubdruck“ im Kontext der unautorisierten Veröffentlichung von Texten erwähnt bzw. ausgeführt wurde. Differenziert wurde zwischen Artikeln, die den Raubdruck nur *marginal* ansprechen und solchen, die ihn *explizit* behandeln. Als *explizit* wurden solche Artikel bezeichnet, die den Raubdruck *schwerpunktmäßig* oder

---

<sup>234</sup> Unter Öffentlichkeit werden ganz allgemein alle an einem Ereignis beteiligten Personen verstanden, ohne dabei Anzahl, Geschlecht, Status etc. zu begrenzen. Habermas schreibt von der Öffentlichkeit: „Der Grad der Öffentlichkeit einer Meinung bemisst sich daran: in welchem Maße diese aus der organisationsinternen Öffentlichkeit eines Mitgliederpublikums hervorgeht; und wie weit die organisationsinterne Öffentlichkeit mit einer externen Öffentlichkeit kommuniziert, die sich im publizistischen Verkehr über die Massenmedien zwischen gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Institutionen bildet.“ (Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 269.) Freilich könnte man diesem Sinne (besser) von Teil-Öffentlichkeiten reden, denn in der Öffentlichkeit spiegeln sich stets verschiedene Ansichten unterschiedlicher Gruppen wider, die zudem von einem je spezifisch begrenzten Publikum rezipiert werden. Gleichwohl wird, dies in Rechnung gestellt, in der vorliegenden Arbeit von „Öffentlichkeit“ gesprochen.

<sup>235</sup> Der Bericht lässt sich in Abgrenzung zu anderen journalistischen Darstellungsformen etwa der Reportage oder Nachricht definieren. Diese Arbeit sieht jedoch davon ab, die konkreten, d.h. journalistisch definierbaren, Darstellungsformen der Raubdruckartikel zu unterscheiden. Daher werden alle Artikel, die nicht als Leserbrief oder Kurzmeldung zu kategorisieren sind, unter dem Begriff „Bericht“ gefasst. Im weiteren Sinne wird er hier als tatsachenbetontes Genre verstanden, das auch persönlich gefärbt sein kann und das Raubdruckthema (relativ) umfassend erschließt.

*ausschließlich* thematisieren; unter *marginal* wurden die Mitteilungen begriffen, die den Raubdruck in einem ihm *externen Zusammenhang* partiell einflechten.

Ausgewählt wurden unterschiedliche Mediengattungen, um möglichst verschiedene Blickwinkel bezüglich des Rezeptionsverhaltens zu gewinnen. Folgende Periodika stellen in erster Linie eine „Fachöffentlichkeit“ dar, deren Leser potentiell vom Raubdruck betroffene (oder bedrohte) Verleger, Autoren, Buchhändler wie auch Verlags- und Urheberrechtler ausmachen.

- *Börsenblatt des Deutschen Buchhandels* (Frankfurter Ausgabe): seit 1834 eine Verbandspublikation des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Sie galt als anzeigen- und auflagenstärkste Fachzeitschrift der deutschen Buchbranche, die im oben genannten Zeitraum zweimal wöchentlich erschien.
- *Buchmarkt. Zeitschrift für den Buchhandel*: seit 1966 eine unabhängige, praxisnahe Zeitschrift für Verlage und Buchhandel. Sie erschien im Zeitraum 1967-1970 viermal jährlich, ab 1971 einmal monatlich.

Die nachstehenden Nachrichtenblätter richten sich an einen breiteren Leserkreis und repräsentieren damit eine allgemeine Öffentlichkeit:

- *Der Spiegel*: seit 1947 Deutschlands erstes Nachrichtenmagazin, dessen Gründer, Rudolf Augstein, den „investigativen Journalismus“ in die BRD brachte. Er erscheint wöchentlich und galt als kritischstes, auflagenstarkes Presseorgan seiner Zeit.
- *Zeitungen*: Es handelt sich hier zum größten Teil um eine Auswahl überregionaler deutscher Zeitungen mit unterschiedlichen publizistischen Linien. Für die Erhebung sind sie zusammengekommen als „Zeitungen“ kategorisiert.

Angesichts der enormen Materialfülle ist im Falle der Zeitungen die Reduktion auf eine repräsentative Auswahl zwingend. Insofern waren Verweise auf entsprechende Presseartikel aus der für diese Arbeit herangezogenen Literatur hilfreich.<sup>236</sup> Mit Artikeln aus überregionalen und regionalen Blättern wie *Die Zeit*, *Süddeutsche Zeitung*, *Frankfurter Rundschau*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)*, *Die Welt*, *Stuttgarter Zeitung*, *Handelsblatt* und *tz* (München) ist ein relativ breites Spektrum abgedeckt. Diese Zeitungen sind plural in ihrer politischen Ausrichtung. Eine systematische Untersuchung der Zeitungsartikel, wie es *in toto* mit *Börsenblatt*, *Buchmarkt* und *Spiegel* möglich war, wäre nicht zu bewältigen. Natürlich können im Rahmen dieser Arbeit nicht *alle* Medien und veröffentlichten Auf-

---

<sup>236</sup> Etwa drei der in der Gesamtlektüre genannten Verweise auf bestimmte Zeitungsartikel konnten aufgrund ungenauer Zitierweisen bzw. schwierigen Zugangsmöglichkeiten nicht herangezogen werden. Unabhängig von Hinweisen wurden einige Zeitungsausgaben nach prägnanten Ereignissen von der Verfasserin dieser Arbeit geprüft. Eine Gesamterhebung von beispielsweise drei Tageszeitungen, die jeweils sechs Mal wöchentlich erschienen, vorzunehmen, würde bedeuten, 6048 Ausgaben nach Raubdruckartikeln zu untersuchen: Für eine Magisterarbeit ein nicht zu bewältigendes Unternehmen.

fassungen zum Raubdruck berücksichtigt werden, dennoch reicht die vorliegende Erhebung aus, eine verlässliche Dokumentation der medialen Raubdruckrezeption zu präsentieren.

Um die Relation zwischen publizierten Raubdruckartikeln und produzierten Raubdrucktiteln herzustellen, wurde die von Götz von Olenhusen und Gnirß zusammengestellte Bibliographie<sup>237</sup> im „Handbuch der Raubdrucke“ von 1973 eingesetzt. Die Bibliographie war der erste Beitrag einer „vorläufigen und gewiß unvollständigen Bestandsaufnahme“<sup>238</sup> von sozialisierten Drucken der 1960er Jahre, d.h. etwa zehn bis fünfzehn Prozent der Titel wurden nicht erfasst, weil ein Teil der nachgedruckten Werke zwischen 1967 und 1973 erst nach Erscheinen des Raubdruck-Handbuchs erworben wurden.<sup>239</sup> Die Registrierung umfasst nicht ausschließlich Piratendrucke, sondern auch rechtmäßige Drucke von gemeinfreien oder aus anderen Gründen urheberrechtlich nicht geschützten Schriften, die im Kontext „der antiautoritären und der sozialistischen Bewegung der Neuen Linken oder in ‚Untergrundverlagen‘ produziert“<sup>240</sup> wurden. Die Bibliographie verzeichnet 848 alphabetisch sortierte und nummerierte Nachdrucktitel, die für diese Untersuchung nach ihrem jeweiligen Erscheinungsjahr geprüft wurden.

#### 4.1.2. Auswertung der Ergebnisse

##### 4.1.2.1. Explizite und marginale Rezeption

Im untersuchten Zeitraum 1967 bis 1973 konnten durch die Auswertung der Publikationen *Börsen-*

	marginal	explizit	gesamt
Börsenblatt	14	10	24
Buchmarkt	6	7	13
Der Spiegel	9	5	14
Zeitungen	4	13	17
Summe	33	35	68

Tabelle 1: Erschienene Raubdruck-Artikel zwischen 1967 und 1973

*blatt, Buchmarkt, Der Spiegel* und diverser Zeitungen insgesamt 68 Artikel<sup>241</sup> ermittelt werden, die das Raubdruckproblem ansprachen. Errechnet wurde ein Gesamtdurchschnitt von ca. 9,7 Artikeln pro Jahr. Tabelle 1 gibt einen Gesamtüberblick über erschienene Artikel und bezeugt ein leichtes Übergewicht von expliziten gegenüber

marginalen Raubdruck-Mittelungen. Um zu einem genaueren Ergebnis zu kommen, wurden die

<sup>237</sup> Götz von Olenhusen/Gnirß vermerken: „Die *Bibliographie der sozialistischen Drucke und proletarischen Reprints* ist gewissermaßen ein Teil der durch den Faschismus *verlorenen und veruntreuten Bibliothek des Sozialismus*.“ (Dies., Handbuch der Raubdrucke, S. 24. Original auch kursiv.)

<sup>238</sup> Ebd., S. 26.

<sup>239</sup> Die Bibliographie geht aus Götz von Olenhusens privater Raubdrucksammlung hervor. Dazu Siehe auch Götz von Olenhusen, *Rezeption und Repression. Bericht über das Freiburger Raubdruck-Archiv von 1968-1999*, in: UFITA, Bd. 139, Stämpfli Verlag, Bern 1999, S.253-265.

<sup>240</sup> Götz von Olenhusen/Gnirß, *Handbuch der Raubdrucke*, S. 25.

<sup>241</sup> „Artikel“ meint im Folgenden Bericht, Kurzmeldung und/oder Leserbrief. Für einen effizienten Nachweis der hier ermittelten Artikel siehe Anhang I-IV.

vorliegenden Zahlen mit der Erscheinungshäufigkeit der einzelnen Printmedien in Bezug gesetzt. Das *Börsenblatt* erschien innerhalb der sieben Jahre insgesamt 672 Mal und publizierte 24 Artikel zum Raubdruck, von denen vierzehn das Thema marginal und zehn explizit behandelten. Bei 52 Ausgaben zwischen 1967 und 1973 veröffentlichte *Buchmarkt* sechs marginale und sieben explizite Artikel. *Der Spiegel* erwähnte den Raubdruck insgesamt in vierzehn Artikeln bei 336 Ausgaben im untersuchten Zeitraum. Aus den für die Analyse herangezogenen Zeitungen konnten siebzehn Raubdruck-Botschaften erfasst werden. Lediglich bei den Zeitungen lag die ermittelte Zahl der expliziten Artikel signifikant über jenen der marginalen Berichte (4:13).<sup>242</sup>

Tabelle 2 verdeutlicht u.a., dass die Raubdruckbewegung als Gegenstand erst ab 1969 verstärkt in die Medienagenda aufgenommen wurde<sup>243</sup> – es war der Zeitpunkt, in dem sich das Nachdruckgewerbe ausweitete und professionalisierte. Damit war das Raubdruckthema latent aktuell.

Medium	Kategorie des Raubdrucks im Artikel	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	Summe	
Börsenblatt	explizit	–	–	1	4	–	4	1	10	24
	marginal	2	–	3	6	1	1	1	14	
Buchmarkt	explizit	–	–	–	6	–	1	–	7	13
	marginal	–	–	–	5	1	–	–	6	
Der Spiegel	explizit	–	–	3	1	–	1	–	5	14
	marginal	–	–	–	3	2	3	1	9	
Zeitungen	explizit	–	–	3	8	–	2	–	13	17
	marginal	–	–	2	1	–	1	–	5	
Summe		2	–	12	34	4	13	3	68	

Tabelle 2: zeitlicher Verlauf des Raubdrucks nach expliziten und marginalen Artikeln

Die auffälligen Leerstellen 1967/68 lassen sich auf die Überblendung des Raubdrucks durch brennende internationale und nationale Ereignisse zurückführen, insbesondere die Revolutionsversuche der allgemeinen Studenten- und Protestbewegung, die aufgrund ihrer hohen Relevanz öffentliche

<sup>242</sup> Unter Umständen würde sich dieses Verhältnis ändern, wenn eine Gesamterhebung von (Tages-)Zeitungen möglich wäre.

<sup>243</sup> Die zwei 1967 im Börsenblatt veröffentlichten Artikel sind kaum nennenswert, weil ihre Kontexte außerhalb der Raubdruckproblematik der BRD liegen. Ein Aufsatz erwähnt den illegalen Büchernachdruck in Abgrenzung zum legalen Reprint in wenigen Sätzen. Der andere Bericht behandelt in Großbritannien aufgetauchte und in Taiwan hergestellte Raubdrucke.

Aufmerksamkeit erfuhren.<sup>244</sup> Signifikant ist die Zunahme der medialen Rezeption des Themas im Jahr 1970. Fünfzig Prozent der ermittelten Artikel erschienen zu diesem Zeitpunkt, neunzehn von ihnen als explizite Raubdruck-Informationen. Das *Börsenblatt* weist elf Artikel auf, vier explizite und sechs marginale. Auffällig an der Rezeption in *Buchmarkt* ist, dass sie erst 1970 einsetzte und zwar mit elf der insgesamt dreizehn Artikel. *Der Spiegel* hingegen publizierte 1970 nur einen expliziten Artikel und drei marginale Mitteilungen; 1969 veröffentlichte er allerdings drei explizite Artikel. 1969 konnten die untersuchten Zeitungen betreffend vier Nachrichten (davon drei explizite) festgestellt werden<sup>245</sup>, aber auch sie wandten sich 1970 mit acht expliziten<sup>246</sup> und einem marginalen Artikel stärker dem Raubdruck zu als in den anderen Jahren. Nach einem hohen Anstieg der publizierten Artikel von 1969 auf 1970 sank die Präsenz im folgenden Jahr stark auf nur vier Nachrichten ab und erfuhr 1972 wieder einen Aufschwung (acht explizite Artikel). Lediglich drei Artikel konnten 1973 festgestellt werden. Es ist anzunehmen, dass die auffälligen Werte von 1970 und 1972 auf bestimmte Raubdruckereignisse zurückzuführen sind, die für das Be- bzw. Aufleben der medialen Berücksichtigung gesorgt haben. Hierauf wird noch einzugehen sein.

Um die Intensität der Rezeption durch die Medien beurteilen zu können, sind die Darstellungsweisen der Raubdruckthemen aufschlussreich, wobei hierfür nur die als explizit kategorisierte Berichterstattung herangezogen wurde. Tabelle 3 veranschaulicht, dass von insgesamt 35 expliziten Raubdruckartikeln (siehe Tabelle 1) drei Leserbriefe, fünfzehn Kurzmeldungen und siebzehn Berichte erschienen.

	Börsenblatt	Buchmarkt	Der Spiegel	Zeitungen	Summe
Leserbrief	–	1	2	–	3
Kurzmeldung	8	2	–	5	15
Bericht	2	4	3	8	17
Summe	10	7	5	12	35

Tabelle 3: Darstellungsformen der expliziten Raubdruckartikel

<sup>244</sup> Gemeint ist aktuelles politisches Weltgeschehen wie der Vietnamkrieg, Kalter Krieg usw., die nationale Aufregung um die autoritäre Adenauer-Regierung, die tradierte Hochschulpolitik, die Erschießung Benno Ohnesorgs, die Notstandsgesetze, das Attentat auf Rudi Dutschke, die Literaturdebatte etc. Zur Chronik der Geschehnisse, die als Höhepunkt des „Chiffre ’68“ gesehen werden, siehe Wolfgang Kraushaar (Hg.), *Frankfurter Schule und Studentenbewegung. Von der Flaschenpost zum Molotowcocktail. 1946-1995*, Bd. 1, Verlag Rogner & Bernhardt, Hamburg 1998, S. 241-384. Die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit war gerichtet auf die Ereignisse auf der Frankfurter Buchmesse 1967 und 1968; aktuell waren zudem Rationalisierungs- und Konzentrationsbewegungen auf dem Buchmarkt, Reformbedürfnisse das Urheberrecht betreffend, die bessere Stellung des Autors, Bücherpreispolitik, die Frage nach der Reformbedürftigkeit des Börsenvereins, Diebstahl von Büchern usw.

<sup>245</sup> *Die Zeit*, *Stuttgarter Zeitung* (zwei Artikel), *Die Zeit* und *FAZ*. Der erste der ermittelten Artikel, der sich explizit dem Raubdruck der „Dialektik der Aufklärung“ widmete, erschien am 6. Juni 1969 in *Die Zeit*. Der am 3. November ’69 in *Der Spiegel* publizierte Bericht mit dem Titel „Laßt blühen!“ kann als der erste angesehen werden, der einen umfassenden Blick auf das Phänomen warf.

Dass nur drei Leserbriefe innerhalb von sieben Jahren erfasst wurden, kann zum einen bedeuten, dass nur wenige Leser am Diskurs teilnahmen.<sup>247</sup> Andererseits könnte es daran liegen, dass das jeweilige Medium die Leserzuschriften selektiert hat und Briefe nach ihrer Relevanz abdruckte. Acht von fünfzehn Kurzmeldungen erschienen im *Börsenblatt*.<sup>248</sup> Diese Feststellung lässt sich so interpretieren, dass die Kurzmitteilung, mit einem längeren Bericht verglichen, aufgrund ihrer prägnanten Form nicht nur eher gelesen werden, sondern auch dass durch diese Form das Bewusstsein um die Raubdruckproblematik geschärft wird. Fest steht: Das Börsenblatt sah von einer verstärkten Beschäftigung mit der Raubdruckproblematik ab. Illustriert wird in Tabelle 3, dass die Berichterstattung, quantitativ betrachtet, insgesamt wenig intensiv verlief: das *Börsenblatt* brachte nur zwei Berichte. Bei 336 Ausgaben in sieben Jahren und nur drei Berichten hat sich *Der Spiegel* ebenfalls wenig eingehend mit dem Raubdruck beschäftigt; ähnliches trifft auf *Buchmarkt* zu.

Mit acht ermittelten Berichten widmeten sich die Zeitungen dem Raubdruck eindeutig am umfangreichsten. Konstatieren lässt sich, dass die Persistenz des Raubdruckthemas nach seiner Aufnahme in die mediale Agenda 1969 in den Jahren 1970 und 1972 gegenüber den restlichen Jahren relativ hoch war, denn monatlich wurden 2,8 (1970) bzw. ein (1972) Artikel insgesamt publiziert. Der Fokus dieser Untersuchung ist besonders auf die Summe der expliziten Raubdruck-Mitteilungen gerichtet: Da vom untersuchten Zeitraum 1967 bis 1973 ausgegangen wird, erschienen durchschnittlich fünf explizite Artikel pro Jahr. (Wird der Zeitabschnitt ab dem Zeitpunkt des Rezeptionsbeginns angesetzt, also ab 1969 bis 1973, ergeben sich durchschnittlich sieben explizite Raubdruckartikel pro Jahr.) Entgegen der ersten Hypothese bezeugt schließlich das Verhältnis der Artikel gegenüber der Erscheinungshäufigkeit, insbesondere beim *Börsenblatt* und beim *Spiegel*, dass das Raubdruckphänomen wenig rezipiert wurde und die öffentliche Beachtung im Verhältnis zu anderen Themen als gering einzuschätzen ist.<sup>249</sup> Damit ist Hypothese 1 auf der quantitativen Ebene

---

<sup>246</sup> Die Zeit (zwei Artikel), Süddeutsche Zeitung (zwei Artikel), Frankfurter Rundschau, Süddeutsche Zeitung, Handelsblatt und tz.

<sup>247</sup> Absender der Leserbriefe im *Spiegel* waren zudem auch indirekt vom Raubdruck betroffene Akteure: Zum einen Dieter Lattmann, Vorsitzender des Verbandes deutscher Schriftsteller, sowie Rechtsanwalt F.-W. Peter, Justiziar des Börsenvereins.

<sup>248</sup> Fast alle Kurzmeldungen drückten die Inkriminierung des Raubdrucks aus: Beispielsweise berichteten drei von acht Kurzmeldungen über juristische Schritte, die gegen Raubdrucker vorgenommen wurden, zwei Meldungen nannten Angaben über eine Anzahl von Raubdruckergruppen in der BRD und über einen ermittelten (vermeintlichen) Gewinn eines Raubdruckers.

<sup>249</sup> Dominierende Themen des *Spiegels* waren auf der nationalen Ebene beispielsweise Berichte über die Neue Linke, Vertreter der Frankfurter Schule oder auch der weitere Kontext der 68er Protestbewegungen. Das Börsenblatt berichtete zum Beispiel wesentlich öfter über Bücherdiebstähle als über Raubdrucke. Freilich wären in diesem Zusammenhang weitere (und differenzierende) empirische Untersuchungen notwendig. Sie können im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht geleistet werden.



zu falsifizieren: Insgesamt verlief die öffentliche Rezeption zurückhaltend. Das gesellschaftliche Interesse am Raubdruck war dennoch vorhanden, wenn auch seine Bedeutung – quantitativ gesehen – als niedrig einzustufen ist. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Medien im Falle des Raubdrucks gegen ihre eigene Logik handelten<sup>250</sup>, ist es plausibel anzunehmen, dass sich die geringe mediale Beachtung dieses Phänomens darin gründet, dass es auf der basalen Ebene als wenig berichterstattenswert angesehen wurde, d.h. in den jeweiligen Medien durch andere Themen bzw. Ereignisse überlagert wurde.

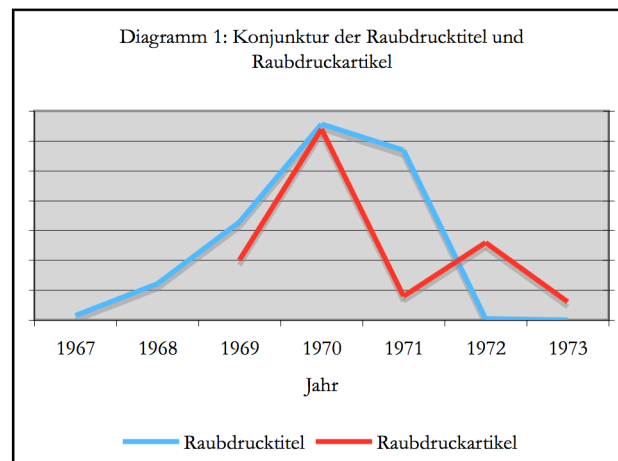
#### 4.1.2.2. Relation von Rezeption und Titelproduktion

Hypothese 2 nimmt einen Zusammenhang zwischen öffentlicher Rezeption und hergestellten Nachdrucken an. Die Auswertung der Raubdruck-Bibliographie ergab einen raschen Zuwachs an

1967	1968	1969	1970	1971	1972	Summe
7	61	164	328	284	4	846

Tabelle 4: Verlauf der Raubdrucktitel-Produktion

sozialisierten Drucken (Tabelle 4): 1967 stieg deren Zahl von sieben auf 61 (1968); 164 Titel konnten 1969 ausgemacht werden. Der Höhepunkt wird 1970 mit 327 Publikationen erreicht, die sich im folgenden Jahr um 44 auf 283 reduzieren und schließlich 1972 auf ein Minimum von vier Titeln absinken; 1973 wurden in die Bibliographie keine weiteren Raubdrucktitel aufgenommen.<sup>251</sup> Zwei der 848 registrierten Drucke erschienen vor 1967 und wurden in die Erhebung nicht einbezogen. Diagramm 1 illustriert die Konjunktur von registrierten Raubdrucktiteln und veröffentlichten Raubdruckartikeln: Beide Werte nehmen merklich zu und erreichen 1970 ihren Höhepunkt. Während die Titelproduktion 1971 relativ stabil bleibt, bevor sie 1972 stark abfällt, ist das Gegenteilige am Wert der Artikel abzulesen: Er sinkt 1971 tief und steigt 1973 wieder an. Folglich muss Hypothese 2 modifiziert werden. Die Annahme, dass Titel- und Artikelmenge korrespondieren, trifft nur bis 1970 zu, danach kann keine Relation im oben



<sup>250</sup> Wie oben (Kapitel 4.1.1.) gezeigt, wird nach medienlogischem Aspekt ein negatives Ereignis, z.B. ein Rechtsbruch, stärker von den Medien berücksichtigt als ein „positives“ Ereignis vergleichbarer Größenordnung.

<sup>251</sup> Da das Lektorieren des Handbuchs der Raubdruck bereits 1972 begann, konnten keine weiteren Titel in die Bibliographie aufgenommen werden. Das Verhältnis von Raubdrucktitelproduktion und Rezeption 1972 und 1973 hielt sich dennoch in etwa die Waage. (Götz von Olenhusen, Email an die Verfasserin, 31.7.07.)

beschriebenen Sinne festgestellt werden. Es soll nicht behauptet werden, dass die öffentliche Rezeption 1970 ausschließlich durch produzierte Raubdruckartikel hervorgerufen wurde. Um weitere Ursachen der öffentlichen Aufmerksamkeit zu ergründen, soll abschließend ein Blick auf die Kontexte expliziter Artikel von 1970 und 1972 geworfen werden, in denen der Raubdruck dargestellt wurde.

#### 4.1.2.3. *Der Raubdruck im Spiegel einzelner Raubdruckfälle*

1970 konnten sechs Berichte festgestellt werden, die sich mit der Gesamtproblematik der sozialisierten Drucke befassten.<sup>252</sup> Diese Artikel beschäftigen sich mehr oder weniger differenziert mit verschiedenen, den Raubdruck betreffenden Aspekten. Mindestens drei der folgenden Motive wurden in je einem Aufsatz thematisiert: erstens rechtliche Fragen, vor allem das Urheberrecht mit besonderem Bezug auf § 46 UrhR (Schulbuchparagraph)<sup>253</sup>; zweitens der Nachdruck des Werkes „Dialektik der Aufklärung“ von Horkheimer und Adorno, der nicht nur deshalb interessant war, weil es sich um prominente Autoren handelte, die zudem als „geistige Väter“ der Studentenbewegung betitelt wurden, sondern auch weil sie sich vehement gegen eine Neuauflage des viel nachgefragten Werkes weigerten. Drittens wurde der spektakuläre Raubdruck des Mammutwerkes „Zettel’s Traum“ von Arno Schmidt kontextualisiert und viertens die Raubdruck-Resolution der „Literaturproduzenten“ vom April 1970. Insgesamt wurden vier Artikel ermittelt, deren Inhalt allein den Streit um die unautorisierte Veröffentlichung von „Septemberstreiks 1969“ zwischen dem IMSF und Spartakus-Kollektiv betraf.<sup>254</sup> In diesem Fall sorgte vor allem der Konfliktstoff zweier linker Gruppen für öffentliche Beachtung. *Buchmarkt*, *Der Spiegel*, *Süddeutsche Zeitung* und *Die Zeit* befassten sich mit je einem Artikel ausschließlich mit dem Nachdruck von „Zettel’s Traum“. Der veröffentlichte Appell der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftlicher Sortimentler (AWS) zum Kampf gegen den Raubdruck erschien drei Mal.<sup>255</sup> Eine Kurzmeldung informierte über die geschätzte Zahl von Raubdruckgruppen in der BRD, eine andere darüber, dass der Urheber- und Verlagsrechtsausschuss des Börsenvereins beschlossen hatte, das Problem des Raubdrucks aus seinen Beratungen auszuklammern (beide im Börsenblatt veröffentlicht).<sup>256</sup>

---

<sup>252</sup> Im *Börsenblatt* erschienen zwei, in *Buchmarkt* ebenfalls zwei Ausätze, ein Aufsatz in *Süddeutsche Zeitung*, ein weiterer erschien in *tz*.

<sup>253</sup> Vgl. Kapitel 3.2. dieser Arbeit.

<sup>254</sup> *Buchmarkt*, Handelsblatt, Frankfurter Rundschau und *Die Zeit*.

<sup>255</sup> Als Kurzmeldung und als Leserbrief in *Buchmarkt*, als Kurzmeldung in *Die Welt* veröffentlicht.

<sup>256</sup> Nicht in den untersuchten Medien publiziert, aber für Diskussionsstoff sorgend, erschien 1970 der von Götz von Olenhusen verfasste Artikel „Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke“ in der Zeitschrift *Kritische Justiz*. Es handelte sich um den ersten (rechts-)wissenschaftlichen Artikel zur Raubdruckproblematik.

1972 erschien im *Börsenblatt*, in *Der Spiegel* und in der *Süddeutschen Zeitung* je ein Artikel zum geplanten Nachdruck des als überteuert eingestuften „documenta“-Katalogs. Der in Belgien arbeitende Drucker wollte eine billigere Volksausgabe des für 65 DM angebotenen Katalogs herstellen. Zwei Berichte setzten sich schwerpunktmäßig mit der unautorisierten Vervielfältigung von Druckwerken auseinander, aber nicht solchen, die durch revolutionäre Raubdrucker initiiert waren, sondern durch Ministerien, der Industrie und anderen Institutionen.<sup>257</sup> Implizit proklamierten diese Aufsätze zudem das Ende des revolutionären Nachdrucks (*Buchmarkt*, *FAZ*). In zwei Kurzmeldungen publizierte das *Börsenblatt* gerichtliche Urteile über unterschiedliche Raubdruckfälle; in einer weiteren Meldung ging es um den Gewinn, den ein Raubdrucker mit dem Vertrieb des Werkes „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ erzielt hatte – das Buch war legal beim wissenschaftlichen Springer-Verlag erschienen.

Die Kontexte bzw. Ereignisse, die 1970 zur medialen Berichterstattung führten, unterschieden sich deutlich von denen, die 1972 für Öffentlichkeit sorgten. Während die vergleichsweise hohe Raubdruck-Rezeption von 1970 noch auf politisch-revolutionär angetriebene Fälle bezogen wurde, verschob sich die öffentliche Diskussion 1972 auf Motive, die sich nicht mehr unmittelbar in einen größeren gesellschaftlichen Kontext einordnen lassen (etwa die Neue Linke), sondern stärker fallbezogen (documenta-Katalog) arbeiteten. Dies zeugt zugleich von einer „Inaktualität“ der sozialisierten Drucke und proletarischen Reprints.

#### **4.1.3. Zusammenfassung**

Während der erste Blick auf die Raubdruckrezeption mit knapp zehn Artikeln pro Jahr im Zeitraum 1967 bis 1973 eine relativ hohe öffentliche Rezeption vermuten ließ, führte die Aufschlüsselung derselben zu einem ganz anderen Bild. Bereits die Unterscheidung in expliziten und marginalen Artikeln sowie die Verhältnismäßigkeit der Artikel zur Erscheinungshäufigkeit der jeweiligen untersuchten Medien, minderten den ersten Eindruck. Der Verlauf der medialen Rezeption bezeugte, dass zum einen die Berichterstattung erst einsetzte, als die Raubdruckbewegung in vollem Gange war, zum anderen, dass die mediale Aufmerksamkeit lediglich im Jahr 1970 als ausgeprägt (oder ausgeprägter) bezeichnet werden konnte. Die Darstellungsformen gaben Aufschluss darüber, in welchem Umfang die jeweiligen Medien sich der Problematik widmeten, wobei sich die Zeitungen eindeutig am intensivsten mit dem Raubdruck beschäftigten. Dass eine Relation zwischen erschienenen Raubdruckartikeln und Raubdruckproduktion bestand, konnte nur bis 1970 nachgewiesen

---

<sup>257</sup> Siehe Lothar Baier, *Die Bundesregierung als Raubdrucker*, S. 24.

werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der Raubdruck umso deutlicher wahrgenommen, je mehr Raubdrucktitel produziert wurden. Der Konjunkturverlauf von Pressebeiträgen und produzierten Raubdruckartikeln einerseits sowie der Absturz der Artikelanzahl im Jahr 1971 und der darauf folgende Anstieg 1972 andererseits, führte zur Untersuchung der Artikelinhalte. Erstens konnte festgestellt werden, dass 1970 nicht wenige prägnante Raubdruckfälle eintraten, die den Medien relevant erschienen, zweitens dass sich diese von den 1972 aufgegriffenen Themen dahingehend unterschieden, dass letztere nicht mehr bzw. kaum mit der politisch-revolutionären Bewegung zusammenhängen.

Konstatieren lässt sich also, dass die Rezeption des Raubdrucks 1970 am stärksten war, jedoch insgesamt in seiner quantitativen Dimension auf niedrigem Niveau stattfand. Obwohl sich der Raubdruck als Rechtsverletzung bzw. „Tabubruch“ nicht in einer erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit niederschlug, stellt sich – auf der qualitativen Ebene – noch immer die Frage, in welcher Art und Weise über dieses Phänomen berichtet wurde.

#### **4.2. Qualitative Ebene: Die Bewertung des Raubdrucks im Diskurs**

Um die Bedeutung des Raubdrucks zu prüfen, ist es für die qualitative Untersuchung notwendig, nicht nur die in den untersuchten Medien veröffentlichten Meinungen heranzuziehen, sondern auch Stellungnahmen und Urteile, die aus weiteren, in dieser Arbeit bereits genannten und/oder untersuchten Quellen gewonnen werden konnten. Aus dem Raubdruckdiskurs sollen sozialhistorische bzw. zeitgenössische Rechtfertigungsmechanismen für bzw. gegen die Raubdruckbewegung herausgefiltert werden. Diskursteilnehmer waren einerseits vom Raubdruck (potentiell) betroffene und/oder bedrohte Verlage, Autoren, Verbände und Buchhändler, andererseits Theoretiker und Praktiker der Raubdruckbewegung selbst.<sup>258</sup> In einer Art Zwischenebene bewegten sich die Medien, die nach ihrer eigenen Logik das Phänomen wahrnahmen, einschätzten, Stimmungen vermittelten und schließlich so eine Basis für weitere Auseinandersetzungen bildeten. Zu erwähnen ist, dass die von den Printmedien (insbesondere *Der Spiegel* und Zeitungen) aufgegriffenen Raubdrucke als Präzedenzfälle für zahlreiche andere Nachdruckaktionen der Bewegung standen. Das bedeutet, dass der jeweils thematisierte Einzelfall sowohl als Zeichen für die Bedeutung des Phänomens darge-

---

<sup>258</sup> Zwischen den Wortführern, den Theoretikern, und den ausführenden oder vorantreibenden Kräften der Raubdruckbewegung muss differenziert werden. Hieraus ergeben sich methodische Schwierigkeiten insofern, die Mehrheit der Raubdrucker ihren „Bewusstseinszustand“ nicht (ausführlich und umfangreich) dokumentiert hat – am wenigsten die, die den Nachdruck aus Gewinninteressen nutzten. Allerdings erscheinen theoretische Grundlagen der Wortführer als Motivationen und Interpretationen mit der revolutionär-politischen Raubdruckbewegung verbunden. Ein detaillierter und zwischen Theoretikern und Praktikern differenzierender Ansatz müsste weitestgehend hypothetisch bleiben. Diese Arbeit orientiert sich dennoch an die wenigen nachprüfbar (und für die Verfasserin zugänglichen) Dokumente der Raubdruckbewegung.

stellt wurde, als auch in andere Fälle von Raubdrucken projizierbar war. Mit der Position einflussreicher Verbände des Buchmarkts beginnend, werden anschließend konkrete Standpunkte vom Raubdruck betroffener Akteure erörtert. Hierbei bietet es sich an, die Reaktionen der Medien auf bestimmte Raubdruckfälle einfließen zu lassen. Schließlich wird auf das Selbstverständnis der Raubdrucker eingegangen.

#### **4.2.1. Zwischen Kriminalisierung und Legitimierung**

##### *4.2.1.1. Verbände*

Als Vertreter deutscher Verleger, Buchhändler und Autoren bezog der Börsenverein eine klare Position gegen die Raubdruckbewegung und aberkannte die Funktionalität der „sozialisierten Drucke und proletarischen Reprints“ zum Beispiel preiskorrigierend zu sein. Vermittelt wurde die Meinung potentiell Betroffener durch das Verbandsorgan *Börsenblatt*. Wie in 4.1.2. gezeigt, war das *Börsenblatt* hinsichtlich seiner Raubdruck-Berichterstattung zurückhaltend. In einer im April 1970 erschienen Kurzmeldung hieß es, „daß die Raubdrucke sozusagen Unbücher und damit nicht Gegenstand des Buchhandels im üblichen Sinne sind. Dem Vorstand des Börsenvereins konnte daher empfohlen werden, dieses Problem aus seinen Beratungen auszuklammern.“<sup>259</sup> Doch auch der Börsenverein konnte das Raubdruckthema auf Dauer nicht ignorieren. Franz-Wilhelm Peter, Justiziar des Börsenvereins, übernahm weitestgehend die Sprecherfunktion für den Verband, wenn es um Raubdrucke und die Rechtsverletzung ging. In einem zentralen Bericht im *Börsenblatt* erläuterte Peter die Unrechtmäßigkeit und Nicht-Legitimierbarkeit der Sache. Ob das Werk eines Autors vergriffen war, Autoren oder deren Erben sich einer Neuauflage widersetzten oder ob aktuelle Schriften wegen ihrer hohen Preise plagiiert wurden – für den Börsenverein war die Urheberrechtsverletzung jedes Raubdrucks vordergründig: „Für die rechtliche Beurteilung der Raubdrucke spielt es natürlich keine Rolle, ob ihre Originalausgaben noch erhältlich sind oder nicht, für den Grad der moralischen Verwerflichkeit des Verhaltens der Raubdrucker und Raubdruckverbreiter wird man jedoch differenzieren müssen.“<sup>260</sup> Was Peter damit meinte war, dass Einzelfälle von Raubdrucken die berechtigten Verleger veranlassten, offizielle Neuauflagen herauszubringen und dass die gesetzliche Regelung in Ausnahmen hinderlich sein konnte, dann nämlich, wenn einflussreiche Erben die

---

<sup>259</sup> Börsenblatt Nr. 25, 1. April 1970, S. 806. Im Januar desselben Jahres hieß es dort noch, dass der gestiegene Umfang der Raubdrucke und Anstöße der Mitglieder, den Börsenverein veranlassten, sich dem Raubdruckthema zu widmen: „[...] Da ein intaktes Urheberrecht die Voraussetzung für jede Verlagsarbeit ist, vertritt der Vorstand die Meinung, daß die Verleger mit allem Mitteln gegen Raubdrucke vorgehen müssen. Da der Börsenverein selbst für die Einleitung rechtlicher Maßnahmen nicht aktiv legitimiert ist, kann er nur eine verstärkte Aufklärungsarbeit, möglichst im Zusammenwirken mit dem Verband der Schriftsteller leisten. Eine gemeinsame Publikation ist vorgesehen.“ (Börsenblatt Nr. 6, 20. Januar 1970, S. 102.)

<sup>260</sup> Peter, Zum Thema „Raubdrucke“, S.1291.

Publikation wichtiger Werke zurückhielten<sup>261</sup> – weitere Zugeständnisse konnte er um 1970 kaum machen.<sup>262</sup> Im Fall der „Dialektik der Aufklärung“, auf den weiter unten noch einzugehen sein wird, meinte Peter, es sei den Autoren nicht zumutbar, deren Werk gegen ihren Willen zu veröffentlichen.<sup>263</sup> Eine Zwangslizenz wurde deshalb abgelehnt, weil darin eine Schwächung der persönlichkeitsrechtlichen Privilegien des Urhebers läge.<sup>264</sup> Legitimationskriterien für sozialistische Drucke versuchte der Börsenverein zu entkräften. Beispielsweise behauptete Peter, dass „Verleger gerade politisch engagierte Literatur in einem so großen Umfang auf den Markt bringen, daß dadurch die sicher umfangreichen Bedürfnisse auf diesem Sektor voll befriedigt werden.“<sup>265</sup> Wie bereits aufgezeigt, reichte das offizielle Angebot bestimmter wissenschaftlicher Literatur jedoch nicht aus, um die Nachfrage zu befriedigen. Die sozialistischen Nachdrucke, aus politisch-revolutionärem Interesse erwachsen, waren nach Ansicht der Raubdruckgegner „ideologisch verbrämt“, und bei „Nachdrucke[n] solcher Werke, die auf dem normalen Markt erhältlich“ waren, ging es „den Piraten um reines, auch eingestandenes Profitmachen [...]“.<sup>266</sup> Gegen den Befund Götz von Olenhusens<sup>267</sup>, der Nutzen überwiege den Schaden des Raubdrucks, polemisierte Peter: „Eine reichlich naive Feststellung, die übersieht, daß immerhin für Autoren und Verleger ein intaktes und respektiertes Urheberrecht die Basis ihrer Tätigkeit bildet und daß natürlich die Autoren und Verleger auch materiell geschädigt wurden, soweit sie sich zu Neuauflagen entschlossen.“<sup>268</sup> Ausgeklammert blieb hier, dass ein genauer Schaden nicht ermittelbar war<sup>269</sup> und dass die Mehrheit der Verlage und

---

<sup>261</sup> Peter, Zum Thema „Raubdrucke“, S.1291.

<sup>262</sup> In seinem 1972 im Gutenberg-Jahrbuch erschienenen Beitrag machte Peter gegenüber der Raubdruckbewegung mehr Konzessionen als 1970. Beispielsweise erkannte er die (markt-)bedürfnisweckende und -befriedigende Funktion des Raubdrucks. Diese Erkenntnis mag damit zusammenhängen, dass die Raubdruckbewegung ihren Höhepunkt bereits überschritten hatte und somit die Rolle des Raubdrucks aus der zeitlichen Distanz auch für seine Gegner klarer ersichtlich war. Dass Peter weitere Zugeständnisse machte bedeutet jedoch nicht, dass er den Raubdruck legitimierte. (Vgl. ders., Zur Problematik der neuen Raubdrucke, S. 285.)

<sup>263</sup> Vgl. Peter zitiert nach Broder, Wir sitzen nicht in irgendwelchen Kellerlöchern, S. 33.

<sup>264</sup> Vgl. Peter, Zum Thema „Raubdrucke“, S. 1292.

<sup>265</sup> Ebd., S.1291.

<sup>266</sup> Ebd.

<sup>267</sup> Die Rolle Albrecht Götz von Olenhusen: Er stand den „Literaturproduzenten“ nahe, ohne dabei völlig mit ihren Grundsatzklärungen konform zu gehen. Selbst beschreibt er sich als „teilnehmender Beobachter oder beobachtender Teilnehmer, als Anwalt und Berater von einzelnen Gruppen, Verlagen, Buchhandlungen und anderen Projekten, als Justiziar des VLB, des Verbandes des linken Buchhandels und anderen Projekten und schließlich auch als Sammler und Archivar der Raubdruckbewegung, der subversiven Drucken und ähnlicher Materialien der Studentenbewegung.“ (Ders., „Aufklärung durch Aktion“, Anm. 17, S. 203.)

<sup>268</sup> Peter, Zum Thema „Raubdrucke“, S. 1292. (Vgl. Kapitel 4.2.1.2).

<sup>269</sup> Im Dezember 1975 legte der Börsenverein einen Bericht zur Raubdruckproblematik vor, der eine rigorose Darstellung des vermeintlichen Schadens zwischen 1967 bis 1975 für den Buchhandel enthielt. Damit wollte der Börsenverein bewirken, dass das Bundeskriminalamt (BKA) durchdringende Untersuchungen vornahm. Das in dem Bericht dargelegte wirtschaftliche Szenario basierte auf Vermutungen, die der Raubdruckbewegung in dem genannten Zeitraum einen Reingewinn von 7-12 Mio. DM unterstellte. Erweitert durch eine „fantastische“ (Götz von Olenhusen) Schätzung über den Umsatzausfall für den Buchhandel errechnete der Börsenverein die Summe von 25-35 Mio. DM. Tatsächlich nahmen zwei BKA-Beamten für die Dauer von einem Jahr die Ermittlungen auf. Insgesamt stellten sie fest,

Autoren, trotz ihrer bekundeten Schelte gegen Raubdrucke, pragmatisch auf das Phänomen reagierten. Peter kritisierte zudem, dass Götz von Olenhusen den Eindruck erweckte, „als seien [...] nur Idealisten am Werk, die der Gesellschaft das geben wollten, was ihre in nur auf Profitstreben ausgerichtete Wirtschaftssystem und ein kapitalistisches Urheberrecht zu Unrecht versagen.“<sup>270</sup> Pauschalisierung fanden auf beiden Seiten des Raubdrucks statt. Besonders scharf war die Verurteilung in einer im Börsenblatt abgedruckten Glosse, welche die kriminellen Elemente des Raubdrucks hervorzuheben suchte<sup>271</sup>: „[...] der schmarotzende Raubdrucker hat mit einem Räuber vom Kaliber des Robin Hood wenig gemein.“ Am schlimmsten sei es für den Autor, dessen Werk von einer „Gangsterbande“ auf dem „schwarzen Markt verramscht“ würde. Zudem obliege „die Auswahl der Lektüre [...] dem Geschmack von Leuten, die es keineswegs geschmacklos finden, als Parasiten zu existieren.“

Die Annahme, der Raubdruck könnte weiter expandieren, führte zu der Befürchtung, dass Autoren nicht mehr von Verlagen gefördert würden, weil die Amortisierungsrisiken zu hoch wären.<sup>272</sup> Auch die AWS verkündete eine „zunehmende Zerstörung des Urheber- und Verlagsrechts durch die wachsende Zahl der Raubdrucke“<sup>273</sup> und versuchte nicht nur Börsenverein und Buchhandel gegen den Raubdruck zu mobilisieren, sondern auch Kultusminister und Justiz.

Für den Verband deutscher Schriftsteller<sup>274</sup> (VS), der sich ähnlich wie die „Literaturproduzenten“ für Sozialisierungen im Bereich der Literaturproduktion einsetzte, erschienen Raubdrucke „als Rückschritt in das urheberrechtliche Mittelalter.“<sup>275</sup> VS-Vorsitzender Dieter Lattmann prophezeite in einer Antwort auf den *Spiegel*-Artikel vom November 1969: „Wer das Copyright aufheben will, zielt im Kern auf die Beseitigung der freien schriftstellerischen Existenz, also auf ein Mehr an Unfreiheit.“<sup>276</sup> Der VS vermochte die Funktionalität des Raubdrucks nicht anzuerkennen, denn prinzipiell stellte der unautorisierte Nachdruck für ihn einen Drohbrief für geistige Schöpfer dar. Lattmann fragte: „Ist es nicht paradox, daß gerade von Gruppen, die den Widerstand gegen Ausbeu-

---

dass die Angaben des Börsenvereins stark relativiert werden mussten. (Götz von Olenhusen, *Der Weg vom Manuskript...*, S. 69-75.) Genaue Angaben zum wirtschaftlichen Schaden sind ebenso wenig bekannt, wie ein möglicher wirtschaftlicher Nutzen durch das Wiederauflegen viel nachgefragter Werke.

<sup>270</sup> Peter, *Zur Problematik der neuen Raubdrucke*, S. 285.

<sup>271</sup> Casper Nebel, *Die Räuber '70*, in: *Börsenblatt* Nr. 96 vom 1. Dezember 1970, S. 2657.

<sup>272</sup> Vgl. Peter, *Zum Thema „Raubdrucke“*, S. 1292.

<sup>273</sup> „AWS gegen Raubdrucke“, Kurzmeldung in: *Buchmarkt* 6, 1970, o.S.

<sup>274</sup> Unter anderem beteiligte sich der VS an der Gründung des Deutschen Literaturfonds, er schloss mit dem Börsenverein sog. „Normverträge“ ab, welche die Rechtsstellung von z.B. Autoren gegenüber Verlagen normierten und dadurch verbesserten, und er setzte sich dafür ein, dass Schriftstellern eine Vergütung auch bei der Ausleihe durch öffentliche Bibliotheken zukam (§ 27 UrhG). (siehe z.B. <http://www.verband-deutscher-schriftsteller.de/organisation.html>, 10.7.07)

<sup>275</sup> Lattmann zitiert nach Rolf Seeliger, *Kampf dem bürgerlichen Copyright. Laßt Raubdrucke blühen* tz (München) vom 1. April 1970, 2. Spalte, S. 10.

<sup>276</sup> Ders., *Leserbrief* in: *Der Spiegel* Nr. 50 vom 8. Dezember 1969, S. 17

tung auf den Lippen haben, die Ausbeutung der Autoren per Raubdruck proklamiert wird? Wer das gesellschaftliche System ändern will, sollte sich nicht bei freien Schriftstellern bedienen, sondern bei jenen Institutionen anfangen, die die Arbeitsbedingungen der Autoren bestimmen.“<sup>277</sup> Implizit übte auch Lattmann Kritik an den kapitalistischen Produktionsverhältnissen aus, er erwähnte jedoch nicht, dass die Bemühungen revolutionär-linker Kulturproduzenten, sich in Verlagen und Gruppen selbst zu organisieren, gerade als Ausdruck der Gesellschaftsveränderung anzusehen war: „Die Raubdruckbewegung war sozusagen ein praktiziertes Sozialisierungspostulat.“<sup>278</sup> Götz von Olenhusen stellte fest, dass Antagonismen innerhalb der verschiedenen Parteien dann aufbrachen, „wenn betroffene Autoren den Kritikern jeglicher Ausbeutung die Proklamation der Ausbeutung der Autoren per Raubdruck vorhielten, während die fundamentalistischen Kapitalismuskritiker den Autoren und den linken oder linksliberalen Verlagen Naivität bei der Suche nach Sicherung bürgerlicher Freiheiten unterstellten, wo es doch in Wirklichkeit um Kapitalverflechtung, Profitmaximierung und Sicherung neuer Märkte gehe.“<sup>279</sup>

Infolge des vermehrten Argwohns, der teilweise auch von der Presse forciert wurde<sup>280</sup>, forderte der Börsenverein, den Raubdruck bei der für 1972 geplanten Novelle zum Urheberrechtsgesetz von einem Kavaliers- in ein Offizialdelikt umzuwandeln. Die Staatsanwaltschaft hätte dann effizienter ohne Antrag gegen Raubdrucker und Raubdruckvertreiber ermitteln können.<sup>281</sup> Götz von Olenhusen kommentierte dazu: „Damit würde [...] ein gravierendes gesellschaftliches, ökonomisches und rechtliches Problem auf eine kaum taugliche gesetztes- und ermittlungstechnische Lösung reduziert.“<sup>282</sup> Außerhalb der Raubdruckbewegung, auf Seiten ihrer Gegner und (potentiell) Betroffenen,

---

<sup>277</sup> Ders. zitiert nach Seeliger, Kampf dem bürgerlichen Copyright, 2. Spalte, S. 10.

<sup>278</sup> Götz von Olenhusen, „Sozialisierungsdebatte im Bereich der Literaturproduktion“, Manuskript S. 4. Vgl. Messe Extra zur Buchmesse 1969 hrsg. von den Literaturproduzenten, darin: Raubdrucke: Wer raubt? wem? was?, 2. Spalte, o.S.

<sup>279</sup> Ders., Der Weg vom Manuskript..., S. 16.

<sup>280</sup> Zum Beispiel war die Rede von „Raubdruckschwemmen“ und „1000 Raubdrucken“ (*Der Spiegel*) oder von „illegalen Spielchen“ und „Schrecken der etablierten Büchermacher“ (*tz*). Die Konstatierung dieser Tatsache widerspricht nicht der obigen These von der überwiegend positiven Bewertung der Raubdruckbewegung durch die Medien. Dennoch lässt sich feststellen, dass solche Slogans oder bestimmte Schlagzeilen wie „Laßt Raubdrucke blühen“ (*tz*) oder „Raubdruck scheidet Genossen“ (*Handelsblatt*) instrumentalisiert waren und diesbezüglich auch von den Gegnern des Raubdrucks benutzt wurden. Mit anderen Worten: zwischen der Intention der Medien (ausgewogene Berichterstattung) und ihren Urteilen (tendenziell positiv) auf der einen und der Rezeption eines Textes/Phänomens durch bestimmte Akteure muss differenziert werden, allein schon deshalb, da die Rezeption in den weiteren Auseinandersetzungen wirkmächtig wird.

<sup>281</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, S. 60. Durch das Urheberrechtsänderungsgesetz von 1985 wurde mit einer strafscharfenden Vorschrift dem zunehmend organisiert auftretenden Raubdruck (wie auch die Videopiraterie) entgegen gewirkt. Jegliche Form der Piraterie ist seit 2003 in § 108a als Offizialdelikt geregelt. (siehe Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrgesetz. Kommentar, hrsg. von Thomas Dreier/Gernot Schulze, Verlag C.H. Beck, München 2004, S. 1246.)

<sup>282</sup> Götz von Olenhusen, Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, S. 60.



erschien „der Ausgleich der verschiedenen Interessensphären doch recht gut geglückt [...]“.<sup>283</sup> Nichtsdestoweniger orientierte sich der Raubdruckdiskurs grundsätzlich an der Frage, inwieweit sich berechnete „Kulturinteressen der Allgemeinheit“<sup>284</sup> von den materiellen und ideellen Interessen der Schriftsteller abgrenzen ließen.

Nachdem der Standpunkt der Verbände gegenüber den sozialisierten Drucken beschrieben wurde, richtet sich der Blick nun auf das tatsächliche Verhalten einiger vom Raubdruck Betroffener, für die die oben erwähnten Verbände mit ihren Meinungen partiell eintraten. Da sich die folgenden Äußerungen auf konkrete Raubdruckfälle bezogen, bietet es sich an, gleichzeitig die Resonanzen der Presse einzubringen (im Wesentlichen handelt es sich hier um die Nachrichtenmedien Zeitungen und *Der Spiegel*).

#### 4.2.1.2. Verlage, Autoren und Presse

„Achtung: Piratenausgaben! Buchhandelsfremde unter Decknamen arbeitende Firmen versuchen das wachsende Interesse an Wilhelm Reich auszunutzen und bieten die ‚Funktion des Orgasmus‘ und andere seiner Werke zum Verkauf an. Diese Ausgaben sind unautorisiert [...]“.<sup>285</sup> So lautete der Anfang eines Ende 1968 im *Börsenblatt* aufgegebenen Inserates des Kölner Verlags Kiepenheuer & Witsch. Der Verlag drohte mit „allen Rechtsmitteln“ gegen die Verbreitung von „Piratenausgaben“ vorzugehen. Mehr als eine Warnung war dies nicht. Zweifellos entstand die neue Nachfrage an Reichs Werken in Kreisen der antiautoritären Linken. Hier fanden die Schriften in Form von Raubdrucken ihren Absatz – anders waren sie zunächst nicht erhältlich. Etwa ein Jahr später schrieb Hans Krieger in *Die Zeit*: „Von kaum einem anderen Autor wurden so viele Raubdrucke in Umlauf gebracht. Man lernt diesem Kampf gegen das ‚bürgerliche Copyright‘ seine guten Seiten abzugewinnen, wenn man erlebt hat, wie schwierig es ist, Reichs Schriften über Bibliotheken zu beschaffen. Doch scheint er jetzt auch buchhändlerisch interessant geworden zu sein.“<sup>286</sup> 1969 wechselte die Verlagsleitung bei Kiepenheuer & Witsch. Reinhard Neven Du Mont, neuer Verlagschef, traute sich öffentlich anzuerkennen, welchen Nutzen der Raubdruck für ihn hatte: „[...] als

---

<sup>283</sup> Peter, Zum Thema „Raubdruck“, S. 1292.

<sup>284</sup> Götz von Olenhusen, Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, S. 60.

<sup>285</sup> Anzeige im *Börsenblatt* Nr. 98 vom 6. Dezember 1968, zitiert nach Götz von Olenhusen, Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke, S. 45. Die Anzeige des Verlags konnte von der Verfasserin dieser Arbeit im *Börsenblatt* nicht gefunden werden. Vermutlich erschien das Inserat auf der Anzeigenseite des *Börsenblatts*, die in den gebundenen Ausgaben nicht mehr archiviert sind. Dasselbe trifft auf andere Anzeigen zu, etwa der im August 1970 geschalteten Mitteilung des Goverts Krüger Stahlberg Verlags, der gegen die Raubdrucker von „Zettel’s Traum“ Strafanzeige erhob (siehe Kapitel 4.2.1.3.).

<sup>286</sup> Hans Krieger, Der Mann, der an unsere tiefsten Ängste rührte. Bekämpft, verdammt und nun langsam wiederentdeckt: der abtrünnige Schüler Freuds, Wilhelm Reich, in: *Die Zeit* vom 10. Oktober 1969, 2. Spalte, S. 16.

die Erste [sic] Piratenausgabe hier auf meinem Schreibtisch landete, habe ich das eigentlich als ein positives Zeichen genommen, [...] daß es höchste Zeit ist Reich in Deutschland zu editieren und herauszubringen und daß ein breites – vor allem bei den Studenten erkennbares – Interesse an Reich und seinen Werken besteht.“<sup>287</sup> Während der Journalist die raubgedruckten Reich-Werke indirekt mit dem Argument des Rechts auf freien Informationszugang legitimierte, rechtfertigte der Verleger sie aus wirtschaftlich-programmatischer Perspektive, und, im Unterschied zu seinem Vorgänger, reagierte er auf den unautorisierten Druck, indem er Neuauflagen veranlasste. Offenbar hatte sich im Verlag Kiepenheuer & Witsch ein Meinungswechsel vollzogen, der zum einen personengebunden bzw. dem geistigen Klima angemessen gewesen sein muss, zum anderen verlangte der öffentliche Diskurs mit der Intensivierung der Raubdruckbewegung Stellungnahmen und Positionierungen zum Phänomen des Raubdrucks.

Eine Neuauflage des für die erste Generation der Kritischen Theorie wohl wirkmächtigsten Dokuments „Dialektik der Aufklärung“ von Horkheimer/Adorno konnte der S. Fischer Verlag trotz großer Nachfrage nicht produzieren.<sup>288</sup> Den Neudruck verhinderten die rechtlich geschützten Autoren aufgrund gewandelter Überzeugungen.<sup>289</sup> Die Schrift erschien 1944 in den USA und drei Jahre später in deutscher Sprache in den Niederlanden. Als mit der studentischen Protestbewegung das Interesse an den kritischen Theorien wuchs, die „Dialektik“ jedoch vergriffen war, reagierten die Raubdrucker. Schließlich zwangen Raubdruckserien und öffentliche Kritik Horkheimer und Adorno zu resignieren, sodass das Werk 1969 doch noch in einer offiziellen Neuauflage erschien. Dieser Fall sorgte für die öffentliche Beteiligung an der Frage, inwieweit Autoren „eines wissenschaftlichen Werkes durch das individuelle Urheberrecht wissenschaftliche Kontrolle und öffentliche Meinungsbildung de facto verhindern“<sup>290</sup> dürften. In der *Süddeutschen Zeitung* konstatierte Robert Leicht zum Verhalten Horkheimers und Adornos, dass „die privatrechtliche Verweigerung, der Versuch eines Nicht-geschehen-Machens [...] nicht die angenehmste und gesetzlich schützenswerte Reaktion [ist]!“<sup>291</sup> Leicht trat ausdrücklich für „eine Korrektur des monomanen Urheberrechts“ ein und meinte damit die Einführung einer Zwangslizenz, die materielle Interessen der

---

<sup>287</sup> Reinhold Neven du Mont in der Fernsehsendung des Hessischen Rundfunks „Raubdrucke. Schwarzer Markt für rote Bücher, in: Titel, Thesen Temperamente vom 27.7.1969, zitiert nach Götz von Olenhusen, Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke, S. 46. (Die Verlagsausgabe von „Die Funktion des Orgasmus – Sexualökonomische Grundprobleme der biologischen Energie“ kostete 14 DM, als Raubdruck 7 DM.)

<sup>288</sup> Siehe zum Raubdruck der Horkheimer Werke auch Behrmann, Kulturrevolution: Zwei Monate im Sommer 1967, S. 373-381. Behrens schreibt zum Beispiel: „Horkheimers Arkanpolitik zeitigte nicht intendierte Wirkungen. Die so lange zurückgehaltenen Aufsätze umgab mittlerweile die Aura von verbotenen Schriften. [...] Horkheimer hütete auch nach dem Erscheinen der *Kritischen Theorie* noch verborgene Schätze.“ (Ebd., S. 377.)

<sup>289</sup> Die rechtlichen Aspekte eines solchen Falls sind in Kapitel 3. beschrieben worden.

<sup>290</sup> Götz von Olenhusen, Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke, S. 41.

<sup>291</sup> Leicht, Raubdrucke im öffentlichen Interesse?, 3. Spalte, o.S.

Schriftsteller und zugleich Interessen der Allgemeinheit schützen würde. Ideelle Belange könnten durch die Behebung des Irrtums in einer neuen Veröffentlichung oder in einem Vorwort zur Neuauflage begünstigt werden.<sup>292</sup> Noch klarer artikuliert sich Helmut Salzinger (*Die Zeit*) über den Kasus: „[I]ch halte in diesem Fall den Akt der Selbsthilfe für vollauf gerechtfertigt, weil die Bedeutung dieses Buches für die gesellschaftliche Bewußtwerdung jedes biographisch, politisch, finanziell oder sonstwie geartete Interesse, das die Autoren an ihrem geistigen Eigentum haben können, überwiegt.“<sup>293</sup> Gerade weil die „Dialektik der Aufklärung“ für die wissenschaftliche Diskussion wichtig war, und sie schon einmal das Licht der Öffentlichkeit erblickt hatte, sollte sie dem aufmerksamen Publikum zustehen. *Der Spiegel* druckte ein Zitat des (Legal-)Verlegers Wagenbach, in dem es hieß, „daß kein sozialistischer Autor das Recht haben darf, seine Werke der Benutzung zu entziehen.“<sup>294</sup> Weiter schrieb der Verfasser des Artikels: „Diese erste Konfrontation von Lizenz-Inhabern und Rechte-Räubern bescherte den Linken eine Reihe neuer, heroischer Slogans à la ‚Laßt 1000 Raubdrucke blühen!‘ und einen neuen Begriff für die umstrittene Sache: ‚resozialisierter Druck‘. Den Verlegern dienten die Nachdruck-Affären derweil vornehmlich als kostenlose Werbung für die Titel ihres Programms; geschäftlicher Schaden trat kaum auf.“<sup>295</sup> Damit wurden positive „Nebeneffekte“ für Raubdrucker und Verlage auch öffentlich beschrieben. Aber nicht nur sie zogen Vorteile aus den Nachdruckaktionen, sondern auch prominente Autoren wie Georg Lukács, der direkt vom Raubdruck betroffen war. Er äußerte dass „die Subversivdrucker einen interessanten Kleinwiderspruch im Großkapitalismus“<sup>296</sup> verkörperten; offenbar sympathisierte er mit den Buch-Piraten und freute sich, dass seine revolutionären Schriften wieder verfügbar waren.<sup>297</sup> Ähnlich verhielt sich Hans Meyer: Sein nicht mehr aufgelegtes Werk „Autorität und Familie in der Theorie des Anarchismus“ fand plötzlich wieder einen Markt.<sup>298</sup>

Die mediale Aufarbeitung des Raubdrucks rekurrierte bzw. bediente sich nicht direkt der revolutionären Intentionen der Raubdruckbewegung. Sie drückte sich in der Bedeutsamkeit des allgemeinen Bildungs- und Informationsanspruchs am (vergriffenen) Werk aus. Während die Gegner unau-

<sup>292</sup> Vgl. Leicht, Raubdrucke im öffentlichen Interesse?, 3. Spalte, o.S.

<sup>293</sup> Helmut Salzinger, Kritik in Kürze, „Dialektik der Aufklärung“, von Max Horkheimer und Theodor W. Adorno, in: *Die Zeit* vom 6. Juni 1970, S. 20.

<sup>294</sup> „Laßt blühen!“, in: *Der Spiegel*, S. 223.

<sup>295</sup> Ebd. Während der Begriff „resozialisiert“ noch den bildungsmäßigen Anspruch meinte, bestimmte Literatur für die Gesellschaft wieder greifbar und diskursfähig zu machen, lag die Konnotation des Begriffs „sozialisierter Druck“ auf dem kritischen und politischen Potential des Sozialismus.

<sup>296</sup> Georg Lukács zitiert nach Frank Benseler, Scheinlegitimation für Kultur. Zur Frankfurter Buchmesse 1970, in: *express international* vom 28.9.1970, Frankfurt am Main, S. 4. Für Benseler stellt diese von Lukács aufgestellte These den Kern des Raubdruckphänomens dar: „was ist geistiges Eigentum im Spätkapitalismus, mit anderen Worten: wer verfügt im Spätkapitalismus über die Produktivkraft Wissenschaft?“ (Ebd.)

<sup>297</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, „Sozialisierungsdebatte im Bereich der Literaturproduktion“, Manuskript S. 1.

<sup>298</sup> Vgl. Ebd.

torisierte Drucke als Offizialdelikte definiert wissen wollten, tendierte die Presse dazu, sich für eine Zwangslizenz auszusprechen – gleichwohl konnte von einem Handlungsdruck, das Urheberrecht zu ändern, nicht die Rede sein.<sup>299</sup> Nicht zuletzt wurde die vorantreibende Funktion erkannt, den der Raubdruck für die Verlage darstellte.

Mit diesen beschriebenen exemplarischen Raubdruckfällen wurde noch rechtlich, moralisch und sozial argumentiert, vor allem weil ein erkennbares berechtigtes gesellschaftliches Informationsinteresse an den meist vergriffenen Werken bestand. Doch in der medialen Rezeption des folgenden Falls, hielt sich die Presse mit Legitimationskriterien eher zurück – was aber nicht bedeutete, dass sie ihn ablehnte.<sup>300</sup>

#### 4.2.1.3. Arno Schmidt: Der Avantgardist und die „sozialen Täter“

Robert Leicht erinnerte in der *Süddeutschen Zeitung* daran, dass das Urheberrecht einer Gesellschaftsordnung innewohnte, die es erlaubte, auch aus einem öffentlich wichtigen Gegenstand Profit zu schlagen. Pekuniäre Raubdruckintentionen konnte „man kaum Anregungen für das Urheberrecht abgewinnen, jedenfalls keine die man systemimmanent auffangen könnte.“<sup>301</sup>

Der Raubdruck des Romans von Arno Schmidt wurde von der im Untergrund kursierenden Linkspostille „Miri’s Motz-Zoof“ verkündet und ließ die Presse zunächst an eine Ente glauben.<sup>302</sup> „Zettel’s Traum“ war kein herkömmliches Buch, sondern ein 1334seitiges, 18 Pfund schweres, DIN A 3-formatiges Werk. Entsprechend mächtig war auch der Inhalt, für den der Autor 16 Jahre<sup>303</sup> brauchte, bis es vom Stahlberg-Verlag (Karlsruhe) im Frühjahr 1970 publiziert wurde. Schmidts Monumentalwerk erschien in einer signierten, limitierten Auflage von nur 2000 Bänden,

---

<sup>299</sup> Es kann nur von einer *leichten* Tendenz gesprochen werden: Robert Leicht (*Süddeutsche Zeitung*) sprach sich in seinem umfassenden und differenzierten Beitrag, wie gezeigt, für eine Änderung zugunsten der Sozialbindung aus. Die in *Buchmarkt* erschienen Artikel wurden von Raubdruck Befürwortern verfasst, die sich – unter den damaligen Umständen – selbstredend für die Zwangslizenz ausdrückten. *Der Spiegel* erwähnte die Zwangslizenz in keinem seiner den Raubdruck betreffenden Artikel, wonach geschlossen werden kann, dass er keinen Handlungsbedarf für eine urheberrechtliche Änderung sah. Die Forderung des Börsenvereins, den Raubdruck als Offizialdelikt zu definieren und somit Ermittlungsverfahren zu beschleunigen, blieb unbeantwortet.

<sup>300</sup> Der Reiz an diesem Raubdruckfall lag vor allem in seiner Außergewöhnlichkeit: dem Streit zweier linker Einrichtungen.

<sup>301</sup> Leicht, Raubdruck im öffentlichen Interesse?, 5. Spalte, o.S.

<sup>302</sup> Ausführlich beschrieben und dokumentiert wurde dieser Raubdruckfall von Jörg Drews/Doris Plöschberger (Hg.), „Des Dichters Aug’ in feinem Wahnwitz rollend...“ Dokumente und Studien zu „Zettel’s Traum“, Edition Text+Kritik, Richard Boorberg Verlag, München 2001. Siehe auch Jörg Drews, Arno Schmidt: „Zettel’s Traum“, Seite 1 (ZT). Ein Kommentar, in: Bielefelder Papiere. Zur Linguistik und Literaturwissenschaft, Universität Bielefeld, 4/1975, S. 1-5.

<sup>303</sup> Mehr als zehn Jahre verbrachte Schmidt mit den Vorarbeiten und sechs Jahre mit der Niederschrift. (Vgl. Wolf Donner, Keine Ente und 100 Eier, in: Die Zeit vom 14. August 1970, 1. Spalte, S. 20.)

die schnell vergriffen waren.<sup>304</sup> Die von keinen politrevolutionären Absichten geleiteten Initiatoren des Nachdrucks, Schmidt-Verehrer und Bibliophile, erwogen in erster Linie finanzielle Motive für den Raubdruck des 345 DM<sup>305</sup> (Subskriptionspreis 295 DM) teuren Opus – sie konnten sich das Original schlicht nicht leisten. In einer Kurzmeldung bestätigte die *Süddeutsche Zeitung* die Auslieferung des Raubdrucks.<sup>306</sup> Hier sprach der Autor Jörg Drews vom Nachdruck als „eine soziale Tat für viele Literaturbeflissene mit dünnem Geldbeutel.“<sup>307</sup> Er sollte in verkleinertem DIN A 4 Format erscheinen. Einige Medien (z.B. *Die Zeit* und *Der Spiegel*) warben bewusst oder unbewusst für den Raubdruck, in dem sie die Kontonummer zitierten, auf die Interessierte den geforderten Betrag von 100 DM im Voraus überwiesen konnten, wodurch freilich der Zuspruch nach „Zettel’s Traum“ stieg und die geplante Auflage von 500 auf 1000 herauf gesetzt wurde. *Die Zeit*-Autor Donner stellte fest, dass Schmidt „eine größere Gemeinde hat, als bürgerliche Verlage, Kritiker und Schriftsteller es sich träumen lassen.“<sup>308</sup> Sicher erschien es dem Zeitgenossen, dass der Raubdruck „einen Kult mit dem Propheten [Schmidt] aus Bargfeld in der Heide etablieren“<sup>309</sup> könnte. Wie der „Prophet“ selbst zum Plagiat seines Werkes stand, war aus dem *Spiegel* zu erfahren: „Die Denkweise, die Gesinnung dieser Leute ist einfach unglaublich.“<sup>310</sup> Seine Empörung drückte sich sowohl in rechtlicher als auch in moralischer Weise aus, indem er den Raubdruckern einen Mangel an Werte-

---

<sup>304</sup> Die Auslieferung von „Zettel’s Traum“ begann in der ersten Maiwoche 1970. Der Subskriptionspreis war bis zum 30. Juni 1970 gültig, doch am 5. Juni war die Auflage schon vergriffen. Eine Neuauflage war zunächst nicht vorgesehen (was sicherlich für Unruhe unter den Interessenten gesorgt haben muss). Unter dem Druck des Raubdrucks wurde eine Neuauflage etwa 2 bis 3 Jahren nach Ersterscheinen herausgebracht. (In: Drews/Plöschberger, „Des Dichters Aug’...“, S. 23, 29, 53.)

<sup>305</sup> Heute kostet im Übrigen die gebundene Taschenbuchausgabe (bei *Amazon*) 199 Euro.

<sup>306</sup> Jörg Drews, „Zettel’s Traum“ als Raubdruck, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 6.8.1970, S. 8.

<sup>307</sup> Ebd.

<sup>308</sup> Donner, „Zettel’s Traum“ als Raubdruck, 2. Spalte, S. 20. Der Raubdruck „signalisiert [...], daß die Käuferschaft der Originalausgabe weitgehend nicht die typische Schmidt-Käuferschaft war und daß vor allem jüngere Leser, die sich die teure Originalausgabe nicht leisten konnte, sich dann eben an die billigere Raubdruckausgabe halten mußten.“ (Drews, Arno Schmidt: „Zettel’s Traum“, S. 4.)

<sup>309</sup> Donner, „Zettel’s Traum“ als Raubdruck, 2. Spalte, S. 20.

<sup>310</sup> Arno Schmidt, zitiert nach „Gut Raub“, in: *Der Spiegel* vom 7. September 1970, 1. Spalte, S. 216. Die Auszüge aus dem Gespräch, das Gunar Ortlepp – Autor des *Spiegel* Artikels – mit Schmidt führte, geben das vollständige Zitat wieder: „Die Nötigung und Vergewaltigung des Autors ist einfach unglaublich, daß die das riskieren... Gewiß war das kein sehr bedeutendes Objekt, aber immerhin, die bloße Denkweise, die Gesinnung dieser Leute...“ (in: Drews/Plöschberger, „Des Dichters Aug’...“, S. 58.) Das Objekt, von dem Schmidt sprach, meinte nicht „Zettel’s Traum“ (ZT), sondern ein noch nie veröffentlichtes Stück das Schmidt in seinem Buch „Der Trommler beim Zaren“ über Jules Verne schrieb und welches von einem Radiosender kopiert und an Interessenten weitergegeben wurde. Unter den Interessenten war die Zeitschrift „Pardon“, die seitenlang aus dem Stück zitierte und es zudem verfälschte. Nichtsdestotrotz kann davon ausgegangen werden, dass Schmidt Ähnliches auf die ZT-Raubdrucker bezog. Was nicht im *Spiegel*-Artikel deutlich wurde war, dass Schmidt sich vor allem über das verkleinerte Format seines Werkes ärgerte. Er, wie auch andere glaubten nicht, dass die Reduzierung von DIN A 3 auf DIN A 4-Format den Raubdruck lesbar machen würde, geschweige denn seinem Opus gerecht würde. Tatsächlich konnten die Raubdrucker mit dem kleineren Format überzeugen, was ihnen schließlich auch den „Kopf rettete“. Mit einem Probedruck, den sie Ortlepp zukommen ließen, verhinderten sie ihre namentliche Nennung im *Spiegel*-Artikel. (Ebd., S. 50f.)

vorstellungen unterstellte und diagnostizierte, „wie aufgeweicht das simple Gefühl für Recht und Unrecht ist.“<sup>311</sup>

Die Motivation der Raubdrucker blieb im *Spiegel*-Artikel nicht unberücksichtigt: Sie begründeten ihr Handeln damit, dass ein „extrem wichtiges Werk der Weltliteratur“<sup>312</sup> zu einem erschwinglichen Preis reproduziert werden sollte; „große Verdienste scheffeln“<sup>313</sup> wollten sie nicht. Anders als die kulturrevolutionär-politisch agierenden Drucker traten „Zettel’s Traum“-Nachdrucker mit ihren Rechtfertigungen an den Schriftsteller heran und offerierten ihm zudem ein Honorar. In der Pressemitteilung des Verlags wurde ein Grund deutlich, warum Schmidt die Annahme der 15.000 DM abwies: „Der Autor insbesondere verwahrt sich gegen die Unterstellung, er werde Tantiemen aus diesem Raubdruck annehmen unter Verletzung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegen seinen Verlag.“<sup>314</sup> Ein anderer Grund lag darin, dass der avantgardistische Dichter Schmidt prinzipiell dem Raubdruck ablehnend gegenüberstand: „Es müßte wirklich wieder so weit kommen, daß auf dem Nachdruckgewerbe ein Schimpf liegt, wie auf jeder anderen schmutzigen Beschäftigung.“<sup>315</sup> Und dass die Raubdrucker seine Verehrer waren, interessierte ihn weniger als die Vorstellung, Raubdrucker seien „Verächter jeglicher Zivilisation und [bürgerlicher] Kultur.“<sup>316</sup>

Trotz Strafanzeige konnte die aufwendige Raubdruckproduktion im August/September 1970 vollendet und fast alle Exemplare abgesetzt werden. Weder eine moralische noch eine rechtliche Legitimierung dieses Raubdrucks erschien möglich, doch hätte ihm „eine ‚vernünftigerer‘ Verlagspolitik begegnen [können], die die – wie die Raubdrucke beweisen, durchaus vorhandenen Bedürfnisse – nach preiswerten und bescheiden ausgestatteten Ausgaben befriedigt.“<sup>317</sup>

#### 4.2.1.4. *Beförderung des Raubdrucks durch Verlagspolitik*

Leicht war nicht der Einzige, der die bürgerlichen Verlage für den vollzogenen Rechtsbruch durch die Raubdrucke verantwortete. Noch 1969 war im Börsenblatt zu lesen, dass „offenbar auch mit

---

<sup>311</sup> Arno Schmidt, zitiert nach „Gut Raub“, 1. Spalte, S. 216.

<sup>312</sup> Raubdrucker zitiert nach ebd. Pretzell und Kollegen glaubten, dass der Verlag das Werk wesentlich günstiger hätte produzieren können. (Drews/Plöschberger, „Des Dichters Aug’...“, S. 27.)

<sup>313</sup> Raubdrucker zitiert nach „Gut Raub“, 2. Spalte, S. 216.

<sup>314</sup> Vollständig lautete die Mitteilung: „Der Goverts Krüger Stahlberg Verlag G.m.b.H. und Arno Schmidt verwahren sich schärfstens gegen diesen Raubdruck, haben gegen Hersteller und Verbreiter Strafantrag gestellt und warnen den Buchhandel wie alle Leser vor Ankauf und Weitergabe des unberechtigten Nachdrucks. Der Autor insbesondere verwahrt sich gegen die Unterstellung, er werde Tantiemen aus diesem Raubdruck annehmen unter Verletzung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegen seinen Verlag. Der Raubdruck erfolgt gegen seinen Willen und in Verletzung seiner sämtlichen Rechte auch hinsichtlich Gestalt und Beschaffenheit der Wiedergabe und der Art der Verbreitung.“ (zitiert nach Drews/Plöschberger, „Des Dichters Aug’...“, S. 76.) Der Dichter selbst konnte keinen Strafantrag stellen, weil er seine Rechte an ZT abgetreten hatte.

<sup>315</sup> Schmidt im Interview mit Ortlepp, in: Drews/Plöschberger, „Des Dichters Aug’...“, S. 66.

<sup>316</sup> Ebd. S. 67.

<sup>317</sup> Leicht, Raubdruck im öffentlichen Interesse?, 5. Spalte, o.S.

dem Einverständnis der Verleger“ mit dem Raubdruck „planmäßig Versuche unternommen werden, das Urheberrecht insgesamt auszuhöhlen.“<sup>318</sup> Damit war gemeint, dass ein Teil der betroffenen Verlage davon absah, Raubdruckfälle strafrechtlich zu verfolgen, nicht nur um ihr „linkes Image“<sup>319</sup> zu bewahren und es nicht durch juristische Schritte gegen unautorisierte Drucke zu zerstören, sondern auch aus ökonomischem Pragmatismus. Im Zusammenhang mit Buchpreisverteuerungen beklagte der bekannte Buchhändler und Moderator Gerhard Ludwig<sup>320</sup> in einem Interview, dass „[s]olche unverantwortlichen und skandalösen Preiserhöhungen“<sup>321</sup> Raubdrucke provozierten. Leicht kritisierte: „Die Verleger sind in einem gewissen Sinne an der ganzen Raubdruckerei mitschuldig, weil sie jene Form des ‚innerbetrieblichen Raubdrucks‘ außer Kurs geraten ließen, das mit minimalem Aufwand angebotene Taschenbuch alter Machart.“<sup>322</sup> Schließlich gerieten einige Unternehmen wegen so genannter „verlegerischer Piraterie“ in die Kritik. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Dem Verlag Langen-Müller wurde vorgeworfen, er habe mit den unautorisierten Drucken „August neunzehnhundertvierzehn“ des russischen Schriftstellers Alexander Solschenizyn die größte Raubdrucksammlung Europas.<sup>323</sup> Das Unternehmen NCR Microcard Editions (Washington) druckte 1969 ohne Autorisierung zahlreiche Werke, deren Lizenz beim wissenschaftlichen Springer Verlag (Berlin, Heidelberg, New York) lagen.<sup>324</sup> Die Mitverschuldung der Verlage am Raubdruck kann nur angedeutet werden; eine intensive Beschäftigung mit solcher Schuldzuweisung bzw. eine genauere Betrachtung verlegerischer Geschäftspraktiken würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Um dennoch zu einer möglichst umfassenden und differenzierenden Sicht auf das Phänomen der Raubdruckbewegung zu kommen, bietet sich an dieser Stelle eine Art Perspektivwechsel an, der das Selbstverständnis sowie die Auseinandersetzungen innerhalb der Bewegung in den Fokus rückt.

---

<sup>318</sup> Werner E. Stichnote, Hauptversammlung des Börsenvereins am 11. und 12. Okt. 1969, in: Börsenblatt Nr. 89 vom 7. November 1969, S. 2949.

<sup>319</sup> Vgl. Ein Frankfurter Buchhändler in der Sendung „Noten und Fußnoten“ des Hessischen Rundfunks vom 14.9.1969, zitiert nach Stichnote, in: Börsenblatt Nr. 89 vom 7. November 1969, S. 2949.

<sup>320</sup> Ludwig eröffnete in Köln die erste Bahnhofsbuchhandlung auf dem Territorium der Deutschen Bundesbahn. Seine überregionale Bekanntheit erlangte er ab den 1950er Jahren mit den „Mittwochsgesprächen“, eine in seiner Buchhandlung stattfindenden „Talk-Show“.

<sup>321</sup> Gerhard Ludwig im Buchmarkt Interview, in: Buchmarkt 1, 1970, S. 26.

<sup>322</sup> Robert Leicht, Raubdruck im öffentlichen Interesse?, 5. Spalte, o.S.

<sup>323</sup> Götz von Olenhusen zitiert nach Christian Schmieder, Ist der Raubdruck tot?, S. 27; Vgl. Coup der Piraten, in: Der Spiegel Nr. 45 vom 01. November 1971.

<sup>324</sup> Götz von Olenhusen, Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, S. 59. Ein anderes Beispiel bestand in dem Vorwurf der Europäischen Verlagsanstalt, der ostdeutsche Dietz-Verlag habe einen Raubdruck des Protokolls des KPD-Gründungsparteitages von 1918 erstellt. (Vgl. Einfach im Besitz, in: Der Spiegel vom 25.09.1972, S. 66.)

## 4.2.2. Das Raubdruck-Selbstverständnis und der „Kampf gegen das bürgerliche Copyright“

### 4.2.2.1. Theoretiker<sup>325</sup>:

Als die „Literaturproduzenten“ 1969 verkündeten, es gäbe kein geistiges Eigentum, setzten sie den Begriff des bürgerlichen Copyrights auf den Prüfstand.<sup>326</sup> Während die „Literaturproduzenten“ die „sozialisierten Drucke und proletarischen Reprints“<sup>327</sup> als Mittel zum „Widerstand gegen das kapitalistische Kulturmonopol“<sup>328</sup> proklamierten, sahen ihre Gegner das Urheber- und Verlagsrecht sowie die (freie) schriftstellerische Existenz bedroht. Justiziar Peter unterstellte den „Literaturproduzenten“ sogar, die gesamte Gesellschaftsordnung aufheben zu wollen.<sup>329</sup> Für die „Literaturproduzenten“ diente das Eigentumsrecht der Autoren dazu, „ihnen rechtens die wirtschaftliche Basis zu entziehen, sie rechtens zu demütigen Almosenempfängern zu beugen, ihnen rechtens die Verfügung über ihre Produkte zu entziehen – so, wie die Hervorbringung dieser Erzeugnisse gegenwärtig noch Raubbau an dem Bildungsrecht der Massen betreibt.“<sup>330</sup> Innerhalb der Neuen Linken nahmen Benseler und Co. mit ihrer „rigorosen Theorieführung“<sup>331</sup> eine Avantgardeposition in der Diskussion um den Raubdruck ein. Die Parole „Kampf gegen das bürgerliche Copyright“ fand innerhalb der Raubdruckbewegung sowohl theoretischen wie praktischen Widerhall. Vor dem Hintergrund des revolutionären Zeitgeistes demonstrierten tatsächlich viele Raubdruckfälle, dass das Recht im Rahmen kapitalistischer Produktions- und Distributionsweise weniger die Interessen der Urheber und Verwerter einerseits und jene der Allgemeinheit ausglich, sondern die kulturelle Weiterentwicklung, d.h. auch die Akkumulation von Wissen hemmte.<sup>332</sup> Diese Feststellung implizierte, dass die Entstehung jeglicher Kultur nicht als „isoliert-singulärer Akt“<sup>333</sup> zu begreifen sei, sondern auf die Wechselbeziehung zwischen Subjekt und Umwelt angewiesen war, und dass eine einseitige Rechtskonstruktion den kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt nicht gewährleisten konnte.

---

<sup>325</sup> Siehe auch Kapitel 2.2.3. bzw. die Resolution der Literaturproduzenten vom April 1970.

<sup>326</sup> Vgl. Raubdrucke: Wer raubt? wem? was? In: Messe Extra 1969 hrsg. von den Literaturproduzenten, 2. Spalte, o.S.

<sup>327</sup> Der Begriff „Raubdruck“ wurde aufgrund seiner negativen Konnotation von den „Literaturproduzenten“ abgelehnt und als diskriminierend empfunden. (Vgl. Resolution der Literaturproduzenten, siehe Anm. 144.) Als „Reprints“ wurden auch international unveränderte Nachdrucke bezeichnet, also autorisierte Nachdrucke bestimmter, meist antiquarischer Werke, die im Rahmen des Urheber- und Verlagsrecht hergestellt und vertrieben wurden. Auch in diesem Begriff drückt sich das Selbstverständnis des Raubdrucks aus. Hersteller von Raubdrucken hingegen bezeichneten ihre Drucke selbst auch als „Raubdrucke“. Insofern korrespondierte die Theorie über Raubdrucke nicht immer mit der Praxis.

<sup>328</sup> Raubdrucke, in: Messe Extra 1969, 3. Spalte, o.S.

<sup>329</sup> Vgl. Peter, Zum Thema „Raubdrucke“, S. 1292.

<sup>330</sup> Raubdrucke, in: Messe Extra 1969, 3. Spalte, o.S.

<sup>331</sup> Briegleb, 1968, S. 143. Damit gemeint war vor allem die Resolution, die auf der Arbeitstagung der „Literaturproduzenten“ im April 1970 bekannt wurde, und dass, wie Briegleb schreibt, „die Initiative der ‚Literaturproduzenten‘ schon zu zerfallen [beginnt], angestoßen von der Raubdruckfrage, an der sich die Geister scheiden.“ (Ebd., 142.)

<sup>332</sup> Vgl. Götz von Olenhusen/Gnirß, Handbuch der Raubdrucke, S. 12.

<sup>333</sup> Leicht, Raubdrucke im öffentlichen Interesse?, 3. Spalte, o.S.



Vor allem sollte der „gesamtgesellschaftliche Gebrauchswert“<sup>334</sup> des traditionellen Bildungs- und Kulturguts „Buch“ gewahrt bleiben und nicht ökonomischen Zielsetzungen unterliegen.<sup>335</sup> Vor dem Hintergrund der Manipulationsthese<sup>336</sup> argumentierten die „Literaturproduzenten“, dass das Axiom der kapitalistischen Kulturindustrie in der Entfremdung der Kultur liege.<sup>337</sup> Denn durch „kulturelles Verbrämungsgewerbe“<sup>338</sup> würden die Massen manipuliert, entpolitisiert und zu herrschaftstreuen Konsumenten gemacht. Die sozialistischen Literaturproduzenten strebten nach dem Recht und der Erfordernis „gesellschaftlicher Kontrolle über die Produktion [...], um sie zur Quelle einer gesamtgesellschaftlichen Kultur anstelle der Klassenkultur zu machen.“<sup>339</sup> Deshalb wurde hier das unautorisierte Nachdrucken als legitimes Handeln begriffen – Kultur galt als gesamtgesellschaftliches Erzeugnis und daher als kollektives Eigentum. Rhetorisch fragten die „Literaturproduzenten“: Gibt nicht der ‚Raubdruck‘ erst der Öffentlichkeit zurück, was man ihr mit Hilfe repressiver Rechtsklauseln widerrechtlich nahm?<sup>340</sup>

#### 4.2.2.2. *Antagonismen: Trittbrettfahrer auf ideologischen Schienen*

Die 1968 von der „Ça Ira Presse“ angeregte „Gegenbuchmesse“<sup>341</sup> war ein Protest gegen die Frankfurter Buchmesse, einem Ort, an dem der Warencharakter der Literatur als besonders prä-

---

<sup>334</sup> Schwenger, *Literaturproduzenten – eine deutsche Kulturrevolution?*, S. 23. Benseler schrieb: „Was immer sonst ein Buch sein mag, die Arbeit, die auf allen Stufen darin steckt, wird mittels Kapital zum Tauschwert gemacht. Das verwandelt sich auf dem Weg vom Schreibtisch des Autors zum Regal des Lesers in eine Ware, die den Marktgesetzen unterliegt.“ (Ders., *Über literarische Produktionsverhältnisse*, S. 61.)

<sup>335</sup> Eine viel verbreitete Stimmung der 1960er zur Kunst als Ware im kapitalistischen Konsumbetrieb gibt Schöfer wieder: „Die privatkapitalistischen Produktionsverhältnisse unserer Gesellschaft haben auch vor dem Literaturvertrieb nicht Halt gemacht. Wenn auch die Autoren fast alle noch einzeln und einsam an ihrem Schreibtisch arbeiten – was sie aus den Händen geben, wird durch den technisch-wirtschaftlichen Prozeß der Vervielfältigung zur Informations-Ware, die dem Konsum anheimgestellt wird. Die geistigen Qualitäten der Literatur, allgemeiner der Kunst, deren Wert materiell nicht berechenbar ist, werden auf einen bloßen, routinetaft festgelegten Tauschwert der kaufbaren Kunstprodukte innerhalb des künstlerischen Unterhaltungsbetriebs nivelliert. Die Nivellierung macht es dann prinzipiell gleichgültig, ob der ideelle, der gesellschaftlich-humanistische Wert des Werkes hoch ist oder nicht.“ (Ders., *Aufgaben und Möglichkeiten literarischer Produzenten in der Bundesrepublik*, S. 352.)

<sup>336</sup> siehe Anm. 113.

<sup>337</sup> Schwenger, *Literaturproduzenten – eine deutsche Kulturrevolution?*, S. 10.

<sup>338</sup> Frank Benseler, *Scheinlegitimation für Kultur*, S. 4.

<sup>339</sup> Schwenger, *Literaturproduzenten – eine deutsche Kulturrevolution?*, S. 12.

<sup>340</sup> Raubdrucke, in: *Messe Extra 1969*, 2. Spalte, o.S.

<sup>341</sup> Bereits seit 1963 existierte ein Messemodell, das sich nach oben gegen bürgerliche Verlage und etablierte Literatur (Frankfurter Buchmesse), nach unten gegen „politisch radikale (anarchistische) Öffentlichkeitsbildungen“ abgrenzte. Diese Gegenmesse versuchte „ein angemessenes gesellschaftliches Interesse an Literatur alternativ zur großen Ökonomie“ zu generieren und die „Grenze zwischen Literatur und Politik nicht zerfließen zu lassen, eine politisch unbegrenzte Ästhetik der ‚Gegenöffentlichkeit‘ zu fördern und soziologisch gesehen der Tatsache gerecht zu werden, daß in der BRD ein Underground von der sozialen ‚Weite und Tiefe‘ wie in den USA nicht zu erkennen ist.“ (Briegleb, 1968, S. 134f.) Auch die Mainzer Minipressen-Messe stellte eine Veranstaltung dar, die „eine Demonstration des Nebeneinanders unterschiedlicher Phänomene, die [...] hier alle unter die Begriffe *Minipressen* und *Alternativpresse* subsumiert wurden.“ 1970 erlebte die Mainzer Minimesse, an der buchkünstlerische, literarisch ambitionierte, experimentelle und sozialistische Kleinverleger teilnahmen, eine unerwartete öffentliche Aufmerksamkeit. (Daum, *Die 2. Kultur*, S. 77 und

nant empfunden wurde.<sup>342</sup> In einem Initialschreiben verkündete dieser sozialistische Kleinverlag: „wir können ‚revolutionär‘ drucken, schreiben, reden, was immer wir wollen: der apparat (die bürgerlichen verlage, vertriebsorganisationen, druckereien etc) integriert alles, machts zum dekor, verwertet es eilig; unsere worte müssen sich in der handlung bestimmen! Das bedeutet, daß wir zur Selbstorganisation übergehen müssen, wenn nicht unsere kritik zu höherem blödsinn werden soll. wir müssen die kritische theorie, das geschriebene konsequent mit revolutionärer praxis verknüpfen! Also weg von den bürgerlichen verlagen [sic]“<sup>343</sup>. In diesen Worten spiegelte sich – neben dem „Primat der Praxis“<sup>344</sup> – ein Charakteristikum der allgemeinen Protestbewegung wider: Der Versuch, Theorie und Praxis in symbolbesetzten, selbst organisierten Aktionsformen zu vereinen.<sup>345</sup> Insofern zielten auch Raubdrucke auf eine Verwässerung des gewohnten ökonomischen und juristischen Habitus auf dem Publikationssektor.<sup>346</sup> In der Tat kann behauptet werden, dass das Publikum, hier überwiegend Studenten, selbst zu Produzenten wurden und damit eingefärbte Strukturen auf dem Buchmarkt durchbrachen. Das neu entdeckte und wieder geweckte Interesse an (neo-) marxistischen Theorien, an Psychologie und Psychoanalyse mündete in der „Freiheit“, alles nachzudrucken, was der Eröffnung, Erweiterung und Vertiefung spezieller wissenschaftlicher Diskurse diene und damit auch eine breitere Öffentlichkeit ansprechen sollte. In zahlreichen Vorworten, von Initiatoren der unautorisierten Drucke verfasst, wird dies deutlich.<sup>347</sup> Auch die Kompositionen

---

passim.) Vgl. auch Horst Bingel (Hg.), Literarische Messe. Katalog 1968. Handpressen, Flugblätter, Zeitschriften der Avantgarde, Frankfurt/M. 1968, S. 13-33.

<sup>342</sup> Vgl. Schneider, Literarische und politische Gegenöffentlichkeit, S. 89f. Benseler, Über literarische Produktionsverhältnisse, S. 61 ff.

<sup>343</sup> Brief von Ça Ira Presse Berlin an „Kollegen und Genossen“ datiert vom 5.9.68, in: Hartmut Sander/Ulrich Christians (Hg.), Subkultur Berlin. Selbstdarstellung, Text-, Ton-Bilddokumente, Esoterik der Kommunen, Rocker, subversive Gruppen, März Verlag, Darmstadt 1969, o.S.

<sup>344</sup> Generell zum sehr komplexen Verhältnis von (revolutionärer) Theorie und Praxis vgl. den problemgeschichtlichen Ansatz bei Danny Walther, Die „Fiedler-Debatte“ oder Kleiner Versuch, die Zeit „um ’68“ von links ein wenig aufzuschreiben, S. 148-163; als PDF-Datei abrufbar unter: <http://www.cultiv.net/cultiv/index.php?id=633&doid=109> (1.7.07).

<sup>345</sup> Vgl. Rolf Uessler, Die 68er: „Macht kaputt, was Euch kaputt macht!“ APO, Marx und freie Liebe, Heyne Verlag, München 1998, S. 18; Der Tenor der „Literaturproduzenten“, „Aktionsöffentlichkeit“ herzustellen, sollte unter sozialistischen Vorzeichen kollektive Öffentlichkeit neu definieren und rekonstruieren. Wesentliche Momente waren hier: Aufklärung durch Aktion einerseits, Selbstorganisation durch Aktion andererseits. (Vgl. Götz von Olenhusen „Aufklärung durch Aktion“, S. 203f.)

<sup>346</sup> Vgl. Schöfer, Aufgaben und Möglichkeiten literarischer Produzenten in der Bundesrepublik, S. 364.

<sup>347</sup> Um einige Beispiele zu nennen: Im Vorwort des Raubdrucks „Soziale Struktur, Sozialisation und Sprachverhalten“ von Basil Bernstein heißt es: „Die [Text-]Auswahl soll dazu beitragen, [...] eine breitere Öffentlichkeit zu schaffen.“ (zitiert nach Handbuch der Raubdrucke, Bibl.-Nr. 82, S. 86.). An anderer Stelle ist zu lesen: „Diese Broschüre versteht sich als Beitrag zu der sich heute neu formierenden Arbeiterbewegung.“ (Kommunistische Erziehung, Verlag Rote Skizze, zitiert nach Handbuch der Raubdrucke, Bibl.-Nr. 311, S. 205.) Oder: „Mit der Reproduktion dieser [...] Bände [...] wird eine Fülle empirischen Materials für die Analyse des deutschen Imperialismus zugänglich gemacht.“ (Jürgen Kuczynski, Die Lage der Arbeiter in Westdeutschland seit 1945, zitiert nach Handbuch der Raubdrucke, Bibl.-Nr. 350, S. 226.)

verschiedener Texte erfolgten nach spezifischen, zweifellos diskursiv geprägten Interessen, die kaum ein etablierter Verlag zu kennen vermochte.

Der gegnerische Vorwurf, Raubdrucker hätten „Gemeinnutz vor Eigennutz“<sup>348</sup> im Sinn, musste abgewehrt werden. Denn die Intention der sozialistischen Drucker – wird sie in einen größeren Kontext gestellt – kann mit dem von Marx und Engels entwickelten Freiheitsgedanken assoziiert werden: „An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.“<sup>349</sup> Die aus der allgemeinen Protestbewegung erwachsene antiautoritäre Haltung gegenüber bestehenden Strukturen fand sich in der Raubdruckbewegung insofern wieder, als dass jegliche Formen der Fremdbestimmung, staatliches Handeln und als repressiv empfundene Gesetze, abgelehnt und/oder schlicht ignoriert wurden.<sup>350</sup> Die Befürworter der sozialisierten Drucke waren überzeugt, dass Tendenzen wie die Resozialisierung von Literatur durch Raubdrucke „weder durch Verdikt noch Verbot in einer Zeit zu treffen [sind], wo allein die fortschreitende Reproduktion selbst diese Entwicklung begünstigt.“<sup>351</sup>

Die Herstellung der sozialisierten Drucke war für die Produzenten eine selbstverständliche Tätigkeit: „[...] weil sie für uns wichtig sind, für uns Arbeitsgrundlagen sind, weil wir mit diesen Büchern arbeiten und wir es deshalb als notwendig erachten, uns am Markt zu orientieren und sie für die Genossen herzustellen. Die Initiative zur Herstellung der sozialistischen Drucke geht meist vom Markt aus, d.h. man erfährt durch Basisgruppen oder durch Studenten, was verlangt wird.“<sup>352</sup> Grundlage dieser Selbstverständlichkeit muss die von den Literaturproduzenten artikulierte Forderung von 1969 gewesen sein: „Was not tut: Bereitstellung von Literatur, die dem jeweiligen Bedürfnis, dem jeweiligen Theorie-Praxis-Verhältnis entspricht, d.h. an der Basisarbeit orientierte Schriften, die es ermöglichen, die revolutionäre Opposition und Bewußtseinsbildung permanent voranzutreiben. Dabei hat die bisherige Druckpraxis bewiesen, daß es durchaus möglich ist, bei gut lesbarer Schrift und ausreichender Ausstattung weit unter dem Preis etablierter (mittlerer) Verlage

---

<sup>348</sup> Vgl. Peter, Zum Thema „Raubdrucke“, S. 1292. Die Devise „Gemeinnutz vor Eigennutz“ stammte aus dem nationalsozialistischen Propagandavokabular.

<sup>349</sup> Karl Marx/Friedrich Engels, Das Manifest der Kommunistischen Partei, in: dies., Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Bd. 1, Dietz Verlag, Berlin 1988, S. 438.

<sup>350</sup> Vgl. Gerhard Fels, Der Aufruhr der 68er. Zu den geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF, Bouvier Verlag, Bonn 1998, S. 25-34.

<sup>351</sup> Joachim Mansch, Leserbrief, in: Buchmarkt 7, 1970, S. 86.

<sup>352</sup> Detlev Rhode zitiert nach Broder, Wir sitzen nicht in irgendwelchen Kellerlöchern, S. 33. Ein anderer Teilnehmer bestätigte: „Die Raubdrucke haben für uns eine ziemlich wichtige Funktion, weil sie ungefähr 20% unseres Umsatzes bestreiten. Die Raubdrucke haben natürlich für uns auch noch eine politische Funktion, sobald es eben Raubdrucke sind, die für die Arbeit innerhalb der APO, insbesondere der SDS, wichtig werden können.“ (Frankfurter Buchhändler in der Sendung „Noten und Fußnoten“, siehe Anm. 319.)

anzubieten.<sup>353</sup> Raubdrucker waren sich über ihre Funktion, die Publizität vergriffener Bücher wieder herzustellen, durchaus bewusst: „[W]ir füllen eine gewisse Lücke aus, die von den großen Verlagen deshalb nicht erfüllt werden kann, weil sie nicht schnell genug reagieren.“<sup>354</sup> Offenbar fühlten sich die Raubdrucker in ihrem Handeln bestärkt, als sie feststellten, dass die Mehrheit der vom Raubdruck betroffenen keine rechtlichen Schritte einleiteten.<sup>355</sup> Dass der Raubdruck seine Wirksamkeit entfaltete, sahen seine Befürworter darin, dass „[a]uch der von einigen Verlagen eingeschlagene Ausweg, durch Großauflagen die massenorientierten Preise der sozialisierten Drucke [...] zu unterschreiten, nur die Richtigkeit der Ansätze sozialistischer Nachdrucker“<sup>356</sup> bewies. Einige Akteure gingen offensiv mit ihrer in Teilen der Öffentlichkeit als „kriminell“ titulierten Tätigkeit um, indem sie die Diffamierungen einfach „umkodierte“: „Der Druck von sozialistischen Drucken hat mit konspirativer Arbeit absolut nichts zu tun. Wir sitzen also nicht in irgendwelchen Kellerlöchern, sondern arbeiten eigentlich auch recht öffentlich und möchten auch diesen teilweisen Eindruck des Konspirativen gern von uns abweisen.“<sup>357</sup> Freilich traf dies nicht auf alle Raubdrucker und Raubdruckvertreiber zu, denn das Risiko „erwischt“ zu werden, bestand ja trotz aller Selbstverständlichkeit ihres Tuns.

Wie die „68er“-Protestbewegung könnte auch die Raubdruckbewegung als „soziale Bewegung“ klassifiziert werden.<sup>358</sup> Attribute sozialer Bewegungen bestehen in der Regel darin, dass sie „keine festen, dauerhaften, zentralisierten und bürokratisierten Organisationen, sondern Netzwerke aus vielfältigen Gruppen“<sup>359</sup> besitzen – und dass ihnen eine kollektive Identität gemein ist.<sup>360</sup> Doch je heterogener sich die Raubdruckbewegung im Zuge ihrer Ausweitung ab 1969/70 entwickelte, desto inkongruenter, desto antagonistischer wurde sie auch. Selbst wenn eine gemeinsame Identität beispielsweise in der sozialen Funktion des Raubdrucks zu erkennen war – z.B. vergessene Schriften wieder zugänglich zu machen und zu günstigen Preisen zu verkaufen –, die Intentionen deckten

---

<sup>353</sup> Raubdrucke, in: Messe Extra 1969, 3. Spalte, o.S.

<sup>354</sup> Detlev Rhode zitiert nach Broder, Wir sitzen nicht in irgendwelchen Kellerlöchern, in: Buchmarkt, S. 33.

<sup>355</sup> Vgl. Götz von Olenhusen, Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke, S. 37; vgl. Zitat des Frankfurter Buchhändlers, siehe Anm. 319; Weber, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, S. 61f.

<sup>356</sup> Frank Benseler, Scheinlegitimation für Kultur, S. 4.

<sup>357</sup> Detlev Rhode zitiert nach Broder, Wir sitzen nicht in irgendwelchen Kellerlöchern, S. 33.

<sup>358</sup> Siehe z.B. Dieter Rucht, Modernisierung und neue soziale Bewegungen. Deutschland, Frankreich und USA im Vergleich, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 1994; ders., Gesellschaft als Projekt – Projekte in der Gesellschaft, in: Ansgar Klein/Hans-Josef Legrad/Thomas Leif (Hg.): Neue Soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven, Westdeutscher Verlag, Opladen/Wiesbaden 1999, S. 15-27; Karl-Werner Brand, Hummanistischer Mittelklassen-Radikalismus. Die Erklärungskraft historisch-struktureller Deutungen am Beispiel der ‚neuen sozialen Bewegungen‘, in: Kai-Uwe Hellmann/Ruud Koopmans (Hg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus, Westdeutscher Verlag, Opladen/Wiesbaden 1998, S. 33-50.

<sup>359</sup> Hartmut Kaelble, Sozialgeschichte Europas. 1945 bis zur Gegenwart, Verlag C.H. Beck, München 07, S. 299.

<sup>360</sup> Ebd.

sich nicht, im Gegenteil: sie schlossen sich zum Teil gegenseitig aus. Während die im Rahmen politischer und kulturrevolutionärer Zielsetzungen Arbeitenden ihre Tätigkeit für selbstverständlich erachteten, diffamierten sie diejenigen, die das öffentliche bzw. äußere Bild der Raubdrucker mitbestimmten: die politischen „Trittbrettfahrer“, denen es kaum um politisch-revolutionäre Anliegen, sondern primär um ein profitables Geschäft ging. Bücken/Groth bezeichneten diesen Vorgang als „Vermarktung“ linker Kommunikation.<sup>361</sup> Abgrenzungsmechanismen innerhalb der Bewegung waren beispielsweise in den Raubdrucken selbst nachlesbar: Einige führten auf ihren Umschlagseiten eine genaue Kostenkalkulation für die Produktion auf, die den Preis des jeweiligen Drucks rechtfertigten und zugleich eine Verurteilung hoher Buchpreise implizierten. Wurden Überschüsse erzielt, so sollten sie – laut eigener Angaben – politische Aktionen unterstützen oder in eigene Projekte investiert werden. In dem Nachdruck „Sozialreform oder Revolution?“ von Rosa Luxemburg hieß es: „Ökonomischer Rechenschaftsbericht: [...] Diese Broschüre dient allein der politischen Praxis der Genossen & nicht der Profitmaximierung der Zwischenhändler. Aus der o.a. Unkostenaufstellung ist ersichtlich, daß ein Verkaufspreis von mehr als DM 4,- nicht gerechtfertigt ist.“<sup>362</sup> Gegen Hersteller und Vertreiber, die aus reiner Profitgier am Raubdruckbetrieb teilnahmen, richteten sich Vermerke linientreuer Raubdrucker wie: „Buchhändler /!/, die diese Broschüre für mehr als 5,- DM verkaufen sind Schmarotzer der linken Bewegung und dürfen sich nicht wundern, wenn sie entsprechend behandelt = beklaut werden!“<sup>363</sup>; oder – etwas radikaler – „Verbindlicher Richtpreis: 4 DM. Wer mehr nimmt, wird nach der Revolution erschossen!“<sup>364</sup> Das Ergebnis dieser inneren Spaltung lag einerseits in der Schwierigkeit, die Nachdruckbewegung zu koordinieren und zu organisieren – zum Beispiel wurden von „teuren“ Raubdrucken wiederum billige „Raub-Raubdrucke“ hergestellt, sodass Doppeldrucke auf dem Markt erschienen.<sup>365</sup> Andererseits resultierte sie in der, wenn auch nicht intendierten, Homogenisierung der Verurteilung von Raubdruckern

---

<sup>361</sup> „Gruppen, Grüppchen und Individuen begannen, die Öffentlichkeit nicht mehr als politisch, sondern vom Standpunkt des einfachen Warenproduzenten zu begreifen und sich durch die Herausgabe von Zeitungen, Broschüren und Raubdrucken zu finanzieren.“ (Bücken/Groth, Verfolgung der Linken Presse, S. 671.)

<sup>362</sup> Zitiert nach Handbuch der Raubdrucke, Bibl. Nr. 403, S. 256.

<sup>363</sup> Hinweis aus Kinder im Kollektiv, Raubdruck von 1969, zitiert nach Handbuch der Raubdrucke, Bibl.-Nr. 304, S. 198. Fast wörtlich deckungsgleich ist an anderer Stelle zu lesen: „Wir geben dieses Buch zu DM 2,- ab. Wer mehr als DM 3,- dafür verlangt, ist ein Schmarotzer und sollte entsprechend bestraft werden“ (Historischer Materialismus und marxistische Soziologie, Raubdruck um 1970, zitiert nach Handbuch der Raubdrucke, Bibl.-Nr. 225, S. 161.)

<sup>364</sup> Hinweis aus Die Grundfragen der proletarischen Erziehung, Raubdruck um 1970, zitiert nach Handbuch der Raubdrucke, Bibl.-Nr. 231, S. 167.

<sup>365</sup> Siehe z.B. Raubdruck von Max Adler, Sozialistische Erziehung und Politik, Raubdruck um 1971, Bibl.-Nr. 3, S. 44f. Die Produktion von Doppel-Raubdrucken geschah sehr zum Ärgernis des VLB und der Vertriebskooperativen, deren Anspruch gerade darin bestand, die Lücke von bestimmten theoretischen Texten so zu schließen, dass weder Doppeldrucke erschienen noch private Profite gemacht werden konnten.

als „schmarotzenden Parasiten“<sup>366</sup>, sowohl auf Seiten der politischen Drucker wie auf Seiten der Gegner.

#### 4.2.2.3. Die „sozialen Täter“ und ihr avantgardistischer Anspruch

Das Selbstbild der Raubdrucker des außerordentlichen Falls von „Zettel’s Traum“ korrespondierte einerseits mit dem der politisch-revolutionären Initiatoren und ließ sich auf eine simple Formel bringen: Sie fühlten sich „einfach moralisch im Recht.“<sup>367</sup> Andererseits meinten sie: „[W]ir sind ja keine gewöhnlichen Raubdrucker, wir haben ja freiwillig nur 1000 [Exemplare] gemacht, sind bereit, uns zu erkennen zu geben und – im Gegensatz zu Raubdruckern – Honorar zu zahlen.“<sup>368</sup> Legitimierte die selbsternannten „Sachwalter Arno Schmidts“<sup>369</sup> frühe Raubdruckprojekte noch als „Recht der Öffentlichkeit auf Information“<sup>370</sup>, grenzten sie sich von den späteren Phasen der Raubdruckbewegung ab 1969/70 und ihren Akteuren ab, indem sie erklärten, dass deren Raubdrucke „zum überwiegenden Teil nur dazu dienten, die Hersteller zu bereichern.“<sup>371</sup> Damit soll – gewissermaßen auf der realhistorischen Ebene – nicht behauptet werden, dass in dieser späteren Phase die Akteure der Raubdruckbewegung ihr Geschäft einzig und allein zum Zwecke der Selbstbereicherung betrieben. Es kann noch nicht einmal nachgewiesen werden, dass der überwiegende Teil diesen Intentionen unterlag. Gleichwohl konstruierten die Schmidt-Verehrer von den „anderen“ Raubdruckern ein derart homogenes Kollektivsubjekt, von dem sie sich dann umso klarer absetzen konnten – was identitätstheoretisch durchaus plausibel erscheint.

Die Schmidt-Anhänger gingen davon aus, dass der Stahlberg Verlag weder Lektorats- und Satzkosten noch Werbeaufwendungen zu tragen hatte, dass er „bei diesem Buch bzw. für dieses Buch [...] nichts getan hatte, *nichts* getan.“<sup>372</sup> Infolgedessen erklärten sie, „dass Arno Schmidt betrogen worden war, und dass keine Notwendigkeit bestand, dieses Buch so herzustellen und zu kalkulieren.“<sup>373</sup> Das soziale Motiv lautete: „Schmidt soll mehr Geld in die Hände kriegen, der Verlag weniger.“<sup>373</sup> Deshalb kalkulierten die Raubdrucker auch das Honorar für Schmidt ein. Mit ihrem Projekt wollten sie „etwas Singuläres machen, wir wollten wirklich dem Werk von Arno Schmidt dienen und

---

<sup>366</sup> Casper Nebel, Die Räuber ’70, in: Börsenblatt Nr. 96, S. 2657.

<sup>367</sup> Pretzell im Interview mit Drews, in: ders./Plöschberger, „Des Dichters Aug’...“, S. 38.

<sup>368</sup> Ebd., S. 40.

<sup>369</sup> Ebd., S. 48.

<sup>370</sup> Ebd., S. 46.

<sup>371</sup> Ebd., S. 36. Nicht nur grenzte sich Pretzell bewusst von den anderen Raubdruckern ab, der Raubdruck selbst war das einzige raubgedruckte Werk in einer Leinen-Ausgabe.

<sup>372</sup> „Der Verlag verschwieg dem in diesen Dingen unbewanderten Publikum gegenüber nicht nur diese kalkulatorischen Vorteile, er erweckte *im Gegenteil* auch den Eindruck, dass eine Fakimlie-Ausgabe des Original-Manuskripts etwas besonderes aufwendiges darstelle.“ (Rainer Pretzell, in: „Des Dichters Aug’...“, Anm. 4, S. 55.)

<sup>373</sup> Drews im Interview mit Pretzell, in: „Des Dichters Aug’...“, S. 28.

nicht uns bereichern [...].<sup>374</sup> Doch diese kohärente Sinnkonstruktion schien in dem Moment zusammenzubrechen, als Schmidt die Würdigung seines Werkes in Form des Raubdrucks nicht ehrte, sondern scharf verurteilte.

Der Raubdruck von „Zettels Traum“ bildet einen Schnittpunkt zweier sich ansonsten weitgehend ausschließender Phänomene. Auf der einen Seite bedienten die Schmidt-Liebhaber die grundlegenden Intentionen der Raubdruckbewegung, d.h. das Publimachen ihrer Ansicht nach wichtiger, aber nicht ausreichend gewürdigter bzw. erreichbarer Werke (im Falle von „Zettels Traum“ noch angefeuert durch eine zunehmende – und von den Initiatoren so nicht gewollte – Medienpräsenz dieses speziellen Raubdruckprojekts) und auf der anderen Seite die tendenziell elitär-avantgardistische Position Schmidts, die sich in verschiedenen Aussagen bzw. im Selbstverständnis der Raubdrucker widerspiegelte. Während Schmidt sich in seiner intellektuellen Überlegenheit und unbeirrbar ablehnung jeder vermeintlichen „Entsublimierung“ der Kultur erboste, denunzierte Pretzell die Hamburger Sub-Kultur-Postille („Miri's Motz Zoof“) samt ihrer Macher, die ja schließlich für Publizität und Aufregung um den Raubdruck gesorgt und Pretzells Vorhaben „ungeheuer durcheinander gebracht“<sup>375</sup> hatte: „Wenn aber dann nachher irgendwelche Hippies aus der Subkultur kommen und was von 'nem ‚toffen‘ Buch schwafeln und ‚Heide-Guru‘ und so was, dann musste er [Schmidt] sich wahrscheinlich verletzt fühlen.“<sup>376</sup>

Ob Pretzell einen „avantgardistischen“ Raubdruck hergestellt hatte oder nicht – in jedem Falle ermöglichte er etwa tausend Menschen den günstigen Zugang zu dem ansonsten teuren Werk. In Anbetracht der Komplexität von „Zettel's Traum“ und der Theorie Schmidts, dass nur etwa 390 Menschen in Deutschland das Vermögen besäßen, sein Werk zu lesen und zu dechiffrieren<sup>377</sup>, muss das Interesse an dem Werk, ob autorisiert oder nicht, vor allem in seiner Außergewöhnlichkeit bestanden haben. Bei diesem „Pop-Monstrum“<sup>378</sup> kann es also beim Gros der Leser nicht um den Gebrauchswert gegangen sein, sondern eben um die Geltung „es besitzen zu müssen“.

### 4.2.3. Zusammenfassung

Die Betrachtung des Diskurses aus der Makroperspektive hat gezeigt, dass (ab ca. 1969/70) ein Tauziehen, d.h. ein Kampf um Deutungshoheiten bezüglich der Raubdruckproblematik stattfand

---

<sup>374</sup> Pretzell im Interview mit Drews, in: „Des Dichters Aug'...“, S. 46. Da Schmidt das Honorar von 15.000 DM nicht annahm und Pretzell nicht intendierte, dem Verlag das Geld zu überweisen, verbrauchten er und seine Raubdruck-Kollegen es selbst. Sein Kommentar: „Aber das war im Nachhinein eine lächerliche Bezahlung für diese Mühen, die wir auf uns genommen hatten [...].“ (Ebd., S. 42.)

<sup>375</sup> Pretzell im Interview mit Drews, in: „Des Dichters Aug'...“, S. 31.

<sup>376</sup> Ebd.

<sup>377</sup> Drews/Plöschberger, „Des Dichters Aug'...“, S. 9.

<sup>378</sup> Drews, in: Süddeutsche Zeitung vom 6.8.1970, S. 8.

und dass die Bewertung des Raubdrucks entsprechend unterschiedlich ausfiel. Während *Börsenblatt*, Verbände (VS und AWS)<sup>379</sup>, einige betroffene Autoren und Verlage den unautorisierten Druck inkriminierten und als Bedrohung nicht nur für das Urheberrechtssystem, sondern auch für die gesamte Gesellschaft empfanden, befürchteten Fürsprecher eine kulturelle Paralyse durch die kapitalistische Verfügungsgewalt über das geistige Eigentum an wissenschaftlichen und literarischen Arbeiten – sozialistische Drucke galten als Protest gegen monopolistische bzw. selektive (Nicht-)Verwertung von Bildungsgütern. Lautete der Vorwurf der gegnerischen Seite, Raubdrucker handelten aus reiner Geldgier, erwiderte die befürwortende, die sozioökonomischen Grundlagen der Kulturindustrie führten dazu, das Urheberrecht zugunsten wirtschaftlicher Profitmaximierung auszunutzen. Unterstellten die einen die Beraubung der Autoren, tadelten die anderen die Ausbeutung der Autoren... Nach Beobachtung der Kontroversen tauchten zwischen diesen Polen die Nachrichtenmedien auf und positionierten sich – der Diffamierung und Kriminalisierung zum Trotz – relativ deutlich auf der Seite der Befürworter des politisch-revolutionär bedingten Raubdrucks. Sie erkannten im Raubdruck einen gesellschaftlichen Nutzen, ja beinahe eine „heroische“ Tat für die gerechte Sache. Das galt insbesondere für vergriffene, nicht wieder aufgelegte Werke (zum Beispiel von Horkheimer, Adorno oder Reich), für Werke, deren Autoren bzw. Rechteinhaber eine Publikation verhinderten (zum Beispiel von Benjamin oder Wehner) und schließlich für Werke, deren hoher Verkaufspreis den „legalen“ Erwerb für die finanziell schwächer gestellte Öffentlichkeit verhinderten (zum Beispiel von Schmidt). In diesen Fällen rückte das begründete gesellschaftliche Interesse an Information und Wissen in den Vordergrund und ließ den rechtlichen Aspekt der Regelverletzung verblassen. Dadurch bestätigt sich der Verdacht, dass die öffentliche Meinung<sup>380</sup> beim Raubdruck nicht den Rechtsbruch, sondern den allgemeinen Nutzen voranstellte, darin geradezu einen Selbsthilfeakt erkennend. Ein Teil der Raubdrucksympathisanten sprach sich für eine Änderung des „monomanen“ Urheberrechtsgesetzes zugunsten der Zwangslizenz aus. Die Analyse zeigte, dass seitens der Presse bei unautorisierten Nachdrucken, die eine preiskorrigierende und Marktlücken aufdeckende Funktion innehatten, offensivere, d.h. explizit affirmativere Stellungnahmen sichtbar waren, als bei finanziell motivierten Raubdrucken, wie z.B. „Zettel’s Traum“. Dennoch wurden in beiden Fällen die sozialen Aspekte, beispielsweise gleiche Bildungs- und Informationschancen, erkannt und legitimiert. Was von der Gesamtprotestbewegung partiell durchgesetzt wur-

---

<sup>379</sup> Dass das im *Börsenblatt* publizierte Urteil mit der lobbyistischen Funktion des Börsenvereins zusammenhing, verstand sich von selbst; ähnliches galt für die anderen Verbände.

<sup>380</sup> Damit gemeint sind *Der Spiegel*, die *Zeitungen* und *Buchmarkt*. Letztere Zeitschrift konnte es sich (anders als das *Börsenblatt*) als unabhängiges Blatt erlauben, den Raubdruck zu befürworten.



de, galt auch für die Raubdruckbewegung: das „David-versus-Goliath-Prinzip“.<sup>381</sup> Obwohl die Raubdrucker eine schwache Minderheit der gesellschaftlichen Kette ausmachten, entwickelten sie Aktionsformen, mit denen sie Zusprachen und Sympathien gewannen.

Der tiefere Blick in den Diskurs zeigte, dass spätestens 1970, als die Rezeption mit der Hochzeit des Raubdrucks einsetzte, alle am Raubdruck direkt und/oder indirekt Beteiligten zu einer Stellungnahme gezwungen waren. Die Strategie des Börsenvereins schien im hier behandelten Zeitraum konsequent: Er konnte Raubdrucke nicht einfach dauerhaft als „Unbücher“ diffamieren, sondern behandelte das Problem mit rechtlichen Argumenten, insofern er stets betonte, der Raubdruck sei grundsätzlich illegal und unterliege strafrechtlichen Bestimmungen. Beabsichtigt war, vom Raubdruck abzuschrecken. Oppositionelle Argumente, ob rechtlich, moralisch oder sozial, wurden vom Verband des Deutschen Buchhandels gezielt entkräftet. Die Frage nach der Effektivität des geltenden Urheberrechts wurde hier, ebenso wenig wie von der AWS, gestellt. Eine einheitliche Front gegen den Raubdruck konnten Börsenverein, AWS und VS offenbar nicht aufbauen, da die Mehrheit der Verlage, Autoren und Buchhändler eine solche Schwarz-Weiß-Manier nicht vertraten. Sie erkannten den unternehmerischen bzw. persönlich-ideellen Nutzen der (re-)sozialisierten Drucke und wendeten Mittel des Strafrechts nicht an. Insgesamt fand auf der Rechtsebene nur ein kleiner Diskurs statt. Zwar wurden Drohungen und einige wenige Urteile ausgesprochen, doch rein rechtliche Begründungen gegen den Raubdruck zeigten wenig Wirkung. Ausgetragen wurde die Raubdruckproblematik in bzw. zwischen verschiedenen (Teil-)Öffentlichkeiten, die sich vor allem sozialer, moralischer bzw. polit- und kulturrevolutionärer Begründungszusammenhänge bedienten und weniger direkt juristisch argumentierten. Im Rahmen der generellen polit- und kulturrevolutionären Diskurse der 1968er Bewegung argumentierten die Raubdruck-Fürsprecher auf moralischem Boden, wenn sie von der Unrechtmäßigkeit der monopolistischen Eigentumsverwertung durch die Verlage sprachen, auf sozialem, wenn es um gleiche Bildungs- und Informationschancen und die preiskorrektive Funktion der sozialisierten Drucke ging. Innerhalb der Raubdruckbewegung wurden Antagonismen deutlich, die sich auch außerhalb widerspiegelten: Während das Börsenblatt fast ausschließlich Raubdrucker als profitgierig und/oder ideologisch verbrämt bezeichnete homogenisierte, waren derartige Verurteilungen aus der Presse nicht zu entnehmen. Diese tendierte zu einer Pauschalisierung der „guten“, d.h. ideologisch motivierten Raubdrucker, die durch ihre Tätigkeit ungleiche soziale Strukturen offen legten. Auf der medialen und raubdruckinternen Ebene konnte ein Handlungsdruck erzeugt werden, auf den seitens der Verlage und Autoren reagiert wurde. Die

---

<sup>381</sup> Vgl. Uessler, Die 68er: „Macht kaputt, was Euch kaputt macht!“, S. 18.

Analyse des Diskurses hat schließlich gezeigt, dass Eigentumsrechte nicht allein juristisch, sondern auch sozial und kulturell konstruiert und – dies ist der hier entscheidende Punkt – in dieser komplexen, letztlich nur analytisch zu trennenden Art und Weise auch verhandelt werden.

## 5. Fazit und Ausblick

Das Recht regelt das Verhalten von Menschen in Gesellschaften. Wenn aber das Recht auf gesellschaftliche Teilgruppen eine repressive Wirkung ausübt, stellt sich die Frage, ob und wie die Gesamtgesellschaft darauf reagiert. In diesem Zusammenhang steht auch die öffentliche Meinungsbildung als Reflektion sozialer Zustände in der Bevölkerung.

Das im Rahmen kapitalistischer Strukturen institutionalisierte Urheberrecht wurde von Gruppen der Neuen Linken in der BRD als Behinderung ihrer intellektuellen Entfaltung empfunden, dergestalt, dass der Zugang zu nachgefragten Wissensbeständen erschwert war und wurde und somit Interessen der Allgemeinheit marginalisiert wurden. Unter den Vorzeichen einer sich in der Nachkriegsgeneration entwickelnden gesellschafts- und kapitalismuskritischen Stimmung der 1960er Jahre entstanden Bedürfnisse nach revolutionären Schriften, die auf legalem Wege nicht beschafft werden konnten. Sie waren entweder vergriffen, vergessen oder für Studenten und Schüler unbezahlbar. Raubdrucke deckten Gegensätze auf zwischen dem kommerziellen Verwertungsmonopol geistiger Erzeugnisse bzw. Privatinteressen an denselben und den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Wissen und Information.<sup>382</sup>

Die anvisierte Fragestellung dieser Arbeit lautete, welche Bedeutung der Raubdruck für die Gesellschaft der BRD im Zeitraum 1967 bis 1973 einnahm. Nachvollziehen ließ sich dies anhand der Analyse unterschiedlicher Printmedien (*Börsenblatt*, *Buchmarkt*, *Der Spiegel* und diverse Zeitungen) bzw. der dort erschienenen Presseartikel zum Raubdruckthema im genannten Zeitraum. Die untersuchte Datenmenge stellt eine repräsentative Auswahl dar, um einerseits den quantitativen Stellenwert, andererseits die qualitative Bedeutung des Raubdrucks zu erfassen. Bezüglich der quantitativen Ebene ergab die Analyse, dass die mediale Rezeption insgesamt auf niedrigem Niveau stattfand. Dabei wurde ausführlich dargelegt, in welchem Umfang und mit welcher Intensität der Raubdruck in den jeweiligen Periodika behandelt wurde. Die Gegenüberstellung von zeitlichem Rezeptionsverlauf und Titelproduktion der Raubdrucke zeigte, dass von 1969 bis 1970 eine Korrelation bestand, danach jedoch konträre Konjunkturen stattfanden. Diese waren vor allem durch den Aktualitätsverlust des revolutionär motivierten Raubdrucks bzw. eine Verschiebung medialer

---

<sup>382</sup> Vgl. Götz von Olenhusen/Gnirß, Handbuch der Raubdrucke, S. 15.

Interessen bedingt. Zum anderen konnte die Untersuchung auf der qualitativen Ebene die einleitend geäußerte Annahme einer öffentlichen Legitimierung des Raubdrucks bezeugen. Zwar bildete vor allem der Börsenverein eine Front gegen den Raubdruck, jedoch erwies sich diese als brüchig, da zahlreiche seiner Mitglieder – Verlage und Autoren – in der überwiegenden Mehrheit nichts unternahmen, um den unautorisierten Druck strafrechtlich zu verfolgen. Insbesondere die Zeitungsjournalisten, aber auch *Der Spiegel* und *Buchmarkt* erkannten die nutzbringenden Funktionen des Raubdrucks an.

Die Untersuchung des Selbstverständnisses der Raubdrucker ergab zum einen, dass der Versuch, Theorie und Praxis zu vereinen teilweise erfolgreich war. Raubdrucke konnten als wirksames Gegenmittel gegen die kapitalistische Verfügungsmacht über Wissensbestände eingesetzt werden. Innerhalb der Raubdrucker wurden unterschiedliche Motivationen festgestellt, die sich je von einander abgrenzten. Damit ist die Heterogenität dieser Subbewegung deutlich geworden, die von den ihr außen stehenden Akteuren, seien es Gegner und Kritiker (z.B. Börsenverein) oder Befürworter (etwa große Teile der Presse), auf verschiedene Weise homogenisiert wurde.

Es ist offen gelegt worden, dass der Raubdruck nur marginal in einem rechtlichen Diskurs thematisiert, d.h. als (rein) rechtliches Problem verhandelt wurde, obwohl er zunächst ein das Urheberrecht tangierendes Phänomen darstellte. Trotz der weitestgehend öffentlichen Legitimierung des Raubdrucks wurde auf der juristischen Ebene keine Änderung hin zu einer Publikationspflicht und damit zu einem „Schutz von Kulturinteressen der Gesellschaft“<sup>383</sup> vorgenommen. Stattdessen wurde der Raubdruck in soziale, kultur- und politrevolutionäre Diskurse eingebunden, die in ihrer Wirkung darin mündeten, dass Verlage und Autoren umdachten bzw. sich anpassten. Dabei wurde in der hier vorliegenden Studie, trotz oder vielleicht auch gerade wegen der erzielten Ergebnisse deutlich, dass die wissenschaftliche Landkarte zum Thema Raubdruck noch eine Reihe weißer Flecken aufweist, die eingehender empirischer Untersuchungen bedürften. Beispielsweise könnte ein Zusammenhang zwischen Raubdruckbewegung und Taschenbuchproduktion hergestellt werden. Dafür müsste der durch den Raubdruck verursachte wirtschaftliche Schaden mit seinem wirtschaftlichen Nutzen für die Verlage, die schließlich seine „marktforschende“ Funktion nutzten, in ein Verhältnis gebracht werden. Eine weitere Leerstelle bildet die Frage nach der sozialen Herkunft vor allem der ideologisch und kommerziell motivierten Raubdrucker. Dieser Bereich ließe Rückschlüsse auf deren Handlungsmotive, Werte und Normen zu. Auf einer allgemeineren Ebene müssten mögliche Wechselwirkungen und Bedingungen zwischen der Raubdruckbewegung und anderen

---

<sup>383</sup> Götz von Olenhusen, „Lasst 1000 Raubdrucke blühen“, S. 212.

Protestbewegungen „um '68“ geklärt werden. Bisher ist in noch nicht näher untersucht worden, ob und wie die Raubdruckbewegung mit anderen Protestbewegungen dieser hochgradig heterogenen und zum Teil offen antagonistisch auftretenden „Chiffre 68“ vernetzt war. Werden die Erkenntnisse zum Phänomen des Raubdrucks dahingehend erweitert, so wären damit auch fundierte Ansatzpunkte für vergleichende (historische) Untersuchungen geschaffen. Spontan scheinen Parallelen zwischen der Raubdruckbewegung „um '68“ und heutigen Bewegungen vorhanden, etwa der „Internet-Piraten“<sup>384</sup>, der „Open Source“<sup>385</sup> oder auch das Phänomen von digitalen Tauschbörsen.<sup>386</sup> Analogien bestünden beispielsweise in dem Merkmal Wissensbestände und Informationen zu „befreien“ und diese in kollektiver Arbeit für die Gesamtgesellschaft zur Verfügung zu stellen bzw. im Konflikt um eigentumsrechtliche Fragen; darüber hinaus in der Idee der Selbstorganisation, in der Bildung einer im Untergrund agierenden Subkultur und auch darin, (überkommene) rechtliche Regelungen zu unterlaufen. Ein genauerer Blick, etwa der auf die gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Produktion, Vervielfältigung, Distribution und Zugänglichkeit von Wissen verdeutlicht, dass bei einem solchen Vergleich allein schon auf der theoretischen Ebene Probleme entstehen könnten. Dies spricht keineswegs gegen die Möglichkeit(en) des komparativen Arbeitens, gleichwohl muss jeder Versuch, die Raubdruckbewegung „um '68“ mit den heutigen Diskussionen um geistiges Eigentum zu vergleichen, die rasant veränderten Entwicklungen auf technischer Seite ebenso in Rechnung stellen wie den – nicht zuletzt dadurch mitbedingten – Grad an Ausdifferenzierung der heutigen Bewegungen, die sich zudem längst nicht in allen Fällen als (direkt) polit-, kultur- und/oder sozialrevolutionär definieren lassen. Ergänzend zu solch stark komparativen Ansätzen wären auch Fragen nach möglichen Kontinuitäten und Diskontinuitäten zwischen den verschiedenen Zeit-Räumen der Auseinandersetzungen über geistiges Eigentum zu stellen. So wäre beispielsweise zu fragen, inwiefern in den heutigen Debatten auf die Diskussionen „um '68“ rekurriert wird und ob vielleicht sogar vermittels dieser Bezugnahmen – sozusagen historisch – Legitimationsansprüche in die aktuellen Diskurse eingebracht werden.

---

<sup>384</sup> Vgl. <http://www.thepiratebay.org/about> (31.7.07).

<sup>385</sup> Vgl. <http://www.opensource.org> (31.7.07); siehe auch [http://de.wikipedia.org/wiki/Open\\_Source](http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Source) (31.7.07).

<sup>386</sup> Sabine Nuss schreibt dazu: „An diesen [...] Phänomenen [...] entzündeten sich Debatten, in denen sich grob gesagt zwei Positionen gegenüber stehen und bekämpfen. Während die eine Seite befürchtet, dass geistiges Eigentum und damit die bürgerliche Rechtsordnung durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Disposition gestellt wird, befürchtet die andere Seite, dass geistiges Eigentum mit diesen Technologien besser denn je geschützt werden kann.“ (Dies., *Copyright & Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus*, Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster 2006, S. 15.) Diese Polemiken lassen sich in ähnlicher Weise nicht nur auf die Zeit der Raubdruckbewegung projizieren, sondern deuteten ein prinzipielles Problem an, das sich durch die gesamte Geschichte des geistigen Eigentums durchzieht: Das Profitinteresse auf der einen und das Interesse an Kulturinteressen der Allgemeinheit bzw. Bürgerinteressen auf der anderen Seite.

## Nachweis über die für die quantitative Erhebung ermittelten Presseartikel zum Raubdruck im Zeitraum von 1967 bis 1973<sup>i</sup>

I. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe, hrsg. vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. Frankfurt/Main:

1. Siegfried Taubert, Großbritannien: Unerlaubte Nachdrucke und Copyright, Nr. 76 vom 22.9.67, S. 2151-2152.
2. Erich Carlsohn, Zum ersten Reprintheft des Börsenblatts, Nr. 101 vom 19.12.67, S. 3049.
3. Werner E. Stichnote, Hauptversammlung des Börsenvereins am 11./12.Okt., Rechenschaftsbericht des Vorstehers, Urheberrecht, Nr. 89 vom 7.11.69, S. 2949.
4. Stimmen zur Frankfurter Buchmesse 1969: Karl-Wilhelm Jordan, Rückblende eines Sortimenters Nr. 91 vom 14.11.69, S. 2987-2991.
5. **Aktuelle Kurzinformation (zum Thema: Aufruf zum Vorgehen gegen Raubdrucker), Nr. 100 vom 16.12.69, S. 3207.**
6. Siegfried Taubert, Buchpiraterie auf Taiwan, Nr. 102/3 vom 23.12.69, S. 3400-3402.
7. Aktuelle Kurzinformation, Nr. 4 vom 13.1.70, S. 61.
8. 166. Vorstandssitzung, Urheberrecht, Raubdrucke, Nr. 6 vom 20.1.70, S. 102.
9. **Kurz+aktuell (zum Thema: Raubdrucke sind Unbücher), Nr. 25 vom 1.4.70, S. 806.**
10. Gerd Schulz, Ein großer Aufwand..., Nr. 33 vom 24.4.70, S. 902-905.
11. *Franz-Wilhelm Peter, Zum Thema „Raubdrucke“, Nr. 45 vom 5.6.70, S. 1290-1293.*
12. Taiwan/Raubdrucke, Nr. 68 vom 25.8.70, S. 1839.
13. **Kurz+aktuell (zum Thema: 30 Raubdruckergruppen in der BRD), Nr. 69 vom 28.8.70, S. 1857.**
14. Gerd Schulz, Diskussion mit dem Vorstand des Börsenvereins, Nr. 81 vom 9.10.70, S. 2279.
15. Adalbert Bauer, Reprints heute und einst, Nr. 94 vom 24.11.70, S. 2616.
16. *Casper Nebel, Die Räuber 70, Nr. 96 vom 1.12.70, S. 2657.*

---

<sup>i</sup> Bei den im Folgenden fett gedruckten Angaben handelt es sich um Artikel, die das Raubdruckthema explizit behandeln. Zusätzlich kursiv gekennzeichnete Nachweise deuten auf die für die Analyse definierte Darstellungsform „Bericht“ hin. Kurzmeldungen und Leserbriefe sind als solche bezeichnet. Die Artikel der jeweiligen Medien sind chronologisch aufgelistet.

17. Joachim Mansch, Davids Schleuder. Kulturproduzenten kontra Kulturindustrie, Nr. 56 vom 16.7.71, S. 1692-1693.
18. **Kurz+aktuell (zum Thema: Raubdrucker verurteilt), Nr. 4 vom 14.1.72, S. 57.**
19. **Kurz+aktuell (zum Thema: Strafverfahren gegen Raubdrucker), Nr. 8 vom 28.1.72, S. 121.**
20. **Kurz+aktuell (zum Thema: ermittelter Gewinn eines Raubdruckers), Nr. 18 vom 3.3.72, S. 471.**
21. Hans Karl von Kurpsch, Die Verleger bitten zur Kasse. über die Probleme des Vervielfältigungsrechts, Nr. 52 vom 30.6.72, S. 1508-1510.
22. **Kurz+aktuell (zum Thema: Raubdruck des documenta-Katalogs), Nr. 62 vom 4.8.72, S. 1755**
23. Walter Müller-Römhled, Sozialisierung des Urheberrechts, Nr. 72, vom 11.9.73, S. 1402-1404.
24. **Kurz+aktuell (zum Thema: Einstweilige Verfügung gegen politischen Buchladen wegen Vertriebs eines Raubdrucks), Nr. 91 vom 16.11.73, S. 1981.**

II. Buchmarkt. Zeitschrift für den Buchhandel, hrsg. von Klaus Werner, Verlag junge edition

1. Buchmarkt Interview mit Gerhard Ludwig, Nr. 1 (Jan./Feb.) 1970, S. 26.
2. Klaus Göppert, Literaturproduzenten in München: Parteidiskussion ohne Partei, Nr. 4 (Mai) 1970, S. 32-33.
3. Wolfgang Körner, Preisbindung, Nr. 6 (Juli/Aug.) 1970, S. 26.
4. *Henryk M. Broder, Wir sitzen nicht in irgendwelchen Kellerlöchern, Nr. 6 (Juli/Aug) 1970, S. 32-33.*
5. *Albrecht Götz von Olenhusen, Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, Nr. 6 (Juli/Aug.) 1970, S. 59-64.*
6. **Kurzmeldung, Buchmarkt extra: AWS gegen Raubdrucke, Nr. 6 (Juli/Aug.) 1970, o.S.**
7. **Leserbrief von Joachim Mansch, Nr. 7 (Sept.) 1970, S. 86.**
8. *Klaus Göppert, Genossenstreit, Nr. 7 (Sept.) 1970, S. 95-96.*
9. **Kurzmeldung, Whisper: Raubdruck des Jahres, Nr. 7 (Sept.) 1970, S. 162.**
10. Horst W. Schors, Linke Kooperation, Nr. 9 (Nov.) 1970, S. 38.

11. Friedrich Pfäfflin, Das Goldfieder der sechziger Jahre, Nr. 10 (Dez.) 1970, S. 27-44
12. Ingeborg Ramseger, Antiautoritäre Kinderbücher, Nr. 3 (März) 1971, S. 49-51.
13. *Christian Schmieder, Ist der Raubdruck tot? Nr. 12 (Dez.) 1972, S. 26-27.*

### III. Der Spiegel. Das Deutsche Nachrichtenmagazin<sup>ii</sup>

1. *Laßt blühen!, Nr. 45 vom 03.11.69, S. 220-224.*
2. **Leserbrief von Franz-Wilhelm Peter, Nr. 50 vom 8.12.69, S. 17.**
3. **Leserbrief von Dieter Lattmann, Nr. 50 vom 8.12.69, S. 17f.**
4. „Rote Ritze, Rote Skizze, Roter Punkt“, Nr. 22 vom 25.5.70, S. 87-97.
5. *Gut Raub, Nr. 37 vom 7.9.70, S. 216-217.*
6. Allzu unermüdlich, Nr. 47 vom 16.11.70, S. 232.
7. Kurzmeldung: Raubdrucke, Nr. 37 vom 6.9.71, S. 129.
8. Coup der Piraten, Nr. 45 vom 1.11.71, S. 200-202.
9. Stets optimistisch, Nr. 53 vom 27.12.71, S. 70-72.
10. Ein Hauch von Melancholie, Nr. 24 vom 5.6.72, S. 118-119.
11. *Nur scheffeln, Nr. 32 vom 31.7.72, S. 93.*
12. Sturm vom Paradies, Nr. 32 vom 31.7.72, S. 99-101.
13. Einfach im Besitz, Nr. 40 vom 25.9.72, S. 66.
14. Der Mann mit dem Koffer, Nr. 35 vom 27.8.73, S. 100-101.

### IV. Zeitungen

1. **Kurzmeldung: Helmut Salzinger, Kritik in Kürze, in: Die Zeit vom 6.6.69, S. 20.**
2. *Dirk Koch, Raubdruck: Die Jagd nach Weblers Tagebuch. Haftbefehl gegen Mitglieder des VDS-Vorstandes, in: Stuttgarter Zeitung vom 9.10.69, S. 3.*

---

<sup>ii</sup> In den für die vorliegende Arbeit untersuchten Texten verzichtete *Der Spiegel* darauf, die Autoren seiner Artikel zu nennen. Es finden sich hier auch keine Kürzel.

3. Hans Krieger, Der Mann, der an unsere tiefsten Ängste rührte, in: DIE ZEIT vom 10.10.69, S. 15-16.
4. **Kurzmeldung: Hausdurchsuchung im Studentenclub, in: Stuttgarter Zeitung vom 21.10.69, S. 22.**
5. Ohne Redeschlachten. Das literarische Mittwochsgespräch, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.12.69, S. 2.
6. *Rolf Seeliger, Kampf dem bürgerlichen Copyright. Laßt Raubdrucke blühen, in: tz (München) vom 1.4.70, S. 10.*
7. *Heinz Josef Herbort, Raubdrucke unter Genossen, in. DIE ZEIT vom 24.7.70, S. 9.*
8. *Helmut Salziger, Die Revolution geht baden. Wenn sich Marxisten ums Copyright streiten, in: Frankfurter Rundschau vom 28.7.70, S. 14.*
9. **Kurzmeldung: Verstärkter Kampf gegen Raubdrucke, in: Die Welt vom 31.7.70, S. 25.**
10. **Kurzmeldung: Jörg Drews, „Zettel's Traum“ als Raubdruck, in: Süddeutsche Zeitung vom 6.8.70, S. 8.**
11. *Wolf Donner, „Zettel's Traum“ als Raubdruck: Keine Ente und 100 Eier, in: DIE ZEIT vom 14.8.70, S. 20.*
12. *Klaus Göppert, Raubdruck scheidet Genossen. Zur ersten Verhandlung vor dem Hamburger Landgericht, in: Handelsblatt vom 17.8.70, S. 11.*
13. Wolf Donner/Hellmuth Karasek/Petra Kipphoff/Rudolf Walter Leonhardt/Dieter E. Zimmer, Gezeichnete und Ausgezeichnete. Frankfurter Episoden, in: DIE ZEIT vom 2.10.70, S. 13-14.
14. *Robert Leicht, Raubdrucke im öffentlichen Interesse? Zu einer neuen Theorie des Urheberrechts, in: Süddeutsche Zeitung vom 19./20. 12.70, o.S.*
15. *Lothar Baier, Die Bundesregierung als Raubdrucker. Konfrontation in Sachen Urheberrecht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.6.72, S. 24.*
16. Bernd Schulz, Schmale Lücke im Gesetz. Studenten verunsichert den Büchermarkt, in: DIE ZEIT vom 10.3.72, S. 21.
17. **Kurzmeldung: documenta will Raubdrucke unterbinden, in: Süddeutsche Zeitung vom 31.7.72, S. 14.**



## Literatur und Quellennachweise

Albrecht, Clemens/Behrmann, Günter C./Homann, Harald/Tenbruck, Friedrich H. (Hg.), Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, Campus Verlag, Frankfurt/New York 1999.

Bappert, Walter, Wege zum Urheberrecht. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1962.

Benjamin, Walter, Der Autor als Produzent, Ansprache im Institut zum Studium des Fascismus in Paris am 27. April 1934, in: Walter Benjamin. Gesammelte Schriften, hrsg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.2., 2. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1989, S. 683-701.

Benseler, Frank, Über literarische Produktionsverhältnisse, in: ad lectores 8, Eduard Reifferscheid zum 16. Mai 1968, Luchterhand Verlag, Neuwied/Berlin 1969, S. 61-87.

Ders./Schwenger, Hannes/May, Hannelore, Literaturproduzenten!, Voltaire Verlag, 1970.

Berg, Gunter, Die Selbstverlagsidee bei deutschen Autoren im 18. Jahrhundert, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Bd. 6, 1966, S. 1371-1395.

Bingel, Horst (Hg.), Literarische Messe. Katalog 1968. Handpressen, Flugblätter, Zeitschriften der Avantgarde, Frankfurt am Main. 1968, S. 13-33.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels (Hg.), Buch und Buchhandel in Zahlen. Ausgabe 1973, Buchhändler-Vereinigung GmbH, Frankfurt am Main 1973.

Brand, Karl-Werner, Hummanistischer Mittelklassen-Radikalismus. Die Erklärungskraft historisch-struktureller Deutungen am Beispiel der ‚neuen sozialen Bewegungen‘, in: Kai-Uwe Hellmann/Ruud Koopmans (Hg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus, Westdeutscher Verlag, Opladen/Wiesbaden 1998, S. 33-50.

Briegleb, Klaus, 1968. Literatur in der antiautoritären Bewegung, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1993.

Bücken, Marion/Groth, Klaus, Verfolgung der Linken Presse, in: Jörg Aufermann/Hans Bohrmann/Rolf Sülzer (Hg.), Gesellschaftliche Kommunikation und Information. Forschungsrichtungen und Problemstellungen. Ein Arbeitsbuch zur Massenkommunikation, Athenäum Verlag, Frankfurt am Main 1973, S. 668-694.

Bude, Heinz, Das Altern einer Generation. Jahrgänge 1938-1948, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1995.

Chung, Charles T.Z., Zum Begriff der Revolution (1968), in: Urs Jaeggi/Sven Papcke (Hg.), Revolution und Theorie 1. Materialien zum bürgerlichen Revolutionsverständnis, Athenäum Fischer Taschenbuch, Frankfurt am Main 1974, S. 306-320.

Claussen, Detlev, Chiffre 68, in: Dietrich Harth/Jan Assmann (Hg.), Revolution und Mythos, Fischer Verlag, Frankfurt am Main 1992, S. 219-228.

Darnton, Robert, Die Wissenschaft des Raubdrucks. Ein zentrales Element im Verlagswesen des 18. Jahrhunderts, hrsgg. von Heinrich Meier, Carl Friedrich von Siemens Stiftung, München 2003.

Daum, Thomas, Die 2. Kultur. Alternativliteratur in der Bundesrepublik, NewLit Verlag, Mainz 1981.

Dietz, Adolf, Urheberrecht im Wandel. Paradigmenwechsel im Urheberrecht? in: Robert Ditttrich (Hg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Manz Verlag, Wien 1988, S. S. 200-213.

Drews, Jörg, Arno Schmidt: „Zettels Traum“. Ein Kommentar, in: Bielefelder Papiere, Zur Linguistik- und Literaturwissenschaft, 4-75, Bielefeld 1975.

Ders./Plöschberger, Doris (Hg.), „Des Dichters Aug' in feinem Wahnwitz rollend...“ Dokumente und Studien zu „Zettel's Traum“, edition text+kritik, Richard Boorberg Verlag, München 2001.

Eilders, Christiane, Nachrichtenfaktoren und Rezeption. Eine empirische Analyse zur Auswahl und Verarbeitung politischer Information, Westdeutscher Verlag, Opladen 1997.

Enzensberger, Hans-Magnus: Bildung als Konsumgut. Analyse der Taschenbuch-Produktion, in: ders. (Hg.), Einzelheiten, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1962, S. 110-136.

Ders., Baukasten zu einer Theorie der Medien, in: ders. (Hg.), Kursbuch 15, Bd. II, 1968-1970, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, S. 163-186.

Farin, Klaus, Jugendkulturen in Deutschland. 1950-1989, Zeitbilder, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 37-79.

Fels, Gerhard, Der Aufruhr der 68er. Zu den geistigen Grundlagen der Studentenbewegung und der RAF, Bouvier Verlag, Bonn 1998.

Fichte, Johann Gottlieb, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Ein Raisonement und eine Parabel, in: Berlinsche Monatsschrift, Bd. 21, 1793, S. 443-483.

Flugblatt vom Juni 1790 mit dem Titel „Kurze Uebersicht der Gründe der Schädlichkeit des Büchernachdrucks für die Literatur, den Buchhandel, und das lesende Publikum im teutschen Reiche; nebst Vorschlägen, dieses Uebel durch eine zweckmäßige Verfügung in der zukünftigen Kaiserlichen Wahlkapitulation von Grund aus zu heben.“ (Als nachträglich eingeklebtes Dokument in: Christian G. Schmieder, Wider und Für den Büchernachdruck aus den Papieren des blauen Mannes. Bei Gelegenheit der zukünftigen Wahlkapitulation, gedruckt im Reich und für das Reich, 1790)

Frerichs, Stefan, Gatekeeping, in: Siegfried Weischenberg/Hans J. Kleinsteuber/Bernhard Pörksen (Hg.), Handbuch Journalismus und Medien, UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz 2005, S. 74-76.

Frohne, Renate, Die Stichworte ‚Plagiarisme‘ resp. ‚Plagiat‘ und ‚Plagiaire‘ in den Enzyklopädien von P. Bayle und D. Diderot, in: Robert Dittrich (Hg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Manz Verlag, Wien 1988, S. 20-28.

Gieseke, Ludwig, Die geschichtliche Entwicklung des Deutschen Urheberrechts, Otto Schwarz Verlag, Göttingen 1957.

Ders., Vom Privileg zum Urheberrecht, Verlag Otto Schwarz, Göttingen 1995.

Gilcher-Holtey, Ingrid, „Die Phantasie an die Macht“. Mai 68 in Frankreich, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1995.

Dies., Kritische Theorie und Neue Linke, in: dies. (Hg.), 1968 – vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft, Göttingen 1998, S. 168-187.

Glaser, Hermann, Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart, Bundeszentrale für politische Bildung, Carl Hanser Verlag, München/Wien 1997.

Goldfriedrich, Johann, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 2-4, Verlag des Büchervereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig 1908-1913.

Götting, Hans-Peter, Die Komplexität von Schutzrechten am Beispiel des geistigen Eigentums, in: Comparativ, Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung, hrsg. von Hannes Siegrist, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2007, S. 146-156.

Götz von Olenhusen, Albrecht, Entwicklung und Stand der Raubdruckbewegung, in: Heinz Ludwig Arnold, Literaturbetrieb in Deutschland, Edition Text+Kritik, Boorberg Verlag, Stuttgart/München/Hannover 1971, S. 164-172.

Ders., Schwarze Kunst und Rote Bücher, in: Gutenberg Jahrbuch, hrsg. von A. Ruppel, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1972, S. 273-284.

Ders./Gnirß, Christa, Handbuch der Raubdrucke 2. Theorie und Klassenkampf, Verlag Dokumentation, München-Pullach 1973.

Ders., Der Weg vom Manuskript zum gedruckten Text ist länger, als er bisher je gewesen ist: Walter Benjamin im Raubdruck 1969 bis 1996, Libelle Verlag, Lengwil am Bodensee 1997.

Ders., Über den Büchernachdruck, in: Schlott, Michael /Behle, Carsten (Hg.): Wirkungen und Wertungen: Adolf Freiherr Knigge um Urteil der Nachwelt (1796-1994). Eine Dokumentensammlung, Wallstein Verlag, Göttingen 1998, S. 311-314.

Ders., Rezeption und Repression. Bericht über das Freiburger Raubdruck-Archiv von 1968-1999, in: UFITA, Bd. 139, Stämpfli Verlag, Bern 1999, S.253-265.

Ders., „Die freie Assoziation der Produzenten.“ Autoren und Kollektivverlage 1919-1973, in: Leipziger Jahrbuch für Buchgeschichte, hrsg. von Mark Lehmstedt und Lothar Poethe, Bd. 9, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1999, S. 303-331.

Ders., Aufklärung durch Aktion. Kollektiv-Verlage und Raubdrucke, Freiburg im Breisgau 2003.

Ders., „Sozialisierungsdebatte im Bereich der Literaturproduktion. Die Raubdrucke als Beispiel“ im Rahmen des Workshops „Enthierarchisierung – Demokratisierung – Sozialisierung? Der Kampf um die literarischen Produktionsverhältnisse 1967-1976“ am 16. Dezember 2005 in Berlin. (Unveröffentlichtes Manuskript).

Ders., „Lasst 1000 Raubdrucke blühen!“ Copyright und Copywong, in: Werner Pieper (Hg.), Alles schien möglich... Die Aktiven der 60er werden 60: Was trieb sie damals um, was machen sie heute? Rückschau und Bestandsaufnahme einer Generation die nach vorne schaute, Der Grüne Zweig, Löhrbach 2007, S. 210-216.

Gravenreuth, Günter Freiherr von, Das Plagiat aus strafrechtlicher Sicht. Software-, Video und Markenpiraterie, Raubdrucke. Die Straftatbestände des gewerblichen Rechtsschutzes. Einschlägiges Prozessrecht, Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München 1986.

Habermas, Jürgen, Strukturwandel und Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 3. Aufl., Luchterhand-Verlag, Neuwied/Berlin 1968.

Haug, Wolfgang F., Zur Kritik der Warenästhetik, in: Hans Magnus Enzensberger (Hg.), Kursbuch 20, Bd. II, 1968-1970, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1976, S. 140-158.

Helms, Hans G., Fetisch Revolution, in: ad lectores 8, Eduard Reifferscheid zum 16. Mai 1968, Luchterhand Verlag, Neuwied/Berlin 1969, S. 107-134.

Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Bd. 8: R-Sc, Schwabe & Co AG-Verlag, Basel 1992, S. 221.

Hollstein, Walter, Der Untergrund. Zur Soziologie jugendlicher Protestbewegungen, 2. Aufl., Luchterhand Verlag, Neuwied/Berlin 1970.

Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W., Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Suhrkamp Verlag, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1984, S. 141-191.

Institut für Marxistische Studien und Forschungen (Hg.), Die Septemberstreiks 1969. Darstellung Analyse Dokumente der Streiks in der Stahlindustrie, im Bergbau, in der metallverarbeitenden Industrie und anderen Wirtschaftsbereichen, Frankfurt am Main 1969.

Isserman, Maurice, If I had a hammer... The Death of the Old Left and the Birth of the New Left, Basic Books Inc., Publishers, New York 1987, S. 171-219.

Jarausch, Konrad, Die Umkehr. Deutsche Wandlungen 1945-1995, Deutsche Verlags-Anstalt, München 2004.

Kaelble, Hartmut, Sozialgeschichte Europas. 1945 bis zur Gegenwart, Verlag C.H. Beck, München 2007, S. 299-320.

Kapp, Friedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 1, Verlag des Büchervereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig 1886.

Karsunke, Yaak, Anachronistische Polemik, in: Hans Magnus Enzensberger (Hg.), Kursbuch 15, Bd. II, 1968-1970, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1976, S. 164-168.

Kersting, Franz Werner, Entzauberung des Mythos? Ausgangsbedingungen und Tendenzen einer gesellschaftlichen Standortbestimmung der westdeutschen „68er“-Bewegung, in: Westfälische Forschungen 48 (1998), 1-20.

Kohler, Josef, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart 1907.

Knigge, Adolph Freiherr von, Büchernachdruck. An den Herrn Johann Gottwerth Müller, Doctor der Weltweisheit in Itzehoe, bey Benjamin Gottlieb Hoffmann, Hamburg 1792.

Kommune 2 (Bookhagen, Christl/Hemmer, Eike et al.), Versuch der Revolutionierung des bürgerlichen Individuums. Kollektives Leben mit politischer Arbeit verbinden, Oberbaumpresse, Berlin 1969.

Kraushaar, Wolfgang (Hg.), Frankfurter Schule und Studentenbewegung. Von der Flaschenpost zum Molotowcocktail. 1946-1995, Bd. 1, Verlag Rogner & Bernhardt, Hamburg 1998.

Ders., 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur, Hamburger Edition, Hamburg 2000.

Kreissl, Reinhard, Mob oder Souverän. Diskurse über die rechtliche Regulierung kollektiver Protestformen, Leske + Budrich, Opladen 2000.

Kreuzer, Till, Das Spannungsfeld zwischen Wissen und Eigentum im neuen Urheberrecht, in: Jeanette Hofmann (Hg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 109-140.

Kugler, Anita, Raubdrucke. Die freie Liebe bitte neben die Kassen, in: Landgrebe, Christiane (Hg.), '68 und die Folgen. Ein unvollständiges Lexikon, Argon Verlag, Berlin 1998, S. 103-107.

Kukuck, Margareth, Student und Klassenkampf. Studentenbewegung in der BRD seit 1967, Verlag Association, Hamburg 1974.

Langguth, Gerd, Protestbewegung. Entwicklung – Niedergang – Renaissance. Die Neue Linke seit 1968, Verlag Wissenschaft und Politik Berend von Nottbeck, Köln 1983.

Küpper, Thomas/Skandies, Timo, Rezeptionsgeschichte, in: Burkhardt Lindner (Hg.), Benjamin Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Verlag J.B. Metzler, Stuttgart 2006, S. 17-56.

Lücking, Ursula, Jeder sein eigener Macher. Zur Situation der Kleinstverlage in der Bundesrepublik, in: Heinz-Ludwig Arnold (Hg.): Literaturbetrieb in Deutschland, Boorberg Verlag, Edition Text und Kritik, Stuttgart/München/Hannover 1971, S. 153-163.

Luf, Gerhard, Philosophische Strömungen in der Aufklärung und ihr Einfluß auf das Urheberrecht, in: Robert Dittrich (Hg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Manz Verlag, Wien 1988, S. 9-19.

- Marcuse, Herbert, *Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft*, 5. Aufl., Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1994.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich, *Das Manifest der Kommunistischen Partei*, in: Dies., *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, Bd. 1, Dietz Verlag, Berlin 1988, S. 415-438.
- Melichar, Ferdinand, *Zur Sozialbindung des Urheberrechts*, in: Johann Adrian/Wilhelm Nordemann/Artur-Axel Wandtke (Hg.), *Josef Kohler und der Schutz des geistigen Eigentums in Europa*, Berlin Verlag, Berlin 1996, S. 101-111.
- Ders., *Schranken des Urheberrechts*, in: Gerhard Schricker (Hg.), *Urheberrecht. Kommentar*, S. 633-645.
- Merten, Klaus, *Wirkungen der Medien. Wirkungen von Kommunikation*, in: ders./Siegfried J. Schmidt/Siegfried Weischenberg (Hg.), *Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft*, Westdeutscher Verlag, Opladen 1994, S. 291-328.
- Michel, Karl Markus, *Ein Kranz für die Literatur. Fünf Variationen über eine These*, in: Hans Magnus Enzensberger (Hg.), *Kursbuch 15, Bd. II, 1968-1970*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1976, S. 169-186.
- Ders., *The New Left*, in: ders., *Power, Politics and People. The Collected Essays of C. Wright Mills*, Ballantine Books Inc., New York 1963, S. 247-259.
- Negt, Oskar, *Achtundsechzig. Politische Intellektuelle und die Macht*, Steidl Verlag, Göttingen 1995.
- Noelle-Neumann, Elisabeth, *Öffentliche Meinung*, in: dies./Winfried Schulz/Jürgen Wilke (Hg.), *Publizistik. Massenkommunikation*, 2. Aufl., Fischer Lexikon, Frankfurt am Main 2003, S. 392-406.
- Nuss, Sabine, *Copyright & Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus*, Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster 2006.
- Ott, Ulrich/Pfäfflin, Friedrich (Hg.), *Protest! Literatur um 1968*, Deutsche Schillergesellschaft, Marbach am Neckar 1998.
- Pahud, Eric, *Die Sozialbindung des Urheberrechts*, Stämpfli Verlag, Bern 2000.
- Peter, Franz-Wilhelm, *Zur Problematik der neuen Raubdrucke. Eine Erwiderung auf Götz von Olenhusen ‚Schwarze Kunst und Rote Bücher‘*, in: *Gutenberg Jahrbuch*, hrsg. von A. Ruppel, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1972, S. 285-291.
- Peters, Hans-Peter, *Risikokommunikation in den Medien*, in: Klaus Merten/Siegfried J. Schmidt/Siegfried Weischenberg (Hg.), *Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft*, Westdeutscher Verlag, Opladen 1994, S. 329-351.
- Pfäfflin, Friedrich, *Die totale Reproduktionsindustrie*, in: *Gutenberg Jahrbuch*, hrsg. von A. Ruppel, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1972, S. 267-272.

Ders., Das Ende des Monopols. Über Reprints, in: Heinz-Ludwig Arnold (Hg.): Literaturbetrieb in Deutschland, Boorberg Verlag, Edition Text und Kritik, Stuttgart/München/Hannover 1971, S. 147-152.

Pfeiffer, Dietmar K. (Diss.), Die neue Opposition, Geschichte, Erscheinungsformen und Ursachen der jugendlichen Protestbewegung seit 1960, Münster 1972.

Pütter, Johann Stephan, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft, Göttingen, im Verlage der Wittve Vandenhoeck, 1774.

Rosenfeld, Hellmut, Zur Geschichte von Nachdruck und Plagiat. Mit einer chronologischen Bibliographie zum Nachdruck von 1733-1824, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, hrsg. von der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., Bd. XI, Frankfurt am Main, 1971, S. 337-371.

Rucht, Dieter, Modernisierung und neue soziale Bewegungen. Deutschland, Frankreich und USA im Vergleich, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 1994.

Ders., Gesellschaft als Projekt – Projekte in der Gesellschaft, in: Ansgar Klein/Hans-Josef Legrad/Thomas Leif (Hg.): Neue Soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven, Westdeutscher Verlag, Opladen/Wiesbaden 1999, S. 15-27.

Ruhrmann, Georg, Nachrichtenselektion, in: Siegfried Weischenberg/Hans J. Kleinsteuer/Bernhard Pörksen (Hg.), Handbuch Journalismus und Medien, UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz 2005, S. 317-320.

Ruetz, Michael, Diese, Jene – jetzt und damals, in: ders., 1968. Ein Zeitalter wird besichtigt, Zweitausendundeins, Frankfurt am Main 1997.

Saldern, Adelheid von, Markt für Marx. Literaturbetrieb und Lesebewegungen in der Bundesrepublik in den Sechziger- und Siebzigerjahren, in: Archiv für Sozialgeschichte, hrsg. von der Friedrich Ebert Stiftung in Verbindung mit dem Institut für Sozialgeschichte e.V., Bd. 44, Verlag J.H.W. Dietz, Bonn 2004, S. 149-180.

Sander, Hartmut/Christians, Ulrich (Hg.), Subkultur Berlin. Selbstdarstellung, Text-, Ton-Bilddokumente, Esoterik der Kommunen, Rocker, subversive Gruppen, März Verlag, Darmstadt 1969.

Schild, Axel, Rebellion und Reform, Die Bundesrepublik der Sechzigerjahre, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2005.

Schmidtke, Michael, Der Aufbruch der jungen Intelligenz. Die 68er Jahre in der BRD und den USA, Campus Verlag, Frankfurt am Main 2003.

Schmieder, Christian G., Wider und Für den Büchernachdruck aus den Papieren des blauen Mannes. Bei Gelegenheit der zukünftigen Wahlkapitulation, gedruckt im Reich und für das Reich, 1790.

Schneider, Michael, Den Kopf verkehrt aufgesetzt oder Die melancholische Linke in den siebziger Jahren. Aspekte des Kulturzerfalls in den siebziger Jahren, 2. Auflage, Luchterhand Verlag, Darmstadt 1982.

Schneider, Ute, Literarische und politische Öffentlichkeit. Die Frankfurter Buchmesse in den Jahren 1967 bis 1969, in: Stephan Füssel (Hg.): 50 Jahre Frankfurter Buchmesse, Suhrkamp Verlag 1999, S. 89-114.

Schöfer, Erasmus, Aufgaben und Möglichkeiten literarischer Produzenten in der Bundesrepublik, in: Friedrich Hitzer/Reinhard Opitz (Hg.), Alternativen der Opposition, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1969, S. 251-367.

Schricker, Gerhard, Einleitung, in: ders. (Hg.), Urheberrecht. Kommentar, Verlag C.H. Beck, München 1987, S. 51-73.

Schulz, Winfried, Nachricht, in: Elisabeth Noelle-Neumann/Winfried Schulz/Jürgen Wilke (Hg.), Publizistik. Massenkommunikation, 2. Aufl., Fischer Lexikon, Frankfurt am Main 2003, S. 328-362.

Siegrist, Hannes, Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne, in: Jeanette Hofmann (Hg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stofflose Güter, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 64-80.

Ders., Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von Individualismus, Nationalisierung und Internationalisierung. Der Weg zur Berner Übereinkunft, in: Rüdiger Hohls/Iris Schröder/Hannes Siegrist (Hg.), Europa und die Europäer. Quellen und Essays zur modernen europäischen Geschichte, Steiner Verlag, Wiesbaden 2005, S. 52-61.

Sippell-Amon, Birgit, Die Auswirkung der Beendigung des sogenannten ewigen Verlagsrechts am 9.11.1867 auf die Editionen deutscher „Klassiker“, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, hrsg. von der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., Bd. XIV, Frankfurt am Main 1974, S. 350-415.

Tiedemann, Rolf, Zur „Beschlagnahme“ Walter Benjamins oder Wie man mit der Philologie Schlitten fährt, in: Das Argument. Berliner Hefte für Probleme der Gesellschaft, hrsg. von Wolfgang Fitz Haug/Christoph Müller-Wirth, Heft 1/2, 1968, S. 74-93.

Uchtenhagen, Ulrich, Die Urheberrechts-Systeme der Welt und ihre Verwurzelung in den geistigen Grundlagen des Urheberrechts, in: Robert Dittrich (Hg.): Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Manz Verlag, Wien 1988, S. 29-42.

Uessler, Rolf, Die 68er: „Macht kaputt, was Euch kaputt macht!“ APO, Marx und freie Liebe, Heyne Verlag, München 1998.

Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl., Springer Verlag, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1960.

Ders., Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1980.



Vogel, Martin, Geschichte des Urheberrechts, in: Gerhard Schricker (Hg.), Urheberrecht. Kommentar, Verlag C.H. Beck, München 1987, S. 73-84.

Ders., Grundzüge der Geschichte des Urheberrechts in Deutschland vom letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bis zum preußischen Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1837, in: Robert Dittrich (Hg.), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts, Manz Verlag, Wien 1988, S. 117-134.

Wadle, Elmar, Geistiges Eigentum, Bausteine zur Rechtsgeschichte, Verlag C.H. Beck, Weinheim/New York/Basel/Cambridge/Tokyo 1996.

Ders., Geistiges Eigentum, Bausteine zur Rechtsgeschichte, Bd. II, Verlag C.H. Beck, München 2003.

Weber, Ulrich, Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts, Mohr Verlag, Tübingen 1976.

Wehner, Herbert, Zeugnis, hrsg. von Gerhard Jahn, Kiepenheuer & Witsch, Köln 1982.

Weiss, Andreas von, Die Neue Linke. Kritische Analyse, Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1969.

Winkler, Hans-Joachim, Das Establishment antwortet der APO. Eine Dokumentation, Leske Verlag, Opladen 1968.

### Zeitungen und Zeitschriften

AWS gegen Raubdrucke, in: Buchmarkt 6, Juli/Aug. 1970, o.S.

Baier, Lothar, Die Bundesregierung als Raubdrucker, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.6.1972, S. 24.

Benseler, Frank, Scheinlegitimation für Kultur. Zur Frankfurter Buchmesse 1970, in: express international, Frankfurt am Main, 28.9.1970, S. 4.

Broder, Henryk M., Wir sitzen nicht in irgendwelchen Kellerlöchern, in: Buchmarkt 6, Juli/Aug. 1970, S. 32-33.

Donner, Wolf, „Zettel's Traum“ als Raubdruck: Keine Ente und 100 Eier, in: Die Zeit vom 14.8.70, S. 20.

Drews, Jörg, „Zettel's Traum“ als Raubdruck, in: Süddeutsche Zeitung vom 6.8.1970, S. 8.

Dürr, Heidi, Die Lage war noch nie so gut, in: Buchmarkt 1, Jan. 1972, S. 35-41.

Göppert, Klaus, Raubdruck scheidet die Genossen, in: Handelsblatt vom 17.8.1970, S. 11.

Götz von Olenhusen, Albrecht, Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke, in: Kritische Justiz 1970, Heft 1, Europäische Verlagsgesellschaft, S. 36-47.

- Ders., Raubdruck, Urheberrecht und Informationsfreiheit, in: Buchmarkt 6, Juli/Aug. 1970, S. 59-64.
- Ders., Copyright und Informationsfreiheit. Der Rechtsstreit um die „Septemberstreiks“, in: Recht und Gesellschaft, Heft 6, 1974, S. 162-164.
- Ders., Vom Raubdruck zur Medien-Mafia, in: Buchmarkt 6, Juni 1980, S. 43-45.
- Heißenbüttel, Helmut, Vom Zeugnis des Fortlebens in Briefen, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für Europäisches Denken, hrsg. von Hans Paeschke, Heft 3, 1967, S. 232-244.
- Herbort, Heinz-Josef: Raubdrucke unter Genossen, in: Die Zeit vom 24.7.1970, S. 9.
- Koch, Dirk, Die Jagd nach Wehners Tagebuch. Haftbefehl gegen Mitglieder des VDS-Vorstandes, in: Stuttgarter Zeitung vom 9.10.69, S. 3.
- Krieger, Hans, Der Mann, der an unsere tiefsten Ängste rührte, in: Die Zeit vom 10.10.69, S. 15-16.
- Leicht, Robert, Raubdrucke im öffentlichen Interesse? Zu einer neuen Theorie des Urheberrechts, in: Süddeutsche Zeitung vom 19./20.12. 1970, o.S.
- Literaturproduzenten, Raubdrucke: Wer raubt? wem? was? In: Messe Extra zur Buchmesse 1969, hrsg. von den Literaturproduzenten, o.S.
- Dies., Resolution der 3. Arbeitstagung der Literaturproduzenten in München vom 3.-5. April 1970, in: alternative. Zeitschrift für Literatur und Diskussion Nr. 72/73, 1970, S. 158.
- Mills, C. Wright, Letter to the New Left, in: Studies on the Left. A Journal of Research, Social Theory, and Review 2, 1961, Heft 1; S. 63-72, abgedruckt in Konkret, Nr. 23/24 1961, S. 17.
- Nebel, Casper, Die Räuber 70, in: Börsenblatt Nr. 96 vom 1.12.70, S. 2657.
- Peter, Franz-Wilhelm, Zum Thema „Raubdrucke“, in: Börsenblatt Nr. 45 vom 5.6.1970, S. 1290-1293.
- Pfäfflin, Friedrich, Das Goldfieber der sechziger Jahre, in: Buchmarkt 10, Dez. 1970, S. 27-44.
- Salzinger, Helmut, Kritik in Kürze, in: Die Zeit vom 6.6.69, S. 20.
- Ders., Die Revolution geht baden, in: Frankfurter Rundschau vom 28.7.1970, S. 14.
- Schmieder, Christian, Ist der Raubdruck tot? In: Buchmarkt 12, Dez. 1972, S. 26.
- Schors, Horst W., Linke Kooperation, in: Buchmarkt 9, Nov. 1970, S. 38.
- Seeliger, Rolf, Kampf dem bürgerlichen Copyright. Laßt Raubdrucke blühen, in: tz (München) vom 1.4.70, S. 10.

Winkelmann, Rolf, „Es ist makaber“, in: Konkret, Nr. 18 vom 27.8.1970, S. 12-13.

### Gesetzestexte

Grundgesetz, 35. neubearbeitete Auflage Deutscher Taschenbuch Verlag, redaktionelle Verantwortung des Verlages C.H. Beck, München, Stand: 15. August 1998.

### Internetquellen

Bundesministerium für Justiz, Bundestag beschließt Novelle des Urheberrechts vom 5.7.2007, [http://www.bmj.bund.de/enid/4a3f2db6b5392b8415a32402246a6eda,c40328636f6e5f6964092d0934353535093a095f7472636964092d0933303832/Pressestelle/Pressemitteilungen\\_58.html](http://www.bmj.bund.de/enid/4a3f2db6b5392b8415a32402246a6eda,c40328636f6e5f6964092d0934353535093a095f7472636964092d0933303832/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html) (27.7.07).

Coleman, Mary Sue, Google, the Khmer Rouge and the Public Good, Address to the Professional/Scholarly Publishing Division of the Association of American Publishers vom 6.2.2006, <http://www.umich.edu/pres/speeches/060206google.html> (27.7.07).

Dambeck, Volker, Deutschen Forschern blüht die Zukunft mit Fax und Papierkopien, in: Spiegel online vom 6.7.2007, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,492954,00.html> (10.7.07).

Die Septemberstreiks in Deutschland: ein Teil des internationalen Widerstandes der Arbeiterklasse, [http://de.internationalism.org/welt96/1999\\_septem69](http://de.internationalism.org/welt96/1999_septem69) (31.7.07).

Filus, Nikolaus/ Sarrouh, Nadim/Windmüller, Richard, Information Rules I vom 15.12.2005, <http://ig.cs.tu-berlin.de/lehre/w2005/ir1/uebref/FiSaWi-GooglePrintAusarbeitung-2005-12-15.pdf> (27.7.07).

Heise online, Urheberrecht: Streit um Pauschalvergütung für Privatkopien geht mitunter weiter vom 25.6.2007, <http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/91701&words=2%20Korb&T=2.%20Korb> (10.7.07).

Heise online, Heftige Schelte für die neue Urheberrechtsnovelle vom 6.7.2007, <http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/92299&words=2%20Korb&T=2.korb> (10.7.07).

Hoppe, Bert rezensiert Reinhard Müller, Herbert Wehner – Moskau 1937, <http://www.schepunkte.de/2004/12/pdf/6413.pdf>, (10.6.07).

Institut für Urheber- und Medienrecht, Änderung am „2. Korb“ passieren Rechtsausschuss vom 4.7.2007, <http://www.urheberrecht.org/news/p/1/i/3085/> (10.7.07).

Kraushaar, Wolfgang, Denkmodelle der 68-er Bewegung, [http://www.bpb.de/publikationen/N86ETU,0,Denkmodelle\\_der\\_68erBewegung.html](http://www.bpb.de/publikationen/N86ETU,0,Denkmodelle_der_68erBewegung.html) (12.12.06).

Kremp, Matthias, Privatkopie bleibt (manchmal) erlaubt, in: Spiegel online vom 6.7.2007, <http://www.spiegel.de/netzwelt/tech/0,1518,492968,00.html> (10.7.07).

Mönninger, Michael, Die Google-Bibliothek, in: Die Zeit vom 04.04.2005, <http://www.zeit.de/2005/32/Google-Bibliothek> (23.7.07).

NZZ online, „Google Print wird nur Gewinner und keine Verlierer haben“ vom 11.11.2005, <http://www.nzz.ch/2005/11/11/em/articleDB7UM.html> (28.7.07).

<http://www.opensource.org> (31.7.07).

[http://de.wikipedia.org/wiki/Open\\_Source](http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Source) (31.7.07).

Popper, Nikki, Guerillakämpfer im digitalen Dschungel. Gegen die Suchmaschine Google hat sich ein digitaler Widerstand formiert, in: 3sat online vom 3.8.2006, [http://www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/cgi-bin/se\\_search.pl?HTML-NR=2&PER\\_PAGE=25&query\\_string=guerillak%0E4mpfer](http://www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/cgi-bin/se_search.pl?HTML-NR=2&PER_PAGE=25&query_string=guerillak%0E4mpfer) (23.7.07).

Schweikart, Philipp, Die Interessenlage im Urheberrecht (Dissertation), München 2004, <http://www.dissertationen.unizh.ch/2005/schweikart/abstrakt.html> (8.6.2007).

Spiegel online, Noch nicht das Ende vom Lied? Vom 5.7.2007, <http://spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,492612,00.html> (10.7.07).

<http://www.thepiratebay.org/about> (31.7.07).

<http://www.verband-deutscher-schriftsteller.de/organisation.html> (10.7.07).

Verbraucherzentrale Bundesverband, Neues Urheberrecht; Nutzer digitaler Medien weiterhin ohne Recht vom 5.7.2007, <http://www.vzbv.de/go/presse/898/index.html> (10.7.07).

Walther, Danny, Die „Fiedler-Debatte“ oder Kleiner Versuch, die Zeit „um ’68“ von links aufzuschreiben, <http://www.cultiv.net/cultiv/index.php?id=633&doid=109> (1.7.07).

Wefing, Heinrich, Geist gegen Google, in: FAZ.NET vom 9.3.2006, <http://www.faz.net/s/Rub1DA1FB848C1E44858CB87A0FE6AD1B68/Doc~EFE51EA57CE904462A024CE1ADA832F40~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (23.7.07).

[http://wikipedia.org/wiki/Gerhard\\_Ludwig](http://wikipedia.org/wiki/Gerhard_Ludwig) (24.4.07).

Weyh, Florian Felix, Mein und Dein im Weissen Rauschen. Urheberrechte im Internet, <http://literaturwelt.de/brennender-busch/essays/weyh.html> (20.2.07).

Wolfrum, Edgar, „1968“ in der gegenwärtigen deutschen Geschichtspolitik, in: Politik und Zeitgeschichte B22-23, 2001, S. 28-36, [http://www.bpb.de/publikationen/27NG0I,0,0,1968\\_in\\_der\\_gegenw%0E4rtigen\\_deutschen\\_Geschichtspolitik.html](http://www.bpb.de/publikationen/27NG0I,0,0,1968_in_der_gegenw%0E4rtigen_deutschen_Geschichtspolitik.html) (30.11.07).